V. 327 a.

<36621379900017

<36621379900017

Bayer. Staatsbibliothek

Der
Neue Kammeralist.

Ein Buch für jedermann,

vom

Staatsmann bis zum Bauern.

Erstes Heft.

Salus Reipublicae est summa Lex!

Kempten,
in der Dannheimer'schen Buchhandlung.
1809.

07/01/7

Umständliche
Abhandlung
von der
Schädlichkeit des Laudemialwesens
und der Gütergebundenheit;
dann
ausführliche Darstellung
der
großen Vortheile,
welche dagegen die Ungebundenheit und das alleinige
Eigenthum beym Güterbesitze gewährt;
nebst
detailirten praktischen Vorschlägen,
wie letzteres zweckmäßig bewerkstelliget, und alles
Laudemialwesen und getheilte Grundeigenthum zu allseitigem Nutzen umgeändert und gänzlich aufgehoben werden könnte.

Erster Band.

Salus Reipublicae suprema Lex esto!

Kempten,
in der Dannheimer'schen Buchhandlung.
1809.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorerinnerung.

Als mein Kammeralamt im Herbste des vorigen Jahres dem königlichen Rentamte J*** zugewiesen und einverleibt, und ich dadurch in provisorischen Ruhestand versetzt wurde: so konnte mein Wunsch und meine Absicht nie seyn, meine jungen Jahre unnütz dem Staate, in Unthätigkeit zu verleben. —

Ich entschloß mich daher: einige meiner kammeralischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen niederzuschreiben, und sie dem Publikum zur Prüfung

und Beherzigung, und, wenn meine Grundsätze gut befunden werden, auch zur Befolgung, im Drucke vorzulegen.

Ich glaube einmal die betreffenden Gegenstände so ziemlich beleuchtet und am gehörigen Orte die offene Wahrheit deutlich genug gesagt zu haben. Indessen zweifle ich doch nicht: weise, redliche und sachkundige Männer, und besonders auch vernünftige, edle und rechtschaffene Grundherren, deren es — zu ihrer Ehre und zu unserm Troste sey es gesagt — jetzt doch sehr viele giebt, werden mir ihren Beyfall nicht versagen können.

Sollten sich aber wirklich einige Grundherren durch eine, oder die andere

vorkommende harte Wahrheit angegriffen, oder gar beleidiget finden wollen: so zeigen sie eben, daß sie getroffen seyen, und liefern mir dadurch einen neuen lebendigen Beweis zur Bestärkung meines Gesagten.

Uebrigens stelle ich meine Sätze, so innig ich auch von ihrer Richtigkeit überzeugt bin, und so konsequent sie mir auch erscheinen, nicht als Ultimat der Vernunft und Erfahrung auf, sondern lege sie nur zur öffentlichen Prüfung vor.

So groß mein Wunsch, so aufrichtig meine Absicht ist: den Völkern und Staaten durch meine Arbeit Nutzen zu schaffen; eben so willkommen wird

mir auch jede unbefangene, gegründete und auf eine humane Weise gemachte Kritik über dieß mein erstes Werk, zu meiner Belehrung seyn.

Machtsprüche, oder unanständige Ausfälle, die nur die Leidenschaft und das Privat-Interesse erzeugen, werde ich aber stillschweigend verachten.

So viel wird nun zu einer kurzen Vorrede, die langen werden ohnedem nicht gerne gelesen, schon hinreichend seyn.

Geschrieben zu K** B** am 1. July 1806.

J. K. R.

Innhaltsanzeige.

Einleitung. Ueber die Nachtheile, welche zu große Justitz- und Kammeralämter verursachen. — Plansanzeige des ganzen Werkes.

§. 1. Was Eigenthumsrecht sey. §. 2. Aus wie viel Haupttheilen es bestehe. §. 3. Eingeschränktes Eigenthum. §. 4. Eigenthumsgattungen. §. 5. Bey welchen Gütern das getheilte Eigenthum Statt finde; und was a) die Lehengüter, b) die Erbzinsgüter seyen. §. 6. Geschichte des römischen Grundkulturvertrages (Emphyteusis). §. 7. Rechte des Erbzinsmannes. §. 8. Rechte des Erbzinsherrn. §. 9. Was ein Zinsgut sey. §. 10. Kennzeichen eines Erbzinsgutes. §. 11. Was für Bauerngüter in Deutschland ehedem existirt haben. §. 12. Wie lange sich die eigene, dann Zins- und Erbzinsgüter in ihrer ursprünglichen Eigenschaft erhalten haben. §. 13. Entstehen der lehenbaren und leibfälligen Güter. §. 14. Entstehen der gezwungenen Anlehen, der Vogtey- und Pfandgüter. §. 15. Entstehen der aufgetragenen Lehengüter. §. 16. Zu welcher Zeit auch vollends die nach dem aufgehobenen Faustrechte übrig gebliebenen eigenen Bauerngüter in Afteremphyteusen verwandelt wurden; §. 17. und durch welche Mittel, und auf welche Art. §. 18. Auf welchen Bauerngütern bisher der größte Laudemialdruck lag. §. 19. Warum sich dieselben keine gerechte Erleichterung verschaffen konnten. §. 20. Der Verfasser könnte zwar abentheuerliche Geschichten von Unterthansbedrückungen

anführen; will es aber hier aus gewisser angezeigter Ursache unterlassen. §. 21. Angestellte Vergleichung zwischen den römischen und heutigen Erbzinsgütern (Laudemialgütern). §. 22. Erste, §. 23. zweyte, §. 24. dritte, §. 25. vierte Vergleichung. §. 26. Was Laudemium sey. §. 27. In welchen Veränderungsfällen man Laudemien zu erhalten pflege; und §. 28. von welchen Gütern. §. 29. Nach welcher Bestimmung, und welchem Maaßstabe man die Laudemien festsetze und beziehe. §. 30. Wie gemeiniglich die Güter zum Laudemien-Abbruch geschätzt und der Gutswerth bestimmt und untersucht werde, — und wie er bestimmt und untersucht werden sollte; — Beyspiele; — Anekdoten. §. 31. Eintheilung der Laudemialgüter in drey Klassen. §. 32. Beschaffenheit der Erb- oder Erbrechtsgüter. §. 33. Wie viele Prozent' vom Gutswerthe bey den Erbrechtsgütern gemeiniglich pro Laudemio erhoben werden. §. 34. Zu den Erbrechtsgütern sind auch noch sechs andre Gattungen erbrechtlicher Güter zu rechnen, und welche. §. 35. Beschaffenheit der Lehengüter. §. 36. Bey diesen Gütern ist der Grund- oder Lehenherrliche Konsens bey gewissen Handlungen nöthig; — auch werden hiebey meistens Verleihungsbriefe ausgefertiget. §. 37. Nutzen und Schaden dieser Brieferezen. §. 38. Was für Güter sonst noch in die Klasse der Lehengüter gezählt werden. §. 39. Was für verschiedenartige Laudemien von den Lehengütern bezogen werden. §. 40. Anzeige: wo, und wie drittheilige Lehengüter bestehen.

§. 41. Viele kleine Herrschaften hielten den Grundholden den Urvertrag nicht; — sie entzogen nicht nur allein den Unterthanen ihre Gerechtsame, sondern vergrößerten auch ganz willkührlich die Laudemien; — §. 42. Und erhöhten sogar auf gewaltsame Arten die Erbzinse; — z. B. eine wahre Geschichte hievon. §. 43. In was das Abfahrts-Laudemium bestehe. §. 44. Was der sogenannte Tod- und Sterbefall insbesondere sey. §. 45. Eine Geschichte wegen Todfallslaudemien. §. 46. Viele sogenannte lehen- und bestandbare Bauerngüter sind auch noch mit der Leibeigenschaft behaftet; — verschiedene Benennungen der Leibeigenschaftsabgaben und ihrer Bestandtheile. §. 47. Zwo komische Geschichten wegen den Brautläufen (oder dem jure primae noctis). §. 48. Was das sogenannte kleine Handlohn sey, und aus was für Abgaben es bestehe. §. 49. Was die leibfällige Güter seyen. §. 50. Ihr Werth und gewöhnliche Beschaffenheit. §. 51. Auch von leibfälligen Gütern werden große, meistens nur willkührliche Laudemien — und oft auf eine despotische Art — gefodert. §. 52. Den meisten Leibrechtern gebühre von Rechts- und Billigkeitswegen auf ihren Gütern Erbrecht. §. 53. Die jezigen leibfälligen Güter seyen staatsschädlich, und der Leibrechter könne vernünftigerweise das Gut nicht verbessern. §. 54. Wie der Landesherr zum großen Nutzen des Staates, und selbst zum vernünftigen Vortheile des Grundherrn mit den Leibrechts- oder leibfälligen Gütern, mit vollem Rechte

verfahren könnte. §. 55. Nur mit einigen Leibgedingsgütern wäre eine Ausnahme zu machen, und einige andre Modifikationen zu treffen. §. 56. Was die sogenannte Neustiftgüter seyen. §. 57. Beschaffenheit der Freystiftsgüter und ihrer schlimmen Wirkungen. §. 58. Wo heutigen Tags die sogenannte veranleitete Freystiftsgüter nach ihrer höchst staatsschädlichen Art noch bestehen — und wann, und wodurch sie hauptsächlich entstanden seyen. §. 59. Harte Lage solcher Freystiftsbauren und Schädlichkeit dieser Stiftungsart für den Staat. §. 60. Auch die Freystifter müssen Laudemien bezahlen. §. 61. Angesetzte Einwendungen und Rechtfertigungsgründe rücksichtlich der Laudemienfoderung bey Freystiftsgütern. §. 62. Gegeneinwendungen hierauf: — Schilderung der Freystiftsbriefe. §. 63. Anzeige: wie man bey Abstiftung der Freystiftbauren gemeiniglich zu verfahren pflege. §. 64. Wahre Ursache: warum heut zu Tage die Abmayrungen der Freystifter nimmer so häufig, oder nur selten mehr geschehen. §. 65. Beweisliche Darstellung, daß den Freystiftern Erbrecht gebühre, und daß die veranleitete Freystift eine widerrechtliche, kultur- und staatsschädliche Pest sey. §. 66. Widerlegung: daß der Kreitmayerische Civilkodex Cap. 7. §. 31., die bayerischen Grundherren bey ihren Freystiftsgütern nicht schützen könne, — sondern daß sogar der Landesherr berechtiget und verpflichtet sey, nachtheilige Gesetze und staatsschädliche Sachen aufzuheben, und die Freystiftsgüter mit vol-

lem Rechte in eigentliche Erbrechtsgüter umzuwandeln; — Ja! daß dem Landesherrn auch die Befugniß zustehe, die grundherrliche Abgaben bey allen Laudemialgütern zu untersuchen, und die zu hohe verhältnißmäßig zu reguliren. §. 67. Ausser den Laudemialprellungen fügen die Grundherren ihren Grundholden noch großen, widerrechtlichen Schaden dadurch zu: daß sie denselben ihre Güter häufig nicht höher, als sie's erworben, veräußern lassen; und zweytens §. 68. durch das sogenannte grundherrliche Einstandsrecht. — Was das Einstandsrecht sey, — und wie, auf welche Art, und mit welch' staatsschädlichen Mißbräuchen solches ausgeübt werde. §. 69. Auch mit den allodialen Zubaugütern erlauben sich die Grundherren große Bedrückungen. §. 70. Schlimme Folgen des grundherrlichen Einstandsrechtes. §. 71. Fortsetzung über die schlimmen Folgen dieses Einstandrechts. §. 72. Die Grundherren rissen auch allodiale Güter der Unterthanen häufig und ganz widerrechtlich an sich. §. 73. Eben so auch die Gemeinds- und Privat-Waldungen. §. 74. Unfehlbare Wirkungen und Folgen aller bisher angeführten grundherrlichen Bedrückungen und Ungerechtigkeiten. §. 75. Ob es nicht einmal Zeit seyn dürfte, daß die Landesherren andre Maßregeln ergreifen und die Grundherren mit ihren Grundkapitalien in gerechte Gränzen zurückweisen, den Unterthanen wahres Grundeigenthum verschaffen, und den Staat von den Hauptgebrechen befreyen sollten.

§. 76. Nutzen und guter Erfolg des Eigenthums beym Güterbesitz. §. 77. Was für Grundsätze man rücksichtlich der herrschaftlichen Oekonomiegüter und des Grundeigenthums der Bauerngüter, dann weiters §. 78. in Rücksicht des Bauernvolkes selbst, bisher gehegt und befolgt habe. §. 79. Erläuterungen und §. 80. Zurechtweisungen dagegen, hier und in den nachfolgenden Paragraphen. §. 81. Was der Staat und Staatszweck seyen ꝛc. §. 82. Natürliche Folgerungen hieraus, den Grundherren und den Unterthanen betreffend. §. 83. Was die Grundherren insgemein unter der sogenannten Welteinrichtung verstehen. §. 84. Ursache: wenn einige Bauern auch grob, bösartig ꝛc. sind; und §. 85. welche gemeiniglich so beschaffen seyen. §. 86. Was der Stand der Landbebauer sey, — was er schon bewirkt habe und noch bewirke; — ob also der Bauersmann zum Staatswohle wie ein Pferd betrachtet, und wie ein unvernünftiges Thier immer unselbstständig behandelt werden solle und könne. §. 87. Was Freyheit und wahres Grundeigenthum beym Bauernvolke für die guten Sitten und für das Wohl des Staates vortheilhaftes und nützliches bewirke. §. 88. Hin und wieder giebt es freylich noch einen wohlhabenden Bauren; woher aber gemeiniglich sein Vermögen rühre. §. 89. Ursache: wenn einige Bauren ihr Gewerb vernachläßigen. §. 90. Was Armuth sey — und was sie besonders beym Bauernvolke verursache. §. 91. Was den Menschen zur Arbeit und großen

Unternehmungen ansporne. Von §. 92. bis §. 96. Umständliche Darstellung der harten und höchst staatsschädlichen Lage derjenigen Bauern, welche kein oder kein wahres Grundeigenthum besitzen; — eine gehörige Ackerkultur und erfoderliche Industrie ist von ihnen gar nicht zu fodern, und mit Vernunft nicht zu erwarten, — und warum? — Was die Landeskultur und den Wohlstand der Staaten am hauptsächlichsten hemme und verderbe ꝛc. §. 97. Was für Pflichten den Staatsregenten rücksichtlich des Ackerbaues und dessen Beschützung obliegen; — was der Ackerbau sey, leiste, bewirke, zu Stand bringe. — Daß auch Fabriken und Handel ohne Ackerbau nicht bestehen können, und nur mit dem höhern oder mindern Betrieb desselben, gleiche Schritte halten. §. 98. Auch die sogenannten erbrechtlichen Bauerngüter sind der Landeskultur und dem Staatswohle nachtheilig und warum? §. 99. Was natürliche Freyheit und uneingeschränktes Eigenthum seyen, und was sie verschaffen. §. 100. Wie die Kultur des Staatsbürgers das erste, so seyen Freyheit und Eigenthum das zweyte Hauptmittel zur Industrie. §. 101. Was Fleiß, und was Industrie sey, — und was letztere gewähre. §. 102. Der Landmann könne Freyheit und Grundeigenthum rechtlich fodern. §. 103. Wie staatswirthschaftliche Einrichtungen zur Beförderung des Staatenwohls beschaffen seyn sollen. §. 104. Welche Hindernisse hauptsächlich der Industrie und der Bevölkerung und

somit auch der Landeskultur und der Vermehrung des Staatswohlstandes im Wege stehen. — Hier werden zwanzig wichtige und große Hindernisse mit Erklärungen und verschiedenen Bemerkungen angeführt. §. 105. Anzeige: daß sich die weise Regierung des Königthums Bayern, Ihrer vielen klugen und wohlthätigen Verordnungen zu Folge, von dem reinen Staasgrundsatze — daß der Wohlstand des Bauernvolkes und dadurch auch der Wohlstand des Staates nur durch den eigenen, von allem grundherrlichen Verband gelößten freyen Güterbesitz des Landmannes befördert werden könne — vorzüglich überzeugt halte. — Zum Beweise wird eine Verordnung angeführt. §. 106. Aus allem dem bisher Gesagten folge: daß das getheilte oder gar nur temporell zugestandene Grundeigenthum für den Landmann und den Staat grundverderblich und so staatszweckwidrig sey, daß man nimmer zu frühe an eine Totalreformation der sämmtlichen Feudal- und Laudemial-Güter schreiten könne. — In was diese Reformation bestehen müsse. — Was den Grundherren auf ihre allenfallsige Prätensionen zu erwiedern seyn dürfte. §. 107. Zuruf und Trost an's Bauernvolk. §. 108. Ehe das Praktische, wie künftig mit den Feudal- und Laudemial-Gütern verfahren werden solle, gezeigt werden kann: ist des engen Verbandes wegen auch zuvor von den verschiedenen grundherrlichen Abgaben und der Gebundenheit der Güter zu handeln.

Der
Neue Kammeralist.

Erstes Heft.

Einleitung.

Man hat endlich den großen Nutzen und die wichtige Vortheile, welche die Trennung des Kammeralamts vom Richteramte sowohl für die Herrschaft, als den Unterthanen gewähren, weislich eingesehen; und daher in den letztverflossenen Jahren sowohl in mehrern großen als kleinern Staaten Deutschlands, zur Verwaltung der Justitzpflege und zu Besorgung und Einhebung der Staatsgefälle, mittels Auszeigung des bestimmten Geschäftskreises, besondere Beamte aufgestellt.

So zweckmäßig nun diese Verfügungen an sich selbst sind, so scheinen sie doch, besonders in großen Staaten, nach dem Urtheile sachkundiger Männer, den beabsichteten, wohlthätigen Folgen nicht ganz entsprechen zu wollen.

Die Ursache hievon liegt aber sicher nicht in den glücklich getroffenen Amtsabsönderungen, sondern in andern Nebenumständen.

Es wurden nämlich nach beendigter Säkularisations- und Entschädigungssache bey diesen neuen Einrichtungen meistens zu große Gebiete und zu viele und zu weit entlegene Ortschaften, von verschiedenen Rechten und Gewohnheiten, von fremdartigen Abgaben und außerordentlichen Verhältnissen, in einen Amtsbezirk zusammengeworfen.

Man untersuchte vermuthlich zu wenig oder gar nicht, wie sehr von den zugetheilten Oertern oder aufgelößten Aemtern die Lagerbücher und sämtliches Kammeralwesen entweder äußerst verworren seyen oder sich gar in gänzlicher Unordnung und Unbrauchbarkeit befinden.

Es scheint, man habe nicht hinlänglich genug erwogen, wie viele Arbeit man einem Justiz- oder Kammeralbeamten auflegen könne, so, daß er seinem Amte nach zum Wohl des Staates erfoderliches Genügen leisten, und nicht nothgedrungen der überhäuften Bürde von Arbeiten entkräftet und muthlos unterliegen müsse.

Diese neuen Einrichtungen und Amtsabtheilungen geben zwar von den großen Kenntnissen, von den rastlosen Bemühungen und den

guten Absichten der Staatsminister den unumstößlichen und dankschuldigen Beweis: allein sie zeigen doch auch, daß diese großen und weisen Männer sich wahrscheinlich von den vielen, großen und entkräftenden Arbeiten der untern Staats- und Landämter — ohne genugsam praktische Erfahrung — einmal keinen hinlänglichen Begriff gemacht haben.

Daß übrigens sogar der übelangebrachte Spar- und Interesseteufel in einem oder dem andern Staate diese übermäßige Amtsvergrößerungen erzeugt habe, will ich nicht behaupten — auch nicht anführen, daß in diesem oder jenem Staate die Beamten erst noch so kärglich besoldet seyen, daß gar kein Amtseifer und Amtstreue zü erwarten ist.

Zu dem, daß die wirklich abgesonderten Justitz- und Kammeralämter meistens schon an sich selbst zu groß sind, um von einem Beamten gehörig übersehen und nützlich verwaltet zu werden: so werden dieselbe (besonders Kammeralbeamte) bey dermal geläuterten, planmäßigern und besser in einander greifenden Regierungsgrundsätzen noch mit so vielen neuen Verordnungen und Befehlen, auch schweren

Rechnungsformen und besondern Arbeiten dergestalt überhäuft, daß ihnen die Befolgung und Ausarbeitung derselben oft schon die halbe Jahrszeit wegnimmt, und sie, wenn ihr Amt dermal auch nur die halbe Größe und Beschwerden hätte, solches kaum für den Staat und einzelne Bürger erfoderlich und nützlich versehen könnten.

Einsichtsvolle Männer haben daher schon öfters den Wunsch geäußert, es hätten vor Vergrößerung der jetzigen Landämter, zuvor die jetzt nachfolgende wichtige Amts- und Geschäftsverbesserungen getroffen, auch zuvor das Kammeralwesen mehr vereinfachet, allenthalben gehörige Vormerkungsbücher verfaßt und bessere Grund- und Steuerbeschriebe rc. hergestellt werden sollen.

Was ist aber nun jetzt von diesen zu großen Aemtern die Folge? Der Kammeralbeamte ist beständig mit Arbeiten so überhäuft, daß er kaum die Hälfte seiner Amtsgeschäfte übersehen, viel weniger selbst verrichten kann; — er muß durch das öftere Bereisen seines zu weitschichtigen Bezirkes die ihm so kostbare Zeit häufig unnütz verschleudern und wird den-

noch nach mehrern Jahren noch ein halber Fremdling in seinem Amtsgebiete seyn.

Er ist genöthiget, den größten und oft wichtigsten Theil seiner Geschäfte auf Gerathwohl seinen Schreibern anzuvertrauen; sie auch beträchtliche Frucht- und Geldeinnahmen vornehmen zu lassen, unerachtet dieselbe diese Verrichtungen einzeln selten so, wie der dafür haftende Beamte zu besorgen pflegen.

Daher entstand nicht selten schon der Fall, daß beym privaten Frucht- und Geldsturze (weil der Beamte zu vieles fremden Leuten überlassen muß) ohne Verschulden des Beamten und oft auch ohne Wissen der Schreiber sich ein solches Defizit vorzeigte, daß der Beamte (um nicht sein eignes Geld oder ganzes Jahrgehalt einzubüßen) zu Deckung desselben die unrühmlichsten Kunstgriffe ergreifen muß.

Man führte zwar zur Verhütung und Abwendung der Untreue des Kammeralbeamten und zur Beseitigung und Vermeidung der Saumseligkeit des Justitzbeamten in einigen Staaten die wechselseitig vierteljährige Kontrolle ein, welcher zu Folge am Schlusse eines jeden Vierteljahres der Justitzbeamte beym Kamme-

ralamt den Kasse- und Materialiensturz vornehmen und die Rechnungsausstände liquidiren, der Kammeralbeamte hingegen beym Justizamt die sämmtlichen Protokolle untersuchen, selbe mit den Sportel- Straf- und Monatsverzeichnissen vergleichen und kontrolliren und darnach ein jeder das geeignete Protokoll führen soll.

Aber wie geschehen denn diese Kontrollen? Stehen die zween Beamten in gutem Benehmen, so wird diese Kontrolle (da man so genug widerwärtige Geschäfte hat) ganz kurz im Brudertone abgethan, jeder richtet seine Sache einzeln zurecht, — dann werden die Protokolle wechselseitig unterzeichnet, an die behörige Stelle eingesandt und damit ists geschehen.

Herrscht aber zwischen beyden Beamten Disharmonie, wie's nicht der seltenste Fall ist, so ist es ein doppelt widerwärtiges und meistens zweckloses Geschäft. Entweder giebt die Kontrolle nur Anlaß, sich wechselseitig noch mehr zu plagen und zu chikaniren und die Uneinigkeit noch zu vergrößern und zu befestigen; — oder sie wollen hiebey politisch seyn und behandeln die Sache geschwind oberfläch-

lich weg, um wieder in Bälde von einander zu kommen.

Oder sie lassen das Kontrolliren den Aktuaren und Schreibern über, die es aber als ein Ausschnaufungsgeschäft zu betrachten pflegen und sich hiebey gemeiniglich so benehmen, als wie zur Abendszeit in ihrer Trinkgesellschaft. Man hilft zusammen, nicht um alles in genaue Richtigkeit zu bringen, sondern um bald über diese lästige und nach ihrem Betracht zweckwidrige Arbeit hinaus zu seyn.

Man läßt zum Beyspiele die Früchte kumulativ stürzen, am Ende weiß aber weder die Justitz- noch die Kammeralbehörde das Quantum, indem sich die Herren Schreiber mit einem andern Hauptgegenstande, nämlich einer Karesse, oder etlichen vollen Flaschen inzwischen beschäftigen und der Messer muß den Ausschlag geben; oder man läßt auch den Sturz gleich den Messer allein vornehmen und den Fruchtvorrath fatiren. Den Kassesturz besorgt ohnedem gemeiniglich der Kammeralbeamte allein.

Wollen aber indessen die Herren Beamten anfangs die Kontrolle auch Vorschriftmäßig und genau vollziehen, so ist doch gewöhnlich

der Fall, daß der Justizbeamte das Kammeralwesen und der Kammeralbeamte das Justizsach nicht verstehet.

Sie sitzen also beyderseits über ein fremdartiges und ungewohntes Geschäft längere Zeit hin, zerbrechen sich mühsam die Köpfe und bringen es meistens nach mehrern Tägen so weit, daß sie, anstatt ins Klare zu kommen, nicht selten ganz konfus werden und sich nimmer zu helfen wissen.

Sie sind also genöthiget, die Aktuare und Schreiber zu Hilfe zu ziehen. Man setzt sich dann zusammen und arbeitet mit vereinigten Kräften, nicht, um die Sache gründlich zu untersuchen, sondern um ihr nur einmal pro forma ein Ende zu machen. Man verflucht das Geschäft und beschließt es mit dem Vorsatze: künftig nicht mehr der Narr zu seyn und sich bey der Last so vieler anderer Arbeiten auch hiemit noch zu plagen, sondern diese Sache auf dem kürzesten Wege cumulata manu abzufertigen und damit dem hochweisen Dikasterium, das ihnen doch nicht in die Karten sehe, einen blauen Nebel vor die Augen zu machen.

Was gewähren aber nun diese, und ähnliche Kontrollen für einen Nutzen? Von dem nichts zu melden: ob die zween beysammenwohnenden Beamten, die so viel mit einander pro Domo propria zu thun haben, zur ächten Kontroll' geeigenschaftet seyen!

Viele Geschäfte werden oft von den Kammeralamtsschreibern auf die unrichtigste, und nachtheiligste Art behandelt, ohne daß sie der Beamte selbst zu untersuchen, und zu verbessern Muße hat.

Man darf hier, statt allem, nur der einzigen Zehendbeschreibungen erwähnen, die so unrichtig verfaßt, oft aber auch wegen Unbrauchbarkeit der alten Urbarien, ohne die größte Mühe, und Zeitaufwand, nicht anders verfaßt werden können, daß sie zur Hälfte, oder wenigstens bey einem Drittel nicht zutreffen: dennoch werden die Zehenden darnach verstiftet, und die Herrn am Staatsruder in den Städten meynen Wunder, wie akkurat die Sache beschrieben, und verhandelt sey, weil sie schön gezifferte Tabellen vor sich liegen sehen.

Noch schlimmer aber ist es freylich, wenn der Kammeralbeamte (wie es dann auch nicht

der seltenste Fall ist) nicht einmal seine Amtsgeschäfte, ja nicht einmal seine Rechnungsform verstehet, und die Hauptgeschäfte, und Amtsführung seinen Schreibern, die er theuer genug bezahlen, und noch über sich, und seine Kasse dominiren sehen muß, zu überlassen genöthiget ist.

Wenn aber nun auch der thätige und geschickte Beamte bey den zu sehr gehäuften, und die Kräfte übersteigenden Arbeiten gar keine mögliche, und ordnungsmäßige Durcharbeitung vor Augen sieht, und Tag und Nacht keine Ruhe hat: so muß er endlich natürlich allen Geschäftseifer, Fleiß und Muth zur Arbeit fallen lassen, *) und die weitere Folge ist: daß er fast alles darnieder liegen läßt, und nur mehr die allernothwendigsten Geschäfte, und diese nur obenhin, fahrläßig verrichtet, und blos so besorgt, daß, wo möglich, die Exekutionsbothen vermieden, und der Regierung die Amtsunordnungen nicht zu klar und auffallend in die Augen leuchten.

Weil man nirgends hinaussieht, so wird auch eine sonst angenehme Arbeit als eine Last betrachtet: der Beamte ist den ganzen Tag

*) Arcus nimium tensus frangitur.

voll Unwillen und Verdruß, welchen die Schreiber und Bauern gar oft nur zu sehr empfinden müssen.

Der Beamte schimpft über die vielen neuen Verordnungen, über die kräftenübersteigenden Arbeiten, und selbst über die Landesdikasterien. Der Bauer hingegen schmäht über die rauhherzige, verdrießliche Beamten und groben Schreiber. Die Schreiber lärmen über harte Behandlung, über die viele Gesundheit, und Leben raubende Arbeiten! — sie wollen sich auch nicht zu todt' arbeiten, und lassen sich daher ihre Geschäfte auch nimmer an's Herz gewachsen seyn, ermangeln aber dennoch nicht, von ihrem Principal für die Geist und Leben tödtende Arbeiten mehr Lohn zu fodern.

Der Beamte, um seinen Unwillen zu vertreiben, und seine Lage vergessen zu machen, legt sich dadurch veranlaßt nicht selten auf den Trunk; dies als das noch einzige Beruhigungs- und Aufmunterungsmittel wird nach und nach zur Gewohnheit, und was läßt sich von einem die meiste Zeit betrunkenen Beamten hoffen!

Was sich aus all' diesem am Ende für Amts-

konfusionen höchst mißliebig hervorthun werden, kann seiner Zeit die traurige Erfahrung sattsam bewähren.

Hat ein Beamter indessen so viele Entschlossenheit, und ungewöhnlichen Eifer, auf seiner Ruderbank so lange, als es immer seine Kräfte gestatten, wie ein Riese fortzuarbeiten: so wird sein endliches Loos Entkräftung, Kränklichkeit und ein früher Tod seyn, und der ganz besondere Lohn für seine Familie mag in einem bis'chen Mitleiden, und sein Dank in der Bedaurniß bestehen: Daß man nicht gleich wieder einen andern solch' thätigen Mann zum todtreiten hat.

Man hat durch die Verminderung der Beamten, und Vergrößerung der Aemter die Absicht gehabt, der Staatskasse ein Namhaftes zu ersparen: man scheint aber nicht berechnet zu haben, wie große Kösten die vielen Schreiber, und andere neuangestellte Officianten, dann auch die übrigen durch die neuen Einrichtungen häufig entstandenen Ausgaben, direkte, und indirekte den Staat kosten, und wie viel durch zu große Aemter für das Staatsinteresse selbst vernachläßiget werden müsse.

Wie nun die Verhältnisse bey den Kammeralämtern stehen: so hat es auch fast gleiche Bewandniß bey den zu großen Justizämtern. Man sieht auch dort der Arbeiten keinen Anfang, und kein Ende; — und nie wird es dem Justizbeamten möglich, sein Amt mit Nutzen übersehen zu können.

Ueberdies muß der Unterthan so häufig mit beträchtlichem Kostenaufwande, und großer Zeitversäumniß viele Stunden weit dem Amte nachreisen, und wenn er dort an den vorgeschriebenen Amtstägen erscheint, so sieht er meistens die Amtsstube, und oft das Amthaus selbst, von 30 bis 60 Personen umlagert, und gleichsam bloquirt.

Er muß einen halben, oder ganzen Tag warten, und kann doch vor Menge der Leute ordnungsmäßig nicht zukommen. Er muß daher (entweder zu Nachts, oder der zu weiten Entfernung wegen, gar erst am andern Tage) unverrichteter Sache nach Hause gehen, und wird auf den nächsten Gerichtstag verwiesen.

Den nächstfolgenden Amtstag widerfährt ihm ein Gleiches. Erst am dritten gelingt es ihm endlich vorzukommen.

Allein statt ihn gehörig anzuhören, und ihm rechtliche Hilfe zu verschaffen, wird er von dem verdrießlichen Beamten (dessen Miene schon anzeigt, daß er vor Arbeit nicht wisse, auf welchem Fleck' sein Kopf stehe) zum Gruße recht rauh angefahren und ausgeschmähet, und entweder gar ohne richterliche Hilfe weiter geschafft, oder über seinen Handel ohne erfoderliche Untersuchung kurzweg, und mündlich verbescheidet.

Auf ähnliche Art werden auch meistens alle übrigen Geschäfte, entweder wegen zu vieler Arbeiten, oder weil die Sache bey aufgehobenen Amtssporteln nichts mehr trägt, rapite, kapite! abgethan.

Man hat es für zweckmäßig und wohlthätig gefunden, den Beamten fixirte Besoldungen auszuwerfen, und dagegen alle Taxen, um der Sportelsucht und den vielfältigen Prellungen vorzubeugen, der Staatskasse nach einer generälen Taxnorme verrechnen zu lassen.

Die Absicht war gut: allein, da nun alle Gerichtsverhandlungen unentgeltlich besorgt, und die Taxen dem Aerario noch mit einiger Mühe verrechnet werden sollen: so ist dem Justizbeamten bey den ohnedem angehäuften Amtsge-

schäften nichts mehr angelegen, als mit Vermeidung vielen Schreibens alle gerichtliche Verhandlungen (weil sie nichts mehr tragen) als ein lästiges, widerwärtiges Geschäft (es möge nun dem Unterthanen, oder Staate nützlich, oder schädlich seyn) mündlich, oder auf andere möglichst kürzeste Art zu entledigen. Nur um nöthige Protokollsextrakte zu erhalten, muß das Richteramt oft durch zehenmaliges Bitten bestürmt werden.

Man hat sich daher bey Landesherrlichen Stellen schon öfters verwundert, daß jetzt im Verhältnisse gegen die ehemaligen Sportelnfassionen so wenig an Taxen eingehen.

Die Ursache davon läßt sich aber auch aus dem eigenen Geständnisse einiger Beamten selbst am besten enträthseln, die schon oft im Vertrauen bekannten: daß, wenn der Sportelertrag ihnen gehörte, derselbe auf eine rechtmäßige Art sich um die Hälfte höher rentiren würde.

Wie es in den weit vom Richteramte entlegenen Ortschaften rücksichtlich der Polizey aussehe, kann sich jeder, der Gelegenheit hat, augenscheinlich überzeugen; man lebt dort sine lege & rege, und weiß kaum dem Namen

nach, daß man unter einem Justiz- und Polizeyamte stehe.

Was den Justizbeamten unter der Last so vieler Arbeiten den Amtseifer, und das Leben selbst noch mehr vergället, ist: daß ihnen sogenannte Gerichts-, Oberamts- oder Obervogteyamts-Aktuare beygegeben, und aufgedrungen sind.

Sind diese Leute brauchbare Subjekte: so wollen sie gemeiniglich mehr, als der Beamte selbst seyn, leisten ihm keinen Gehorsam, und verursachen ihm (wie man genug Beyspiele hat) geflissentlich tausend Verdruß, und Chikanen, — suchen mittels Herabsetzung, und Verkleinerung ihres Prinzipals, sich, und ihre Kenntnisse, und ihre Verdienste zu erheben.

Sind sie aber schwache Köpfe, oder unerfahrne Leute: so ist der Justizbeamte doppelt angesetzt, und alle Amtslast, — ohne das untaugliche Subjekt amoviren, und ein anderes einstellen zu können, — liegt ganz auf ihm.

Daß Richter und Aktuar gut mit einander harmoniren, ist ein seltenes Phänomen. Freylich ist auch oft der Justizbeamte ein solch' eigensinniger, gewaltthätiger, und unausstehlicher

Mann,

Mann, daß auch bey eisenmäßiger Geduld nicht mit ihm zu leben und zu arbeiten ist.

Da die Beamten in die äußern Theile ihrer Amtsbezirke selten und nur in dringenden Geschäften zu kommen pflegen, um entweder die Abgaben einzukassiren, oder oftmals einzupressen — und um Verweise zu geben, zu strafen, oder neue Verordnungen, die den Bauern meistens höchst drückend und ungerecht scheinen, in strengen Vollzug zu bringen und da sie sich dabey ferner wegen Enge der Zeit und dem Drange der Geschäfte, gewöhnlich sehr rasch und hart benehmen, sich aber äußerst selten den Unterthanen im familiären Umgange zeigen können:

So haben die zu großen Landämter auch noch die weitere Folge, daß der Bauer alle Beamten im Durchschnitte als böse Plaggeister und gewaltthätige Preßteufel fürchtet und verabscheuet.

Von dem Landbeamten schließt der Bauer auf die Regierung und auf den Landesherrn selbst; er wird ganz mißtrauisch auf seine Vorgesetzte, hält alle Verordnungen für drükkend und nur zur Plage, Ruinirung und Aus-

säcklung der Unterthanen ersonnen und gemacht; und es ist schon unter dem gemeinen Volke so weit gekommen, daß diese oder jene Regierung im Inn- und Auslande nur mit Furcht und Abscheu genennt, und als hart und despotisch verflucht wird.

Man würde ein besonderes Werkchen schreiben müssen, wenn man alle die allgemeinen und einzelnen, durch zu große Aemter entstehenden Nachtheile, welche manche Landesregierung jetzt noch nicht genug begreiffen will, in der Zeitfolge aber nur noch zu handgreiflich wird einsehen müssen, umständlich erklären und aus einander setzen wollte.

Will ein Landesdikasterium von allen diesen nachtheiligen Folgen hinlänglich überzeugt seyn, so lasse es nur redliche und erfahrne Landbeamte (ohne aber die entdeckten Gebrechen nur der Nachläßigkeit der Beamten aufbürden zu wollen) offenherzig reden und ich zweifle nicht, sie werden gewiß das, was ich hierüber nur in Kürze und im Allgemeinen sagte, im Einzelnen und durch genugsame Beyspiele probmäßig zu detailliren im Stande seyn.

Indessen bin ich ganz und gar nicht der

Meynung, daß man die Aemter zu einem entgegengesetzten nicht minder nachtheiligen Staatsschaden zu sehr verkleinern solle, nein! Man halte nur die goldene Mittelstraße und theile die Amtsbezirke so ein, daß der Beamte seinen Geschäften gehörig vorzustehen im Stande ist, doch aber zu Zeiten noch eine — bey beständigen Kopfarbeiten unumgänglich nöthige Erholung schöpfen, hin und wieder ein gutes und nützliches Buch lesen kann und somit seine Kräfte nicht über Maaß und Ziel belasten muß. *) Dann fodere man von ihm strenge und genaue Erfüllung seiner Amtspflichten! —

Es ist mir übrigens nicht unbekannt, daß, nachdem die Regierungsbezirke so beträchtlich vergrößert und die Staatsgeschäfte so vervielfachet worden, die Regierungsräthe am Staatsruder auch mit Arbeiten in großem Uebermaaße überhäufet sind — und daß auch schon so mancher geschickte und thätige Rath, den man vermög' seiner Verdienste und Kenntnisse als einen Nationalschatz hätte betrachten und

*) Est modus in rebus, sunt certi denique fines, quos ultra citra nescit consistere rectum.

schonen sollen, blos unter der Last von überladenen Arbeiten seine Gesundheit oder gar sein junges, kostbares Leben lassen mußte. Indessen könnten sich aber doch diese Herren, wenn sie wollten, ehender als die Landbeamten helfen.

Im übrigen läßt sich von dem für das südliche Deutschland so vortheilhaft abgeschlossenen Presburger Frieden (vom 26. Dezember 1805.) wodurch die Gebiete mehrerer Staaten so beträchtlich vergrößert und die Landesherren einmal zum größten Wohlstande der Staaten im ganzen Territorio die vollkommenste, alle und jede andere Richter- und Territorialgewalt ausschließende Souverainität erhalten haben, auch rücksichtlich der Amtseintheilungen für die Zukunft alles Gute und Ersprießliche hoffen und erwarten.

Ja! jetzt sind die Landesherren einmal in Stand gesetzt, nach und nach alle Justitz- und Kammeralämter auf dem Lande, auf die vollkommen schicklichste Art ab- und einzutheilen und sie auf die für Staat und Unterthanen vortheilhafteste Weise zu arrondiren.

Um nun aber auch das Meinige nach Kräften zum Staatswohle beyzutragen, will

ich in folgenden Abhandlungen zeigen, wie die verschiedenen und vielfältigen, bisher bestandenen Grundabgaben aller Art und Gattung, zum großen Vortheile des Staates und der Unterthanen, zur beträchtlichen Erleichterung des Kammeralrechnungswesens und zu Erhaltung einer reinen und einfachen Staatsregie leicht und vortheilhaft vereinfachet und beynahe unter eine Abgaben-Rubrik gebracht werden können.

Damit aber das ganze Publikum das Vortheilhafte, Wohlthätige, und unumgänglich Nöthige meines Planes, so zu sagen, mit Augen sehen und mit Händen greifen möge: werde ich allzeit, ehe ich die künftige praktische Verfahrungsart zeige, zuvor den jetzigen Stand der Abgaben und ihrer Verhältnisse, dann ihre dermalige Schädlichkeit und schlimmen Folgen für den Staat ansichtlich darstellen.

Ich handle diesem zu Folge:

1) Von den Laudemien.
2) Von den Grundzinsen (grundherrlichen Abgaben) aller Art und Gattung.
3) Von den Frohnlasten oder Schaarwerksabgaben.

4) Von den Zehenden.
5) Vom Steuerwesen.
6) Von Errichtung zweckmäßiger Steuer- und Grundbeschriebe (auch Saal- oder Lagerbücher genannt).

Erste Abtheilung.

Ueber Laudemialgüter und Laudemien.

§. 1.

Das Eigenthumsrecht (dominium) ist ein Recht auf eine körperliche Sache, vermög' dessen man über dieselbe auf alle mögliche Weise frey schalten und walten, dies anderen, die es thun wollen, verwehren und sie von jedem Besitzer zurückfodern (vindiciren) kann.

§. 2.

Das Eigenthumsrecht bestehet also in zween Hauptheilen:

1) in dem Rechte über die Substanz ungehindert zu disponiren; (in proprietate) und
2) in dem Rechte, die Nutzungen davon zu genießen (in usu fructu.)

§. 3.

Indessen giebt es doch Fälle, wo der Eigenthümer in Ausübung seiner Rechte durch zufällige Umstände, als durch Gesetze, Testamente, Verträge ꝛc. beschränkt ist; und dann hat er über seine Sache ein eingeschränktes Eigenthum (dominium limitatum).

§. 4.

Das Eigenthum wird eingetheilt.

I. In das widerrufliche (revocabile) welches zum Beyspiele beym Wiederkaufsrechte (in pacto retrovenditionis) Statt findet — und in das unwiderrufliche (dominium irrevocabile) wenn mir nämlich das Eigenthum einer Sache dergestalt überlassen worden, daß es ohne und gegen meinen Willen nicht wieder auf den vorigen Eigenthümer kommen kann.

II. In das Alleineigenthum (dominium solitarium) und in das Miteigenthum (Condominium oder Communio) wie bey Gemeindsgründen.

III. In das Ober- oder Grundeigenthum (dominium directum) welchem nur die Proprietät — und in das nutzbare

Eigenthum (dominium utile) welchem Proprietät und Nießbrauch zukömmt.

§. 5.

Dieses getheilte Eigenthum findet Statt:

1) Bey Beutel- oder Rittergüterlehen: wo ein Theil der Proprietät dem Lehens- und Obereigenthumsherrn — welchem in Veränderungsfällen der Lehenreich (relevium) und der Eid der Treue geleistet werden muß — der andre Theil aber dem Vasallen und Untereigenthumsherrn nebst der Nutznießung zugehöret;

2) Bey den Erbzinsgütern (bonis emphyteuticis) — wo das mit dem Benutzungsrechte verbundene Eigenthum eines Grundstückes, jemand unter der Bedingniß übergeben wird, daß er es entweder urbar machen und anbauen, oder das schon kultivirte Gut im baulichen Stande erhalten, auch zugleich, zum Zeichen seines unvollständigen Eigenthums, eine gewisse jährliche Abgabe, (die in Geld und Naturalien bestehen kann) entrichten soll.

Derjenige, der unter diesem Konsensualkontrakt jemand ein Gut übergiebt, heißt

Grund- oder Erbzinsherr (Dominus Emphyteuseos, oder Dominus directus) wer das Gut unter diesen Bedingungen mit dem Realrechte übernimmt, heißt Erblehen- Erbzinsmann oder Grundhold, (Dominus utilis, Emphyteuta) — das Recht, welches einer durch solchen Kontrakt erlangt, wird Grund- Bau- und Erbrecht (Emphyteusis) genannt.

§. 6.

In dieser Art, Güter erbzinslich zu verleihen, ahmten die Deutschen den römischen Grundkulturvertrag (Emphyteusis) nach, wovon die geschichtliche Veranlassung folgende ist.

Wenn die Römer ein Volk besiegten: so nahmen sie den Ueberwundenen ein Stück ihres Landes ab, und theilten es unter die Soldaten aus, oder machten es zu einer Staatsländerey (zum Agro publico populi romani.)

Die schon kultivirten Stücke dieser Staatsländerey gaben sie dann in einen beständigen Pacht (zum Zinsgut, bono censitico) und ließen sich eine jährliche Abgabe (vectigal genannt) daraus entrichten; die ungebauten, und

wüsten Gründe verliehen sie zur Grundkultur (zum Erblehen, Erbrecht, — Emphyteusi.)

§. 7.

Die Rechte eines solchen Erbzinsmannes sind nach dem gemeinen Recht') jure romano) folgende.

1) Erhält er durch die Uebergabe des Guts das dingliche Recht, und nutzbare Eigenthum (jus in re, & dominum utile) es gehören ihm alle Nutzungen, und Früchte der Grundstücke, auch sogar ein darauf gefundener Schatz.

2) Hat er das Recht, die Gestalt des Guts zu ändern, er kam (jedoch dem Gute unbeschadet) z. B. aus Wiesen Aecker, und aus Aeckern Wiesen, oder Gärten machen; — auch kann er ohne Einwilligung des Grundherrn (so lange das emphyteutische Recht dauert) Servitute auf das Gut legen, z. B. die Wegdienstbarkeit gestatten.

3) Wird vermög dieses Grundkulturvertrages das Gut auf alle Erben des ersten Erbzinsmannes ohne Ausnahme vererbt, das heißt, es stehet ihm das Recht zu, das Gut sammt, und sonders, das ist: mit all' seinem übrigen eigenen Vermögen (titulo universali) oder auch

nur das emphyteutische Gut allein (titulo singulari) auf alle mögliche Art an jeden andern zu veräußern, zu verschenken, zu vertauschen, und zu verpfänden, und dieß zwar mit, oder wider Willen des Erbzinsherrn.

Nur im einzigen Falle, wenn das Gut an einen neuen Mayer (extraneum, vel successorem singularem) der kein Abkömmling, noch Erbe, oder Anverwandte des Vorgehenden ist, kömmt: so müssen dem Grundherrn 2 Prozent vom Werthe des Gutes für die Investitur bezahlt werden.

4) Kann der Erbzinsmann das emphyteutische Gut von jedem unrechtmäßigen Besitzer einklagen (vindiciren.)

5) Da nun der Emphyteut alle Vortheile, und Nutzen vom Erbzinsgute zieht: so muß er auch billig die darauf haftende Staats- und andere Abgaben entrichten.

§. 8.

Hingegen das Recht des Erbzinsherrn (domini Emphyteuseos) bestehet in dem Obereigenthume (Dominio directo) vermöge dessen kann er

1) Bey der Uebergabe, und ersten Einhän-

digung (extraditione) des Gutes, eine beständige jährliche Abgabe, in Geld, oder Naturalien bestehend, — die aber in der Zeitfolge nie mehr erhöhet werden soll, — fodern und festsetzen.

Diese Reichniß wird lateinisch *Canon*, und deutsch gemeiniglich Erbzins, oder Eigenzins genannt.

Da dieser Zins wohlweislich (um auch noch die Staatslasten erfoderlich tragen zu können) nicht als Ersatz für die Früchte, (non in Compensationem fructuum) welche der Erbzinsmann vom Gut' genießt, sondern blos als Recognizionsgeld zum Zeichen des unvollständigen Eigenthums (in recognitionem domini directi) bezahlt werden soll: so kann, und darf er nie den Früchten, und dem Gutsertrage gleich kommen; und daher ist der Erbzinsherr bey solchen Unglücksschäden, als Schauer, Reifschäden, Schneedruck ꝛc. nicht schuldig dem Grundholden am Kanon einen Nachlaß (Remiss) zu ertheilen, wohl aber ist er bey jenen Unglücksfällen, wenn nämlich z. B. die Gebäude durch Feuersbrunst in Asche gelegt, oder ein Gut durch Wasser verwüstet worden, rechtlich verbunden, den Schaden mit dem Erbzins-

manne gemeinschäftlich zu leiden, und zu büßen, daher bey Aufführung der neuen Gebäude, die Hälfte der Baukosten zu tragen. Der Staatskanzler, und Freyherr von Schmid bestätiget dies Tit. 21. Art. 24. mit folgenden Worten: Quia juxta communem regulam juris Casus fortuitus ad rei dominium pertinet, qui cum in prædio emphyteutico duplex sit, directus, & utilis, sequitur utrumque Casus fortuiti participem esse.

2) Der Erbzinsmann kann zwar das Erbzinsgut nach Belieben veräußern, doch stehet dem Grundherrn, wenn das Gut an einen neuen Gutsmayer (Extraneum) übergehet, das Recht zu untersuchen zu, ob der neue Emphyteuta zu Bau- und Besserung des Gutes tüchtig sey. Ist er es: so kann der Grundherr der Veräusserung nicht entgegen seyn; doch hat er

3) Wenn der Erbzinsmann das Gut verkauft: zwey Monate lang das Vorkaufsrecht (jus protimiseos.)

4) Nur in dem einzigen Falle, wenn das Erbzinsgut an einen neuen Mayer (successorem singularem) der, wie schon oben gesagt worden, vom Vorhergehenden weder Ab-

kömmling, noch Erbe, oder Anverwandte ist, veräußert wird: müßen dem Erbzinsherrn vom neuen Grundholden 2 Prozent vom Gutswerthe bezahlt werden, damit ihn derselbe als einen tüchtigen Erbzinsmann anerkennet.

Diese Laudemialabgabe wird jetzt in Deutschland nach Verschiedenheit der Orte und Gegenden, Anfall, Lehenwahre, Anstand, Lehengeld, — Erblehen, = Grund = oder Erdschatz, — Aufnahm, = Bestand, = oder Erkanntnißgeld, Auffahrt, Handlohn rc. (laudemium) genannt.

§. 9.

Von dem Erbzinsgute ist das Zinsgut (Bonum censiticum) welches man wie oben gemeldet worden, auch römischen Ursprungs halten kann, wesentlich unterschieden.

Der Zinsmann (Censuarius) hat nämlich ein alleiniges Eigenthum (Allodium) und das Zinsgut selbst unterscheidet sich von andern im Eigenthum habenden, und besitzenden Gütern gar nicht, ausser daß der Zinsmann auch einen gewißen jährlichen Zins geben, und daß mehrmal auch ein neuer Besitzer (successor singularis) ein gewißes Anstandgeld (Kapitalsprovision) das aber gering,

meistentheils schon bestimmt, und nie zu erhöhen ist, bezahlen muß.

Alle Güter werden in zweifelhaften Fällen rechtlich für Zinsgüter vermuthet.

Die Kennzeichen eines Erbzinsgutes (Emphyteuseos) sind: wenn im Verleihungsbriefe von Hinleihung unter rauher Wurzel, oder von einem getheilten Eigenthume Meldung geschieht. Indessen ist in vielen Gegenden Deutschlands auch der Brauch, bey Erbzinsgütern gar keine Vertrags- oder Lehenbriefe auszufertigen.

§. 11.

Ehedem waren in Deutschland fast alle Bauern-Güter entweder frey eigene, oder Zins-, oder Erbzinsgüter. Und man weiß aus der Geschichte, daß, nachdem die römischen Rechte in Deutschland gesetzliche Kraft erhalten hatten, die Bauerngüter sehr häufig von Kaisern, Städten, Kirchen, Edeln, und andern Privatpersonen in Erbzins (Emphyteusin) verliehen wurden.

§. 12.

In dieser Qualität, und Eigenschaft haben sie sich auch lange Zeit erhalten; und erst

im Mittelalter mit Einführung des Lehensystems, — dann zu Zeiten des Faustrechtes, — und endlich auch erst in den drey letzten Jahrhunderten, entstunden die jetzigen, vielfältigen, und fast unnennbaren Afteremphyteusen, oder Aftergrundgerechtigkeiten aller Art, die dem Ackerbaue, der Industrie, und dem ganzen Staate, die tiefsten, und nachtheiligsten Wunden schlugen.

§. 13.

Mit dem Entstehen der höchst staatsschädlichen, und jetzt gänzlich unnützen, und zweckwidrigen Lehengüter, wurden häufig auch die Lehenbare, und leibfällige Bauerngüter zu Stande gebracht.

§. 14.

Zu Zeiten des Faustrechtes entstunden die sogenannten Vogteygüter, (prædia clientelaria) und die aufgetragenen Lehengüter, (feuda data, & oblata) wozu die damaligen freyen Güterbesitzer auf dem platten Lande durch den Drang der Zeiten, und Umstände genöthiget wurden.

Es begaben sich nämlich zu den Faustrechtszeiten die gemeinen Leute, welche meistens freye eigene Güter besaßen, um von den vielfältigen

Ue-

Ueberfällen, und Plünderungen der Adelichen, welche Rauben und Stehlen für rühmlich hielten, desto sicherer zu seyn, mit all' dem Ihrigen unter den Schutz irgend eines adelichen Ritters, dessen Burg (Schloß) ihnen am nächsten lag.

Daher nannten sich diese, Schirm-Vögte (advocati) und ermangelten nicht, von den gemeinen Leuten für den versprochenen Schutz eine jährliche gewiße Vogteygült an Geld und Früchten zu beziehen, und andere Dienstbarkeiten, auch zuletzt Laudemien, zu fodern.

Andere Bauersleute hingegen, die sich ihnen nicht freywillig ergaben, zwangen sie mit Gewalt unter ihren Schutz, und Bothmäßigkeit, und luden ihnen gleiche Lasten auf.

Diese Bauerngüter heißt man nun Vogteygüter (prædia clientaria) oder auch gezwungene Pfandlehen (prædia pignoratitia) und die Vogteyherrn, welche den Besitzern nach und nach meistens Vermögen, und Eigenthum abnahmen, Schutzherrn.

§. 15.

Wieder andere freye Eigenthümer trugen zu Zeiten des Faustrechtes gleichfalls des Schutzes

wegen, den ihnen am nächsten gelegenen Rittern, oder Klöstern ihre Güter als Lehen auf, und verpflichteten sich, für den verheissenen Schutz zu verschiedenen Abgaben und Diensten. Daher entsprangen die heutigen, noch häufig vorhandenen geringeren Lehengüter, welche ursprünglich nur aus Noth freywillig aufgetragene Lehengüter (feuda oblata) sind.

§. 16.

Denjenigen meistens Zins- und eigenen Bauerngütern endlich, welche bey Errichtung des landesverderblichen Lehensystems, und zur Zeit des barbarischen Faustrechts nicht unterdrücket, und zu Lehen- und leibfälligen Gütern herabgedrückt werden konnten, wußte der niedere Adel, und die Klöster (die sich zum Nachtheile des deutschen Gesammtstaates durch allerley Mittel, und Kunstgriffe empor zu schwingen verstunden) in den letzten Jahrhunderten, mittels der sogenannten Grundherrlichkeit, und usurpirten Richtergewalt vollends den Herzstoß zu geben.

§. 17.

Es scheinet mir heut zu Tage eine überflüßige Arbeit zu seyn, alle die Ursachen, wo-

durch eigene, und Erbgutsbesitzer ihr Eigenthum auf ihren Gütern verlohren haben, abermal der Länge und Breite nach aufzuzählen, da sie schon weitläufig von andern Auktoren angeführt, und bewiesen worden, und selbe von weisen Regierungen selbst als richtig und wahr anerkannt werden.

Ja! Es ist leider nur zu gewiß, daß die Herren, besonders die ehemaligen Stifter und Klöster, und der niedere Adel — Edelleute, Baronen und Grafen — durch verschiedene ausgesuchte, und oft unrühmliche Kunstgriffe, als durch erzwungenen Kauf, oder Anlehen, durch Gewalt, Arglist, Heucheley und Aberglauben, oder durch Noth und Armseligkeit der Bauern im Schwedenkriege ꝛc. das Obereigenthum (dominium directum) über die vorher eigenen Bauerngüter an sich zu bringen wußten, und die vorher freyen Bauern zu Grund- und Haudlohnsbauern machten; denen sie dann bey Gutsveränderungen ihre Grundeigenthümlichen Rechte beständig schmählerten, in Erhebung der Laudemialabgaben sich alle Willkühr, und Gewaltthätigkeit erlaubten, fast jedem neuen Gutsmayer die grundherrliche Abgaben und

Frohnlasten erhöhten, und ihm nur mehr einen Schatten von Eigenthum überließen, so zwar: daß er zu Tragung der allgemeinen Staatsbürden unfähig gemacht wurde, und ihm selbst bey all' seiner sauren Mühe, und harten Arbeit kaum noch ein tägliches Stück Brod und eine Wassersuppe übrig blieb.

§. 18.

Dieser Druck lag bisher (wie so eben gesagt) meines Wissens meistens am härtesten auf den Bauern der Ritterschaft, einiger Klöster, und auf vielen Unterthanen der kleinen Grafen, Baronen, und Reichsstädte, welche in ihrem hundsathemlangen Gebiete (sit venia verbo) sogenannte Majestätsherrschaften waren. Da ist schon so manchem Bauern — wie man zu sagen pflegt — die Haut über den Kopf geschunden worden, ohne daß er nur mucksen konnte, oder durfte, wenn es ihm nicht von der hochgnädigsten Herrschaft lebenslang eingetränkt werden sollte.

§. 19.

Und was wollte so ein armselig gedrückter Bauerntropf auch machen? Einen Proceß bey dem kaiserl. Kammergerichte, oder Reichshof-

rathe anfangen?? O! Dafür hatte sein hochgebiethender gnädiger Landesvater (?) schon mildest gesorgt, daß der arme Teufel seinen Daumen nicht rühren konnte, indem sein Dativus schon lange in des gnädigen Herrn löcherichten Beutel gewandert, und von Hochdemselben wieder hochadelich vergeudet worden war.

Und was war endlich auch der Erfolg, wenn ein Bauer nach Nestorsjahren bey den Reichsgerichten einen Prozeß gegen seinen Herrn gewann? Die Exekution des Sentenzes war für den gemeinen Mann eine seltene Sache und damit hatte er blos auf dem Papier den gewonnenen Handel, in der That selbst aber doch die verlorene Sache und einen leeren Geldbeutel — und sein gnädiger Herr machte es sich zur besondern Pflicht, ihn und seine Familie lebenslänglich dafür zu kujoniren.

§. 20.

Ich wollte abentheuerliche Beyspiele und barbarische Thatsachen — unter welch' hartem Laudemialjoche und großen grundherrlichen Bedrückungen die Bauern in vielen Gegenden bisher schmachten mußten — zum augenscheinlichsten Beweise anführen, wenn durch die Er=

zählung und die besondern Umstände, Vielen die Orte und Ortsherren nicht zu kennbar bezeichnet und letztere sich dadurch persönlich gekränkt glauben könnten.

Da aber nur offene Wahrheit im allgemeinen, und jemand zu verrufen ganz und gar nicht mein Zweck ist, auch nur überhaupt von den Gebrechen und Mißbräuchen bey Laudemialgütern die Rede ist, die dermal keinem erfahrnen Staatsmanne mehr unbekannt seyn können: so will ich hier derley specielle Bekanntmachungen unterlassen.

§. 21.

Der Unterschied zwischen den römischen und den meisten heutigen deutschen Erbzinsgütern ist himmelweit, und wir haben in unserm Deutschlande nur dem Namen nach noch eine römische Emphyteusis.

§. 22.

1) Denn nach gemeinen und auch nach mehrern deutschen Provinzialrechten, wird das Erbzins- oder Grundkulturgut (Emphyteusis) auf alle Erben ohne Ausnahme verliehen, so daß die Erbzinsleute es auf alle mögliche Art vererben und veräußern können.

Bey unsern jetzigen Aftererbzinsgütern reicht oft das Benutzungsrecht blos auf den wirklichen Besitzer, das Vererbungsrecht aber selten weiter, als auf die Erben, die vom ersten Erwerber abstammen, oder der Erbzinsmann muß wenigst zuvor vom Grundherrn zur weitern Vererbung den Konsens betteln und kaufen.

§. 23.

2) Nach dem gemeinen Rechte kann der Erbzinsmann das Gut frey nach Belieben veräußern oder verpfänden, es mag dem Erbzinsherrn gefällig seyn oder nicht.

Unsre deutschen Erbzinsbauern dürfen ohne Einwilligung des Herrn keine Veräußerung oder Gutsveränderung vorzunehmen sich unterstehen, ohne nicht mit der Kaduzität und Einziehung des Gutes gestraft oder mit andern kostspieligen Strafen gebüßt zu werden. Auch jede Verhypothecirung des Guts ohne grundherrlichen Konsens ist ungiltig; ja nicht einmal an ein Kind darf ohne Konsens, der gemeiniglich in jedem Falle theuer zu bezahlen kömmt, das Gut übergeben werden.

Kommen aber nun auch die Erbzinsler bey ihrem Grundherrn um gnädigen Konsens ein:

so wußte man ihnen denselben bisher gar oft, wenn auch gleich die gerechteste Foderung oder der offenbare Nutzen des Erbzinsmannes vor Augen lag, unter allerley nichtigen Vorwänden so lange aufzuhalten und zu verzögern, bis sie sich endlich denselben durch eine theure Aversionalsumme zu erkaufen verstunden.

§. 24.

3) Gemäß dem gemeinen Rechte entrichtet der Erbzinsmann den jährlichen Erbzins (Canon) nicht für den Genuß der Früchte (non in Compensationem fructuum) sondern nur zur Anerkennung des Obereigenthumsherrn, daher soll diese jährliche Prästation dem Gutsertrage bey weitem nicht gleichkommen.

Bey den mehresten heutigen Erbzinsgütern (verschiedener Art und Gattung) ist es aber ganz anders. Alle jährlichen grundherrlichen Abgaben an Grundzinsen, Fruchtgilten, Kuchelgefällen, Zehendreichnissen, Frohndiensten ꝛc. ꝛc., dann die Laudemien auf 20 oder 25 Jahre repartirt, übersteigen dermal bey so manchem Bauern, wenn man alle die jährlichen Reichnisse im laufenden Preise zu Geld berechnet, im Kapitalanschlage zu 4 Prozent

gar oft den Werth seines ganzen inhabenden Hofes, besonders wenn man ihn in seinem wirklichen Stande nach gebundenem Hoffuße veräußern wollte.

Wer hievon nicht überzeugt ist, stelle nur dergleichen Untersuchungen bey den Laudemialgutsbauern, besonders denen der kleinern Herrschaften, an, und er wird meiner Angabe Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Ein solcher Bauer ist also schon in dieser Ansicht, daß er den Werth des inhabenden Guts jährlich verinteressiren muß, bey allem Schatten von Eigenthum ein bloßer Zinsler.

Nun muß er aber erst auch noch die allgemeine Staats- und Gemeindslasten an Steuern und Anlagen ꝛc. tragen, und wie hoch sind nicht diese in den verflossenen Kriegsjahren gelaufen!!

Nachdem aber auch diese Lasten gehoben sind: so hat doch der durchs ganze Jahr sich elend geplagte, und mit Arbeit überladene Bauersmann für sich, seine Familie, und seine Dienstboten noch keinen Kreuzer.

Und daß vielen Bauern, nachdem sie alle ihre Abgaben und Ausgaben geleistet, vom

Gutsertrage für ihre Nothdurft, und zum Lohne ihrer ganzen Jahreslasten nicht einmal der kümmerliche Lebensunterhalt, viel weniger ein Gewinn für Kinder, oder ein Nothpfennig zur Steuerung eines allenfallsigen Unglücks übrig bleibe, davon haben wir leider redende Beyspiele genug; und jeder, der sich mit dem traurigen Schicksale des Landvolkes, und ihren häuslichen Verhältnissen näher bekannt gemacht hat, wird mir Beyfall zinsen müssen.

§. 25.

4) Nach dem gemeinen Rechte, und nach mehreren deutschen Privatgesetzen darf bey Erbzinsgütern nur der fünfzigste Theil vom Gutswerthe zum Laudemium, und dann erst in dem einzigen Falle bezahlt werden, wenn das Gut an einen ganz neuen, fremden Gutsmayer (Extraneum) alienirt wird.

Heut zu Tage aber lassen sich die vielen, und fast unzähligen Laudemialfälle und Laudemialgattungen, so wie die verschiedenartigen Klassen von Lehen- und Laudemialgütern, — wovon die mehresten, ehemals eigene, Zins- oder wenigstens wahre Erbzinsgüter waren, nach und nach aber in diese gedrückte, und staatsschädli-

che Kategorie herabgedrängt wurden, — kaum mehr benennen.

§. 26.

Ehe ich aber die verschiedenen Laudemialfälle und Laudemialgüter näher erkläre, glaube ich zuvor im allgemeinen definiren zu müssen, was Laudemium sey?

Das Laudemium (der Erbschatz, Handlohn, Lehengeld) ist ein bestimmter Theil von dem Werthe eines Guts, welcher in gewissen Veränderungsfällen dem Obereigenthumsherrn (domino directo) entrichtet werden muß.

§. 27.

Sowohl nach den gemeinen, als nach einzelnen Provinzial-Rechten, besonders auch nach dem bayerischen Codex, soll zwar das Laudemium nur bey wahren und wirklichen Gutsveränderungen genommen werden, das ist: wenn das nutzbare Eigenthum, und der wirkliche Besitz des Guts (§§. 8 und 25.) auf eine fremde Person und neuen Gutsmayer kömmt, der auf dasselbe investirt, d. i. durch ertheilte Belehnung in den Besitz desselben eingesetzt werden muß. Von Kindern und Erben in absteigender

Linie, da sie als rechtliche Erben, und nicht als Fremde zu betrachten sind, *) soll also nach klarem Gesetze ganz und gar kein Laudemium gefodert werden.

Allein der Doktor Observanzius hat mit seinem interessirten Herkommen, und seiner Gerichtspraxis beynahe in ganz Deutschland die Laudemialgesetze, wenn sie zum Vortheil' der Unterthanen waren, ausser Aktivität gebracht, und fast überall werden die Laudemien wenigst in diesen drey Veränderungsfällen erhoben: Als

1) Wenn der Grundhold sein mit dem nutzbaren Eigenthum verbundenes Gut (mit Konsens des Grundherrn) verkauft.

2) Wenn er das Gut noch bey Lebenszeit an seinen Nachfolger übergiebt.

3) Wenn er stirbt, und das Gut, so es erbrechtlich, an die Erben, oder wenn es ganz leibfällig ist, durch Gunst des Grundherrn an

---

*) Und weil sie in Lebzeiten ihrer Voråltern quasi dominium in bonis parentum haben, und die Possession mehr pro continuata, als translata geachtet wird. In not. ad cod. civ. p. 4. c. 7. §. 11. n. 3.

einen neuen Grundholden übergehet. Also: bey Kauf = Uebergab = und Todfällen.

In Orten, und Herrschaften aber, wo man die Geldbeutel der Unterthanen als den Universalbeutel der Herrschaft zu betrachten pflegt, die man, so oft sie nur immer tröpfeln, zu melken, und zu pressen gewohnt ist, dort bestehet nach Verschiedenheit der Gegenden noch eine Menge anderer Laudemialfälle, als Tausch=, Vergleichs=, Vermächtniß=, und Schankungs=Laudemien, — Nutzung=, Verpachtung=, Verpfändung=, und Wiederkaufs=Anstände, — Reu=, und Straf=Laudemien bey zurückgegangenen Käufen, — Lizitations=, Einstands= und Retractions=Anfälle, — Ehescheidungs=, Einsitz=, Lehenträgers=, Zugebau=, und Handroß=Handlöhner von bezimmerten Gütern 2c.

Mehrere von diesen Laudemien lassen sich zwar auf vorgehende drey Laudemialgattungen reduziren, doch bleiben die übrigen ganz besondere und ausserordentliche.

In den zwey letzten Jahrhunderten ersann aber auch noch theils der Geitz, theils der Luxus und die Verschwendung der Grundherren, das Todes= oder Abfahrtslaudemi=

um, auch Todfall (mortuarium) genannt, sowohl in freywilligen, als nothwendigen Gutsveränderungen (in mutatione voluntaria, et necessaria). Und daher muß der Grundhold auch sogar für die Gnade in Gantfällen vom Gut gejagt zu werden, und für die Erlaubniß, sterben zu dürfen, Laudemien bezahlen.

§. 28.

Der Laudemienabgabe in Veränderungsfällen können nicht nur unbewegliche Güter, als ganze Güter, oder behübte (geschlossene) Bauernhöfe, sondern auch walzende Stücke, das ist: einzelne Grundstücke, welche zu keinem gewissen Gute gehören, unterworfen seyn.

Ferner müssen auch in einigen Gegenden von einzelnen Häusern, mit welchen keine Grundstücke verbunden sind, und die man Leer- oder Trüpfhäuser nennt, dann von Feldern, Wiesen, Angern, Waldungen und Teichen, endlich auch von Gerechtigkeiten und Nutzungen, als von Zehenden, Gülten, Fischwässern rc. in gewissen Fällen Laudemien bezahlt werden.

§. 29.

Den Maßstab, nach welchem bey Festsetzung und Erhebung der Laudemien zu Werke gegan-

gen werden soll, muß man meistentheils, theils im Gewohnheitsrechte überhaupt, theils in den Ortsherkommen aufsuchen, die sowohl bey einzelnen Aemtern und Grundherrschaften, als bei einzelnen Gütern meistens ganz verschieden, als übliche Norm, oder gesetzliche Vorschrift beobachtet werden.

Allein zum Beweis eines solchen Gewohnheitsrechtes, oder Herkommens ist es noch nicht hinlänglich, (wie es schon so oft geschah) einige Fälle zu allegiren, wo die Laudemialleute nicht widersprochen, sondern aus Unwissenheit, oder aus Furcht vor Prozessen, oder vor Chikanen und neuen Bedrückungen, das ihnen unrecht zugemuthete, oder zu hoch abgefoderte Laudemium entrichtet haben.

Es findet sich in diesem Punkte auch, daß Bauern den an sie geschehenen Ansinnen, und den zu hohen, oder willkührlichen Laudemialfoderungen, mit Nachdruck und Erfolg widersprochen, und in dessen Leistung nicht eingewilliget haben, wo andre sich gutwillig fügten.

Hieraus ergiebt sich aber, wie schwer es falle, ein gerechtes und sogar gesetzmäßiges Herkommen in dieser Materie gehörig zu erweisen.

und eine Gleichförmigkeit der Grundsätze darzuthun; und dieß um so mehr, da sich sogar bey einerley Laudemialgütern in der Regulirung und Erhebung der Laudemien auffallende Verschiedenheiten, und oft große Inkonsequenzen vorzeigen, auch sich die Grundsätze hierüber, besonders in unsern Zeiten gar sehr verändert haben.

Kurz! wie viele Prozent' vom Hundert des Gutswerthes zum Laudemium genommen werden sollen, oder dürfen, hierüber bestehet dermal in Deutschland selten eine gesetzliche Vorschrift; und wenn hie und da auch ein solches Gesetz existirt: so ist doch fast überall der gewöhnliche Fall, daß man es nicht befolgt, und sich dagegen auf Gewohnheit und Herkommen, oder gar auf eine von Alters her übliche Willkühr berufet.

Bey Berechnung des Laudemiums ist zwar die allgemeine Regel: daß gewisse Prozente (an Orten, wo die Berechnung nach der Jauchert-Zahl, ohne Rücksicht des Werthes, herkömmlich ist, ausgenommen) vom Gutswerthe erhoben werden sollen.

§. 30.

§. 30.

Aber wie wird der wahre Gutswerth bestimmt und untersucht?

Werden die Güter in einem recht hohen Preise verkauft: so läßt man gemeiniglich die Kaufssumme als Grundlage zur Laudemialberechnung in Gnaden gelten, weil man bey einer Schätzung Gefahr laufen könnte, eine mindere Werthssumme zu erhalten.

Kömmt das Gut aber durch einen nieder scheinenden Kauf, oder durch Uebergabe, oder nach dem Tode des Inhabers durch Erbfolge an den neuen Besitzer: so tritt meistens die sogenante unpartheyische, auch eidliche Schätzung ein.

Gemeiniglich ist der Grundherr, auch Gerichtsherr, und somit er und sein von seiner Gnade abhangender, unterthänigst gehorsamster Beamte auf jeden Fall Richter in eigner Sache, (in Causa propria) wo er Schaden haben, oder Nutzen erhaschen kann.

Die Schätzleute wählt in Schwaben und andern Gegenden der Grundherr, oder sein Beamter meistens ganz allein, und somit ganz natürlich aus eigenen Kreaturen, welche ge=

meiniglich einen körperlichen Eid abschwören müssen, wobey ihnen von Grundherrschaftswegen besonders noch eingebunden wird, ihr Seelenheil wohl in achtzunehmen, und sich nicht durch Gefährde und eine zu niedere Schätzung der ewigen Verdammniß preiszugeben.

Bey dem Augenschein und der Gütereinschätzung darf der Grundhold nicht zugegen seyn, ja er wird oft die Schätzleute nicht einmal inne; für deren Geheimhaltung der Grundherr, oder sein Beamter oft gute Ursache haben mag.

Bey den meisten, besonders kleinen Herrschaften ist aber die Beaugenscheinigung der Güter nimmer üblich. Der Beamte läßt mehrentheils nur 2 oder 3 sogenannte Jasager, oder andere einfältige, oder hierinnfalls unwissende Handwerksleute, als Schätzmänner vorrufen, und vernimmt wohlweislich einen nach dem andern.

Um diese Leute, die oft nicht verpflichtet, meistens überrascht werden, und schon gar nicht so geschwind aus dem Stegreife ihre Taxe zu geben im Stande sind, noch mehr zu verwirren: werden ihnen in der Eile die sämmt-

lichen Güter aus dem Grundbuche vorgelesen, und dabey gerühmt, daß z. B. die Güter wohl gebessert, das Haus neugebaut, dieses oder jenes Grundstück allein schon so, und so viel werth wäre. Wie dann die löbliche Generalpraxis ist, daß ein Bauer für die Verbesserung der Güter, oder für die Kösten eines neuerbauten Hauses, zur Aufmunterung des Kulturs- und Gewerbsfleißes mit neuen und höhern Laudemien gestraft werden muß.

Nun soll der Schätzmann geschwind alle vorgelesene Grundstücke und Gebäude, einzeln herschätzen! Welche Schätzungsart bey gebundenen Bauerngütern schon ganz widersinnig, der Natur der Sache vollkommen entgegen, und darum höchst unbillig ist, weil alle Grundstücke nur einen gesammten Körper ausmachen, somit so wenig, als an einem Pferde Füße, Leib und Kopf besonders taxirt, oder durch einzelne Ansicht und Schätzung zu walzenden eigenen Gründen gemacht werden können; daher haben sie auch nur im Zusammenhang und im Bezuge auf einander einen gewissen verhältnißmäßigen Werth. Auch ist nie das Gut selbst, sondern nur der Werth

des dem Grundholden zuständigen Dominii utilis in Anschlag zu bringen!

Sollen von einem untrennbaren Gute alle Gründe zerstückelt geschätzet werden: so muß man die Kösten von jedem Stücke, die die Haltung der Dienstboten, des Viehes, der Baumannsfahrnisse, die Unterhaltung der Gebäude ꝛc. jährlich verursachen, verhältnißmäßig wegrechnen: man muß auch genau angeben können, wie viel von den auf dem Gesammtgut liegenden Abgaben und Bürden, als Steuern, Gülten, Grundzinsen, Frohnen, Gemeindslasten ꝛc. auf jedem einzelnen Grundstücke hafte.

Da man aber dieß nicht kann, ohne die Grundstücke zu eigenen walzenden Gütern zu machen: so muß man entweder dieses thun, oder billig dieser unrichtigen Schätzungsart entsagen.

Bauernhäuser und Städel haben ohnedem nur so viel Werth, als sie Nutzen verschaffen. Schätzt man die Güter alle besonders: so gewähren die einzelnstehenden Gebäude ohne Gründe nicht nur keinen Nutzen, sondern sogar wegen Unterhaltunskösten noch Schaden, und haben somit gar keinen Werth.

Man wendet vielleicht ein, man müsse sie in Hinsicht auf die dazu gehörigen Güter schätzen. Allein, dadurch gestehet man eben ein, daß man die Gebäude ohne den Güterverband nicht schätzen könne, und daß die Schätzung nur den Worten nach, aber in der That nicht einzeln sey, und daß offenbar alles dieses nur darum geschehe, um den Unterthanen mit höhern, unbilligen Laudemien prellen zu können.

Eigentlich sollten der Billigkeit gemäß die Gebäude — da sie nur eine Bürde und eine Quelle beständiger Bau- und Reparationskösten sind, auch der Grundherr meistens hieran gar nichts trägt, oder wenn er auch aus ewiger Schuldigkeit das Bau- und Brennholz gratis herzugeben schuldig wäre, sich doch von dieser Pflicht schon lange losgemacht hat — gar nicht verlaudemisirt, ja sogar die Güter in eben dieser Rücksicht etwas niederer taxirt und verhandlohnt werden.

Doch! Wir wollen nun den Beamten mit seinem ersten Schätzmanne, der die Güter, so eben aus dem Grundbuche vernommen, und selbe nun, ohne vielleicht nur ihre Lage zu wissen, einzeln taxiren solle, weiter prozediren lassen.

Von all' dem Nöthigen, worüber der Schätzmann vor allem hinlänglich verständiget werden sollte, wird ihm kein Wort gesagt. Nichts von der Beschaffenheit der Grundgerechtigkeit, nichts von Landes- und grundherrlichen Abgaben, nichts von Gemeindsbürden und Dienstbarkeiten, die auf dem Gute haften, nichts von dem, was als Allodium abzuziehen, und nicht in Anschlag kommen darf; nichts von dem guten und schlechten Boden, nichts von der weiten, oder nahen Lage der Gründe, ihrer Frucht- oder Unfruchtbarkeit ꝛc.

Noch viel weniger wird von dem Allernothwendigsten etwas gemeldet, nämlich von dem, was sich ein häusliches paar Eheleute bey einem mittelmäßigen Jahrgange auf dem Gute — über Abrechnung der Auslagen auf Gesind, Taglöhner, und auf den zu Beschlagung des Guts nöthigen Viehstand, die Haus, und Baumannsfahrnisse, dann über Abzug wenigst eines Knechts- und Magdlohns für die Arbeit beyder Eheleute, und nach Abtragung aller auf dem Gut haftenden Abgaben und Lasten — als reinen Gewinn ersparen und erwerben können.

Nur der reine Gewinn allein ist bey allen Gütern die Basis und das Fundament des wahren Werthes. Alle übrigen Anschläge sind unrichtig, und in dem Maaße, wie sie dem benachtheiligten Theile Schaden bringen, mehr, oder weniger ungerecht.

Der obenbemeldte Schätzmann, der sich weder hinten, noch vorne zu helfen weiß, macht große Augen, und stehet mit offenem Maule vor dem Beamten in sicherer Verlegenheit. Dieß ist aber gemeiniglich der Wunsch des Grundherrn und seines treuverpflichteten Beamten.

Der Beamte schätzt ihm nun die gewünschte Schätzung vor, stellt Vergleiche und Fragen an: Ob er nicht glaube, daß das Jauchert Ackers, oder Wiesen so, oder so viel werth sey, da erst diese, oder jene so hoch geschätzt, oder verkauft worden seyen. Er einmal glaube: so und so hoch wäre die Schätzung recht ehrlich gemacht, wolle aber nichts desto weniger seine Meynung hören.

Der Schätzmann, der die Sache nicht versteht, und sich im entgegengesetzten Falle dem Beamten nicht zu widersprechen getrauet, kon-

sentirt ihm, und der Beamte schreibt. Oder wenn der Taxator auch Einwendungen macht: so widerspricht er ihm, macht neue Einwürfe, und um nicht mit dem Beamten in Wortstreit zu kommen, heuchelt er seiner Vorgabe Beyfall. Oder wenn der Schätzmann neuerdings remonstrirt: so läßt ihn der Richter Recht haben, und setzt an, und rechnet ohne Einverständniß desselben doch nach eigener Willkühr.

Bey den Gebäuden stellt er vor: daß eines von neuem sicher so viel hundert oder tausend Gulden aufzubauen kosten würde; Haus und Stadel seyen also diesem nach wenigst noch so, und soviel werth, und der Taxator, wenn er nur den Aufbauungskosten berücksichtet, muß dieß bejahen.

Auf gleiche Art verfährt man mit dem zweyten und dritten separat zu vernehmenden Schätzmann. Will er in der Taxation nicht hoch genug steigen, so stellt man ihm vor: daß schon der vorhergehende viel höher geschätzt habe, und der verstehe doch die Sache lange nicht so gut, wie er; man schmeichelt seinem Ehrgeitze, oder macht ihm Vorwürfe von anscheinender Partheylichkeit, und somit wird wieder der Zweck erreicht.

Andere ausgesuchte Schätzleute hingegen bezeugen dem Beamten ihre unbegränzte Devozion durch Abplauderung seiner Schätzungs-Vorschläge gleich unbedingt, und da braucht es dann nichts mehr, als die vorgeschlagene, und als richtig und billig anerkannte Schätzung niederzuschreiben.

Ist dieß geschehen, so befiehlt man den Schätzleuten das Schätzungsprotokoll — wo es je noch Mode ist — ohne es ihnen vorzulesen, oder sie hineinschauen zu lassen, blindlings zu unterschreiben.

Indessen sehen die Beamten wenig auf die Unterschrift, denn, wenn das Schätzungsprotokoll zur Grundherrschaft, oder Hofkammer eingeschickt werden soll: so muß es gemeiniglich mundirt werden, und da versteht der Hr. Beamte, oder sein Schreiber schon selbst, mit eigener Hand und fremder Schrift die Bauernnamen unterzukratzen.

Wessen Anschlagssumme nun von den 3 oder 4 Schätzmännern am höchsten lauft, diese wird sodann nach gemeiner Amtspraxis zur Laudemienberechnung auserkohren und festgesetzt.

Haben aber die Schätzleute die Gutstaxe nicht nach Wunsch ausgesprochen: so weiß ein praktischer Beamte auch da gleich Rath zu schaffen. Man radirt ein oder zwey Ziffer, schreibt andere dafür ein, und mit dieser kleinen Mühe ist der ganze Fehler für das grundherrliche Interesse gehoben.

Oder wenn der Beamte dieses nicht thut, so führt er in dem Bericht an: so hoch laufe zwar die Schätzung, diese sey aber aus dieser oder jener Ursache seines unzielsetzlichen Gutachtens allerdings zu niedrig, und für das herrschaftliche Interesse zu präjudicirlich: man dürfe also billig die Taxe auf eine Summe von so viel — — Gulden setzen, und das Laudemium darnach mit so viel — — Gulden abbrechen (d. i. erheben).

Bey einigen Herrschaften bestehet auch die geheime übliche Observanz, daß man zwar ein paar Männer zum Amt kommen, und das Gut schätzen läßt. Allein dieß wird blos nur zur äusserlichen Formalität beobachtet, da man ganz und gar nicht nach ihrer Taxe das Laudemium berechnet, sondern es doch nach Belieben ganz willkührlich fodert, beynebens aber

nicht ermangelt, sich auf eine gerichtliche Schätzung zu berufen. Solche herrschaftliche oder gerichtliche Betrügereyen haben schon oft die größten Verwünschungen und Händel, und oft lebenslängliche Feindschaften erreget, da man der Meynung ist: daß die Schätzleute aus Wohldienerey oder Abneigung, die Güter zum Ruine der Familien so übermäßig taxirt hätten.

Wieder in andern Herrschaften ist der eingeführte Brauch, daß nur die sogenannten Gerichtsmänner (die gemeiniglich nach dem Willen, oder auf Befehl der gnädigen Herrschaft gewählt werden) ausschließlich zur Gütereinschätzung zugelassen werden, die fast in allen Fällen nach herrschaftlicher Pfeiffe tanzen, oder tanzen müssen. Auch von diesen Bücklingen ist ganz und gar keine unpartheyische, und billige Schätzung zu erwarten.

In jenen Ländern und unter jenen Herrschaften endlich, wo die Beamten vermög der hochgnädigen Bestallungsbriefe an den Laudemien den sechsten, achten, oder zehnten Gulden in partem salarii haben, oder die sogenannten Nachrechte vom Gulden mit 8, 12 bis 18 kr. beziehen, oder auch nur nach der

Höhe der Schätzungssumme ihre saftigen Sporteln erheben dürfen: da ist vollends gar an keine unpartheyliche und gerechte Schätzung zu denken und zu glauben.

Da sich die Herrschaft überall das Recht, die Schätzungssumme und die Laudemialquota zu erlangender Giltigkeit selbst in Gnaden zu ratifiziren vorbehält, und wenn ihr selbe allenfalls nicht hoch genug scheinen, selbst als Richter in eigener Sache zu reguliren, und zu definiren geruhet: so darf man in keinem Falle fürchten, daß die Laudemialfoderung zu nieder ausfalle, besonders wo man den Grundsatz angenommen und festgesetzt hat, daß das neue Laudemium das vorhergehende allzeit um den dritten oder vierten Theil überschreiten müsse.

Erst noch im Jahre 1802 erließ eine gewisse Hofkammer eines geistlichen Fürsten an einen Landbeamten folgendes Rescript:

„Wir von Gottes Gnaden, Bischof rc. An den in dem amtlichen Bericht vom 20. May a. c. angeführten widrigen Schicksalen, welche den J** G* während seines Hausens durch Feuersbrunst, Viehseuchen, Kriegsdrang-

salen und mehrmaligen Wetterschlag, dann durch Anhäufung vieler Kinder getroffen haben, sind Wir nicht schuld."

„Daher können Wir in dieser Rücksicht nicht nur allein an dem Laudemium keinen Nachlaß ertheilen, da Uns alle vorbemeldte Schicksale während unserer Regierung auch selbst schon zugestossen haben, sondern Wir hegen noch den nicht ungegründeten Verdacht, daß die Schätzleute diese Umstände beherziget, und pur aus dieser Ursache und in Ansicht der vorhandenen 12 Kinder das Hofgut dergestalt nieder eingeschätzt haben, daß sie nicht einmal der Schätzung von 1784 gleichkömmt."

„Nachdem Wir aber schon im Jahr 1782 ein Regulativ in Gnaden festgesetzt haben, daß im Fall der Schätzungspreis eines Lehenguts den letztvorhergegangenen Anschlag nicht um ein Viertel übersteigt, selber in Anbetracht der immer theurer werdenden Güter, ohne Bedenken um dieses Viertel erhöhet, und sonach das Laudemium genommen werden solle:"

„Als hat das fürstliche Amt zu N*, da das letzte Bestandgeld 300 fl. betrug, für diesmal nun bey dem A. G. 400 fl. ohne weiters

baar zu erheben, und in der Rechnung suo loco gehörig zu vereinnahmen."

Im Jahr 1799 schrieb ein gewißer Grundherr in Schwaben an seinen Beamten folgenden Brief:

„Umsonst hoffte ich schon bey drey Wochen auf das verlangte Geld; schick mir doch gleich, so viel du hast, bey Empfang dieses Briefes per Expressum, denn hier in der Stadt kann ich einmal ohne zu bezahlen nicht leben, und mich mit Ehren sehen lassen. Du weißt zu sehr, wie viel einem Mann an Ehre liegt, du mußt also alles mögliche thun, um mich nicht zu verlassen, der ich mit so reiner Ergebenheit bin — Dein Freund, Graf *."

Diesem Schreiben war folgendes Postscript beygefügt:

„Vorgestern kaufte ich um 6 Karolin einen prächtigen Jagdhund, auch erhielt ich einen Reitsattel von der neuesten Mode, er kostet aber 8 Karolin. — Alle 14 Karolin sind noch nicht bezahlt! Mein Brauner, seit ich ihn von der Reitschule erhalten habe, läuft superb wie ein Engel, ich beschäme alle damit."

„Was die drey bestandbare Bauern betrifft,

so erhöhe kecklich das Bestandgeld bey jedem um den dritten oder vierten Theil, denn die Bauernrace verläßt einander nicht, und hat sicher nicht zu hoch geschätzt. Da diese ohnedem von den bessern Bauern sind: so kann man ihnen wohl auch noch obige 14 Karolin für Hund und Sattel in ihr Bestandgeld flicken; dann empfindet das dumme Viehvolk doch auch, was ihren Herrn Sättel und Hunde kosten."

„Auf dem beygelegten Bogen erhältst du zur Rechnungsbeylag dekretmäßig, was du von jedem pro laudemio zu fodern hast; die werden brav schnaufen, aber nimm nur keine Bettlerey und Supplikation an, und laß die Limmel baar bezahlen; — sie sollen nur desto reicher heyrathen."

„Der Baron von ** ist am 5. dieß recht zugekommen: er stieg zu Nachts zur Magd des Kaufmanns L** beym Fenster ein, wurde aber belauscht, herausgejagt, und jämmerlich abgeprügelt, bey welcher Affair er in Weißem fliehen, und Rock, Hut, Geldbeutel und beede Uhren im Stich lassen mußte."

„Uebermorgen reist meine Frau ins Bad,

und dann muß ich mich schon ein bischen auf fremdes Gehäge legen. Hast du Zeit: so bring das Geld selbst, dann reiten wir nach G*** zu jenen saubern Wirthstöchtern, und nach O*** zur hübschen Nantel. Ich bin, und verbleibe dein unveränderlicher NN."

Ich wollte noch viele und verschiedene andere Beyspiele — wie bey Schätzung der Güter, und Erhebung der Laudemien vorgeschritten werde — anführen, die, obwohl sie auf andere Arten geschehen, und etwan nicht so auffallend ungerecht anscheinen, am Ende doch um kein Haar besser sind, und ebenfalls ganz nach Laune und Willkühr ausfallen.

Indessen mögen die erklärten Verfahrungsarten schon zum Beweise dienen, daß alles zufällige und willkührliche Beschätzen der Grundunterthanen sowohl für den Staat, als gemeinen Mann grundverderblich sey.

Bey solch traurigen Ansichten muß man beynahe zu glauben verleitet werden, daß es unter jenen Grundherren wo nicht besser, wenigst nicht schlimmer sey, die es durch List, oder Gewalt so weit gebracht haben, daß sie dem neuen Erbzinsmann ohne alle Schätzung

und Gutwerths-Untersuchung eine Laudemialgebühr frey offen, und ganz willkührlich dictiren und so lange bis sie bezahlt ist, entweder den alten Grundholden nicht übergeben, oder den neuen nicht aufs Gut heyrathen lassen; indem man doch in solchem Falle von der Willkühr und offenbaren Unbilligkeit überzeugt ist.

Aber auch sogar bey landesherrlichen Aemtern weiser Regierungen z. B. in bayerischen Provinzen, wo man zwar jetzt den Unterthanen und den Rechten ihres nutzbaren Eigenthums bey Schätzung der Güter und Regulirung der Laudemien nicht nahe tretten, und in Wahrheit Billigkeit herrschen lassen will, auch da mischt sich doch auf allen Seiten so viel Willkührliches, und entweder für den Staat oder Unterthanen Schädliches mit ein, welches einem, der hierinnfalls praktische Erfahrung besitzt, unmöglich entgehen kann, und das schon allein in einem biedern Vaterlands-Freunde den gerechten Wunsch erzeugen muß: daß doch alle zufällige und willkührliche Laudemien allgemein in festgesetzte jährliche Laudemialabgaben verwandelt werden möchten!

§. 31.

So mannigfältig und verschiedenartig auch in Deutschland die Laudemialgüter in Rücksicht der Laudemien und des nutzbaren Eigenthumes sind: so glaube ich doch, dieselben auf drey Klassen reduziren und eintheilen zu können. Als:

1) In Erb- oder Erbrechtsgüter, 2) in Lehengüter, und 3) leibfällige Güter.

§. 32.

Ein Erb- oder Erbrechtsgut ist, wenn der Grundhold das nutzbare Eigenthum des Gutes dergestalt besitzt, daß er gegen Entrichtung bestimmter jährlicher Abgaben (meistens in Geld und Naturalien bestehend) mit dem Gute frey disponiren, und es auf jede rechtliche Art, als durch natürliche Erbfolge, oder durch letztwillige Vermächtniß an andere vererben, oder auch nach Belieben verkaufen, verpfänden und verschenken kann. — Nur muß meistentheils vermög eines alten Herkommens, oder der sogenanten Förmlichkeit wegen, hiezu die Bewilligung (Consens) des Grundherrn, welcher sie aber nicht verweigern kann, nachgesucht werden. Wo dann bey wirklich eintretendem Veränderungsfalle dem Grund-

Herrn das Recht zukömmt, nach gewissen fast überall festgesetzten Normen das Laudemium (Handlohn, Auffahrt, Bestandgeld) zu fodern.

§. 33.

Gemeiniglich werden zum Handlohn von dem Kaufschilling, oder Taxationswerth bald 5, bald $6\frac{2}{3}$, bald 10 Prozent erhoben. Das ist: im ersten Fall zu 5 Prozent von 20 fl. ein Gulden, oder von jedem 1 fl. drey Kreuzer; im zweyten von 15 fl. ein Gulden, oder pr. 1 fl. vier Kreuzer; und im dritten Falle von 10 fl. ein Gulden, oder von 1 fl. sechs Kreuzer.

§. 34.

Zu den Erbrechtsgütern sind auch jene Güter zu rechnen, denen in Rücksicht des nutzbaren Eigenthums wie den Erbgütern gleiche Rechte ankleben, wo aber das Laudemium auf den Veränderungsfall des Grundherrn, nämlich wenn ein neuer Gutsherr aufzieht, geleistet werden muß.

Ferner jene mit gleichen Rechten begabte Güter, wo das festgesetzte Laudemium ohne Rücksicht des Gutswerthes nach dem Flächen-

inhalt der Güter (nach Jaucherten) erhoben wird. Z. B. von der Jauchert 2, 4, 6, bis 8 Gulden.

Nicht minder die sogenannte erbrechtsbaren Güter (die man in einigen Oertern und Gegenden ganz uneigentlich auch beſtandbare oder leibfällige Güter nennt), denen unter gewisser Einschränkung auch volles Kaufs- und Erbrecht zustehet, und welche einer gewissen Laudemialabgabe gleich andern Erbgütern unterliegen.

Gleichfalls sind auch jene meistens unter kleinen Herrschaften stehende Güter hieher zu zählen, die auch, ausser daß der Grundherr im Veränderungsfall ein willkührliches Laudemium zu fodern sich angemaßt hat, sonst alle erbrechtliche Rechte geniessen.

Weiters gehören auch in diese Klasse jene Erbgüter, wo im Veränderungsfalle der Urvertragsbrief, oder das Grundbuch schon das Bestimmte nie zu erhöhende Laudemium (meistens Auffahrt genannt) bestimmt; — dann endlich jene glückliche Güter, wovon jährlich ein festgesetztes Laudemium gereicht wird.

Letztere zwo Gattungen sind unstreitig die

besten und wünschenswerthesten Güter, da bey Entrichtung der Laudemien allem willkührlichen Beschätzen und allen unbilligen Laudemialprellungen vorgebeugt ist.

§. 35.

Unter die sogenannten lehenbaren Güter zählet man heut zu Tage gemeiniglich jene aftererbrechtlichen Bauern-Güter, wobey dem Grundholden das nutzbare Eigenthum entweder nur auf ihn und seine natürlichen Erben (Descendenten) einschlüssig überlassen, oder vielmehr das ausgedehnte Erb- und Kaufsrecht nur mit grundherrlicher Bewilligung, und gegen Entrichtung des Laudemiums (welches hier meistens eine höher summirende, oder andere Beschaffenheit als beym unbeschränkten Erbrechte hat) zugestanden ist.

Diese Grundholden der Lehengüter (welche hin und wieder auch unrichtig Leibfällige, oder bestandbare Güter heissen) geniessen zwar jetzt meistens überall ein unbestrittenes Erbrecht und nutzbares Eigenthum, jedoch in keinem so hohen Werthe und vollkommenen Grade, als wie die Erbgutsbesitzer.

§. 36.

Bey diesen Gütern muß der Konsens des Grundherrn bey allen Gutsveränderungen, so auch, wenn das Gut für eine Schuld als Hypothek verschrieben, oder mit irgend einer Last beschwert werden will, nachgesucht werden, welcher zur Giltigkeit einer solchen Handlung wesentlich nothwendig ist. Auch werden bey diesen Gütern im Veränderungsfall fast überall neue Kontraktsurkunden (Lehen- oder Bestandsbriefe) ausgefertiget, wodurch der zwischen dem Grundholden bestehende Urvertrag erneuert wird, und in abermalige Rechtskraft übergehet.

§. 37.

Diese Briefserrichtungen sind zur Entscheidung und Hebung der allenfalls in der Zeitfolge entstehenden Streite und Irrungen sehr nützlich und löblich. — Nur Sünd und Schade, daß sie auch schon so viele Grundherrn zu Mißbräuchen und zur Deckung ihrer schändlichen Handlungen und diebischen Ungerechtigkeiten dienten, wodurch sie bey jeder Gutsveränderung (da sie die ältere Urkunden zurückfoderten) dem unverständigen und gutmüthigen Bauersmann in dem neuen Briefe seine ur-

sprünglichen Rechte immer schmälerten, und ihm sein Vermögen und Eigenthum dergestalt raubten, daß oft einer aus einem Erbrechts-Bauern, ein lehenbarer, oder gar ein Leibgedings- und Gnadengütler geworden ist.

§. 38.

In die Klasse von Lehengütern setzt man alle eigentliche Bauernlehen, dann alle uneigentlich so genannte ein- und zweyleibfällige, bestandbare und leibrechtliche Güter und Schupflehen; so auch die Erbverpachts-, drittheilige oder viertheiliche Laudemialgüter ꝛc., deren wahre Beschaffenheit rücksichtlich des nutzbaren Eigenthums, und des dabey gewöhnlichen Laudemiums, nur aus dem Ortsherkommen, wo dergleichen wirklich vorfindig sind, richtig erklärt werden kann.

§. 39.

Von allen diesen eben genannten lehenbaren Gütern werden in Veränderungsfällen nach Verschiedenheit der Ortsgewohnheiten und angenommenen Observanzen ganz verschiedene und vielerleyartige Laudemien genommen.

Es giebt hie und da noch einige wenige Lehengüter, wovon nur geringe Laudemien zu

entrichten kommen. Bey den meisten aber müssen starke Handlöhner, als vom Hundert des Schätzungs-Quanti 15, 20 bis 25 Prozent, oder von jedem Gulden 9, 12 bis 15 kr. bezahlt werden.

Von den zweyfälligen Lehengütern werden in Causa Vasalli, und in Causa Domini — bey des Grundherrn und Grundholden Veränderungsfall — die Lehen- oder Bestandgelder mit gewissen Prozenten erhoben.

Wieder bey andern werden sie in jedem Veränderungsfall der beyden Eheleute, oder von beyden angehenden Ehekonsorten zum Anstand gleichmäßig und doppelt gefodert, wobey in einigen Orten der Steuerfuß, oder das Steuerkapital zur Laudemienberechnung festgesetzt ist.

Mit den drittheiligen und viertheiligen Lehengütern hat es wieder verschiedene Beschaffenheiten: bald muß vom Gutswerth der dritte oder vierte Pfenning, das ist: vom Gulden 15 oder 20 kr. geleistet, bald aber nur auch ein Laudemium von 5 oder 10 Prozent entrichtet, und das hohe Lehengeld nur dann bezahlt werden, wenn das Gut dem Grund-

herrn offen (aperte) heimfällt, das heißt: wenn entweder das Gut an ganz neue, nicht vom vorhergehenden abstammende Grundholden (Extraneos) kömmt, oder wenn der wirkliche Gutsmayer stirbt, ohne es einem seiner Erben übergeben, oder gerichtlich verschrieben zu haben.

§. 40.

In dem ehemals geistlichen Fürstenthume ** sind die Bauerngüter meistens drittheilige leibfällige Güter, wo der neue Gutsmayer zum Bestandgeld nur 10 Prozent vom Gutswerthe bezahlen, und der sogenannte Fall, im dritten Theile des Gutspreises bestehend, nur dann entrichtet werden muß, wenn das Gut, wie eben gesagt, ganz offen heimfällt, welche Fallsabgabe als eine neue Einlösung des zu ein Drittel heimgefallenen Guts anzusehen ist. Diese Unterthanen erhalten alles Bauholz zu ihren Gebäuden, und auch das benöthigte Brennholz von dem Grundherrn gratis.

§. 41.

Die in der Nachbarschaft dieses Fürstenthums gelegenen kleineren Herrschaften wußten aber bey ihren gleichmäßig drittheiligen Grundholden ihr grundherrliches Interesse zum größ-

ten Druck und höchsten Nachtheile der Unterthanen schon besser zu fördern.

Das ehemals unentgeldlich abgereichte Brenn- und Bauholz haben sie ihren Unterthanen nach und nach nicht nur allein ganz entzogen, und versagt, sondern auch gegen den Urvertrag die Fallsabgabe zu ein Drittel auf alle mögliche Veränderungsfälle (die ich schon oben §. 27. weitläufig nannte) dergestalt ausgedehnt, daß nebst dem Bestand zu 10 Prozent, auch der Fall mit $33\frac{1}{3}$ Prozent, somit vom ganzen Gutswerthe jederzeit $43\frac{1}{3}$ Prozent pro laudemio bezahlt werden müssen. Ja! es wird sogar bey vielen der Gutswerth nicht einmal zur Grundlage der Laudemiumsberechnung genommen, sondern dasselbe nur ganz eigenmächtig und willkührlich dictirt. Dennoch aber haben die Besitzer solch armseliger Güter volles Kauf- und Erbrecht.

§. 42.

Einige Herrschaften haben auch noch überdieß bey ihren erbrechtlichen Unterthanen in Veränderungsfällen den sogenannten Erbzins (Grundzinse oder Fruchtgülten) gewaltsamer Weise erhöhet.

So nahm zum Beyspiel der Graf ** in seiner Herrschaft N****, aus der Ursache, weil er stark verschuldet sey, eine allgemeine Grundzinserhöhung vor. Und als die Unterthanen selbe zu bezahlen sich weigerten: wurden sie anfangs durch Arrest und Gefängnißstrafe angehalten.

Als aber dieß zur Einwilligung noch nicht fruchten wollte: so ließ man mitten im Dorfe eine hohe Säule nach Art eines Kreuzes errichten, worauf jeder Unterthan, der sich zur Bezahlung des erhöhten Grundzinses noch nicht verstehen wollte, so lange hinaufgestellt, und mit ausgespannten Armen an's Kreuz angebunden wurde, bis er einwilligte, oder vielmehr wegen Nervenkrampf, Stockung, und Hemmung des Geblüts, oder wegeu schwacher Leibeskonstitution, um nicht an der Säule den Geist aufzugeben, einwilligen mußte.

Zween einzige Männer von nervosem und besonders gesundem Körperbau, die sich entschlossen hatten, lieber mit Christus am Kreuze zu sterben, als in die ungerechte Foderung einzuwilligen, widerstunden allein der Tortur, unerachtet sie halbtägeweis an der Kreuzsäule aufgehenkt waren.

Diese zween nun wurden als unüberwindlich entlassen, und sind die einzigen, die in der ganzen Herrschaft N**** bis heutigen Tags kein sogenanntes Erhöchtes bezahlen müssen.

Es wurde zwar diesen Unterthanen die Versicherung gegeben, daß sie das Erhöchte (Herbstgeld), welches in Rechnungen und Akten noch immer besonders geführt und benennt wird, nur so lange bezahlen dürften, bis die gnädigste Herrschaft wieder aus den Schulden sey. Allein als der Hr. Sohn und neue Nachfolger vor einigen Jahren die Herrschaft antrat, durfte man kein Wort hievon melden, und er selbst steckt nun jetzt viel tiefer in Schulden, als selbst sein Vorfahrer.

§. 43.

Ich habe schon oben (§. 27.) das Entstehen der sogenannten Abfahrts- und Todfallslaudemien gemeldet; bey den sogenannten Lehengütern verschiedener Arten tritt nun gemeiniglich auch diese lästige und widersinnige Abgabe ein.

Nebst dem, daß der angehende Grundhold das Bestands- oder Anstandslaudemium entrichtet, muß auch der vorige Gutsmayer die Ab-

fahrt, das ist: den Konsens das Gut verlassen zu dürfen, nach der Schätzung bezahlen, welche in einigen Herrschaften eben so viel als das Bestandslaudemium, in andern aber nur die Hälfte, oder ein Drittel hievon, bey etwelchen Grundherren aber auch sogar mehr als das Bestandslaudemium selbst beträgt, und fast überall nach der Gutsschätzung prozentisch erhoben wird.

§. 44.

Aber in dem letzt verflossenen Jahrhunderte erfand man bey vielen Herrschaften nebst der Abfahrt noch eine neue und noch unsinnigere grundherrliche Beutelschneiderey, nämlich den sogenannten Todfall (mortuarium). Der sterbende Grundhold muß also für einerley grundherrlichen Konsens unter verschiedenen Namen doppelt bezahlen, nämlich einmal für die Abfahrt vom Gute, oder den letzten Hauch seines Lebens, und das zweytemal für den Tod selbst, der ihn auf ewig vom eisernen Joche befreyet. So weißt nun der gnädige mildreiche Grundherr erstens für den Sterbfall, und zweytens für den Todfall schöne Summen lächelnd, aber höchst ungerecht einzu-

streichen, die die dürftigen, und oft unerzogenen Kinder, oder darbenden Erben meistens hart genug empfinden und büssen müssen.

§. 45.

Ich weiß einen gewissen gnädigen Herrn, dessen erste Frage, wenn Unterthanen aus seinen entfernten Herrschaften zu ihm kommen, allzeit diese ist: „Sind keine leibfällige Bauern „gestorben? oder: haben sich keine Todfälle „anbegeben?“ Erfolgt nun die Antwort bejahend: so lacht er, und spricht, nun das ist brav! Wird aber nein geantwortet: so fängt er zu fluchen an, und sagt: „Diesen Hun„den, oder Malefizkerlen muß die Seele ein„geröstet seyn, oder über die Quer im Leibe „liegen ꝛc.“

Ein gewisser armer und sehr dürftiger Bauer (wie es unter vielen Herrschaften die meisten, und nur aus Schuld ihres gnädigen Herrn, der ihnen kein Aufkommen gestattet, sind) kam zu eben bemeldtem Baronen, als seinem gnädigsten Landesherrn, um ihn um Nachlaß an dem Gültrückstande, der ungefähr ein paar Karolin betrug, und den er wegen erlittenen Wetterschlags nicht abführen konnte, dennoch

aber von dem Herrn Verwalter exequirt wurde, persönlich zu bitten.

Der Bauer nun, welcher wußte, wodurch man die Geneigtheit und Gnade des gnädigen Herrn am besten gewinnen, und ihn am heitersten disponiren könne; nahm seine Zuflucht zu einer sogenannten Noth- oder Handwerkslüge, und erzählte vor seinem Anbringen gleich Anfangs mit vieler Wehmuth, daß bey ihnen eine Art von ansteckender Krankheit herrsche, wodurch leider unter andern auch benanntlich vier der vornehmsten Bauern gestorben seyn.

„Das ist ein Spaß, versetzte der alte Ba„ron, wenn auch einmal die Viehseuche unter die „Bauern kömmt! und was ist dein Begehren?“

Mein unterthänigstes Bitten und Beten wäre halt, erwiderte der Bauer, um gnädigsten Nachlaß einiger Gültfrucht, die ich wegen des diesjährigen Wetterschlags ein- für allemal weder schütten, noch bezahlen kann.

„Sie soll dir für die gute Bothschaft ge„schenkt, und die Schankung sogleich schrift„lich ausgefertiget seyn, antwortete der Baron „schnell, sag' nur, wie viel Viertel es be„trift, und geh mir dann gleich vom Leib,

„du könntest auch noch ansteckende Krankheits=
„luft im Kittel haben.“

Der Bauer bedankte sich über und über, gieng lachend davon, und hörte noch im Weg=gehen den Baronen zu sich selbst sagen: „O „der Tod von vier Bauern ersetzt die andert=„halb Malter schon, die müssen die Scharte „auswetzen!“

Dem Bauern bekam aber dieser Spaß theuer. Denn als der Hr. Verwalter inner 14 Tagen keine Todfälle einberichtete, wurde er hierüber zur Antwort gezogen. Und als nun dieser die Anzeige machte, daß ganz und gar kein Bauer krank, vielweniger gestorben, oder irgend eine Krankheit im Amte herrschend sey: da gieng freylich böse Luft über den Bau=ern, indem folgendes hochherrschaftliche Dekret erfolgte:

„Dem lugenhaften Bauern solle ohne Gnad und Pardon die Bezahlung der geschenkten Gültfrucht nebst einer Geldstrafe von 20 fl. abge=fodert, und ihm noch überdieß 25 Stockstreiche wohlgemessen ad posteriora gegeben werden.“

Erst noch vor wenigen Jahren verlangte ein anderer Gutsherr von seinem Beamten:

daß

daß er nebst der doppelten Abfahrt, dem Sterb- und Todfalle nämlich, auch noch ein Abstandgeld mit 5 Prozent von den bey Lebzeiten übergebenden Bauern, und eine Emigrazionsgebühr mit 5 Prozent von den Sterbenden fodern solle. Zum Glück war der Beamte ein Mann von Herz und Kopf, der triftige Einwendungen machen konnte, und somit unterblieb das Vorhaben.

§. 46.

Viele sogenannte lehen- oder bestandbare Bauerngüter in Deutschland sind noch mit der Leibeigenschaft behaftet, weßwegen auch bey Gutsveränderungen bald von den übernehmenden, bald von den übergebenden oder sterbenden Gutsleuten gewisse Abgaben (die aber mehr unter die Jurisdictions-, als grundherrliche Gefälle zu rechnen sind) nach dem Ortsherkommen entrichtet werden müssen.

Diese Reichnisse haben nach Verschiedenheit der Gegenden und der ungleichen, mannigfältigen Abgabs-Arten allerley Benennungen, als: Hauptrecht, Besthaupt, Heß- oder Todfall, Pferd- oder Ochsengerechtigkeit, — dann Weglaß, Brautlauf,

Salzscheiben, oder Manumissionsgebühr ꝛc.

Das Hauptrecht, Besthaupt, Pferd-Ochsen- oder Kuhgerechtigkeit bestehet gemeiniglich in dem besten Stück Vieh des Grundholden, welches dem Herrn entweder beym Antritt des Gutes, oder beym Abtritt, und Absterben des Unterthanen, oder in beyden Fällen zugleich, bald in Natura verabfolgt, bald mit einer Geldsumme, die wieder entweder schon durch altes Herkommen festgesetzt ist, oder erst nach Willkühr des Herrn, oder nach dem laufenden Preise bestimmt wird, reluirt werden muß.

Bey Mannspersonen wird gemeiniglich das vornehmste Pferd, oder der beste Ochs, bey Weibspersonen aber die beste Kuh, oder das beste Kleid (Gürtelgewand genannt) zum Hauptrecht genommen.

Heß- oder Todfall bestehet meistens in einer bestimmten Summe Geldes, wird aber doch auch in einigen Oertern nach Prozenten erhoben. Weglaß, Brautläufe, Salzscheiben- und Manumissionsgebühren kommen hauptsächlich von jungen auf Güter

sich verheyrathen wollende Personen zu entrichten, und bestehen wieder an einigen Orten schon in einem festgesetzten Gelde, in andern aber müssen sie prozentisch bald nach der Heyrathguts-, bald nach der Gutwerths-Summe bezahlt werden.

Alle diese leibeigenschaftlichen Abgaben laufen am Ende auf ein Konsensgeld fürs Heyrathen, oder fürs Sterben hinaus, und müssen von den ledigen Leuten für die Erlaubniß ihren leibeigenen Leib in die Ehe übergeben, und veräussern zu dürfen, oder eigentlich, wie einige hie und da vorfindige alte Urkunden noch deutlich erklären, für das jus primæ noctis als Abfindungssumme bezahlt werden, damit der Leibrechtsherr auf das ehemals im Heydenthum ausgeübte Recht, bey der Braut die erste Nacht nach der Hochzeit zu schlafen, Verzicht leistet! — —

Von den Sterbenden wird diese Abgabe für den Verlust des durch den Tod verlohren gegangenen Leibes genommen.

§. 47.

Vor mehreren Jahren heurathete ein gewisser Künstler eine auf einem Reichsprälatischen

Oekonomie= und Sommerlust=Hofe mehrere Jahre in Diensten gestandene Hauserinn. Als nun der Heyrathskontrakt beym prälatischen Oberamte protokollirt wurde: verlangte man von ihm auch den sogenannten Brautlauf (die Abfindung fürs jus primæ noctis) mit 20 fl.

„Diese bezahle ich nicht, erwiederte der Künstler, sondern räume Sr. Hochwürden und Gnaden dem Herrn Reichsprälaten das Recht der ersten Nacht ein.“

Der Oberamtmann sagte ihm: daß dieß dem gnädigen Herrn als Christen, und besonders noch als Priester nicht erlaubt und zuständig sey.

„Ey! versetzte jener: ist dem gnädigen Herrn die Sach' nicht in Natura erlaubt und zuständig: so kann er auch für unchristliche und unerlaubte Sachen kein Geld fodern.“

Die gegenwärtig gewesene Braut, welche aus diesem Streit nicht klug werden konnte: erbat sich Auskunft hierüber; worauf sie ihrem Bräutigam zurief: „Bey leib bezahle nichts! wenn dieß Ding schon für eine einzige Nacht 20 fl. kostet: so sind mir der Prälat und seine Herrn noch viele hundert Gulden schuldig!!“

Erst vor drey Jahren sprach ein gewisser Bauernjunge zu seinem Herrn dem Baron von **, als ihm dieser den Brautlauf abfoderte: „gnädiger Herr, da fahren wir wett auf, denn nach Zeugniß meiner Braut haben Sie die Nacht schon vorher eingebracht!!“

§. 48.

Ueber diese Abgaben ist auch noch bey vielen Laudemialgütern das kleine Handlohn üblich.

Das kleine Handlohn (oft auch glattweg Taxalien genannt) bestehet in gewissen Sporteln und Taxen, welche der Grundhold ausser dem eigentlichen Handlohn (laudemio) noch entrichten muß.

Dieselbe werden bald von den Beamten als ein Theil ihrer Besoldung bezogen, bald aber auch nebst dem Hauptlaudemio dem Grundherrn verrechnet.

Hieher gehören besonders auch die sogenannten Nachrechte, wovon ich schon einmal (§. 30.) Erwähnung that; wie auch die kleinen Auf- und Abfahrten von einzelnen eigenen Grundstücken, und ganzen Zinsgütern, die, so oft das Gut einen neuen Besitzer er-

hält, als eine schon für ewige Zeiten festgesetzte, meistens geringe Abgabe (Kapitalsprovision) in etlichen Kreuzern, oder einigen Gulden bestehend, dem Zinsherrn bezahlt werden müssen.

Wegen der Gebühren, die man an vielen Orten das kleine Handlohn zu nennen pflegt, ist selten ein allgemeines Regulativ festgesetzt, sondern diese Foderung fast überall der Willkühr des Grundherrn, oder seines Beamten überlassen.

Bey Aemtern größerer Länder bestehen zwar mehrentheils obrigkeitlich bestättigte Taxordnungen, welche aber nicht überall auf einerley Fuß eingerichtet sind. Bey den mehresten Aemtern kleinerer Herrschaften aber existiren in diesem Punkte meistens gar keine Taxnormen, oder die bestehenden, wenn sie nicht recht hoch lauten, werden wenigst nicht befolgt, und es wird hierinn nur nach eigenem Gutdünken, oder einem nicht immer gegründeten Herkommen verfahren. Bezieht der Beamte diese Gebühren an Besoldungsstatt: so kann man fast immer die gegründete Präsumtion hegen, durch heimliche und unbillige Erhöhungen, oder eigenmächtige Anmaßungen übernommen zu werden.

Die verschiedenen Rubriken solcher Sporteln, welche ich in Erfahrung gebracht habe, sind folgende:

1) Für die Kaufsbeschreibung, welche in der Protokollsgebühr bestehet, und billig gefodert werden kann; nur sollte dieselbe mehr nach dem Verhältnisse der Arbeit und der dabey habenden Mühe bestimmt, und nicht, wie es an vielen Orten geschieht, prozentisch gerechnet werden.

2) Für die Fertigung des Kaufs- oder Lehenbriefes, wo zuweilen die Gebühr auch nach Prozenten des Gutswerthes erhoben, meistens aber nur eine bestimmte Taxe von 1, 2, 3, oder 4 fl. genommen wird.

3) Für die Siegelgebühr, oder den Stampf (wo Stempelpapier üblich ist); hiefür wird gemeiniglich wieder nach Prozenten, oder der betreffenden Werthssumme die Schuldigkeit angesetzt.

4) Für Beytrag zum Armeninstitut, Arbeitshaus, oder zur Wittwen- und Waisenkasse: dieser bestehet wieder in einem gewissen Gelde von etlichen Gulden.

5) Für Ratifikationsgebühr müssen an

mehreren Oertern mehrere Gulden überhaupt, und an vielen aber auch noch 1 oder 2 Prozent nach der Schätzungssumme bezahlt werden, welches mir aber von darum unbillig scheint, weil ja das Laudemium selbst schon für Ratifikazion (Investitur auf das Gut) entrichtet wird.

6) Für Zählgeld: zum Beyspiel von jedem Gulden des zu erlegenden Laudemiums, oder an einigen Orten gar von jedem Gulden der Werthssumme 4 Heller, 1 Kreuzer, bis 6 Pfenninge.

7) Erfand der interessirte Schlendrian auch noch eine Gebühr für Lehentaxe, da sie doch billig schon unter dem Laudemium begriffen seyn sollte, und zwar oft prozentisch, z. B. von 100 fl. — 20, 30, 50 kr., ja bis 1 fl. 30 kr.

8) Für Schreib- und Quittirgebühr entweder überhaupt, oder auch von jedem Gulden 1 oder 2 Pfenninge.

Je mehr nun solche Taxrubriken sind, bey welchen willkührlich gerechnet werden kann, desto mehr läuft der Grundhold Gefahr, wo nicht schon beym Laudemium, doch bey Ab-

foderung dieser Sporteln willkührlich behandelt zu werden.

§. 49.

Leibfällige Güter sind endlich diejenigen, worauf das nutzbare Eigenthum nur auf die Lebenstage des Grundholden verliehen ist, und das volle Eigenthum mit dem Tode desselben dem Obereigenthumsherrn wieder zu seiner freyen Verwendung und ungehinderten Disposition heimfällt (consolidirt wird).

Diese leibfälligen Güter haben noch unterschiedliche andere Benennungen, als: Gnaden- oder Schupflehen, Leibgedinge, oder Leibrechtsgüter ꝛc., und sind nichts anders als Karrikaturen der römischen Emphyteusis, die man für nichts anders als für ein Leibrentenkapital achten kann, das man nach der angenommenen Berechnung höchstens auf 20 Jahre zu geniessen hat.

§. 50.

Will man den Werth eines solchen Leibgutes richtig schätzen: so darf man also bey weitem nicht die Güter (wie es meistens geschieht) sondern nur die dem Leibrechter auf Lebenslang auf dem Gut zugestandene Leibrente in An-

schlag bringen, welcher Genuß, da man dafür, nebst den andern meistens sehr starken jährlichen Abgaben, sogleich Laudemien (Anfall oder Willengeld genannt) bezahlen muß, und noch überdieß der Kaduzitätsgefahr (Heimfälligkeit des Leibgutes) beständig ausgesetzt ist, nach Beschaffenheit des Gutes höchstens 60 bis 80 fl. werth seyn mag.

Es fragt sich also nur: wie hoch eine solche jährliche Leibrente pr. 60 oder 80 fl., wovon das Kapital nach dem Tode in 20 Jahren ganz weg- und heimfällt, taxirt werden könne? Ist diese Rente der bloße reine Gewinn vom Gut, ohne daß der Leibrechter sammt seinem Weibe für seine saure Mühe und Arbeit nicht mehr als das tägliche Essen, von seinem ausgelegten Willengeld noch keinen Zins ꝛc., und auch für seine viele Sorgen, Lasten und Arbeiten das ganze Jahr durch noch keinen Lohn hat: so ist sie keinen Batzen werth!!

Und leider giebt es viele solche leibfällige Güter, (§. 24.) wo der Bauersmann, besonders wenn er zu Zeiten von Unglück mit Vieh ꝛc. heimgesucht, oder mit mehreren Kin-

dern überhäuft wird, gar keinen Kreuzer auf seinem Gute erübrigen kann, und sein ganzes Leben unter harten Arbeiten und beständigen Strapazzen, auf die elendeste Weise, oft schlechter als der Bettler auf der Straße, und unter der Last von tausend Kummer und Müheseligkeiten durchschleppen muß.

§. 51.

Auch von leibfälligen Gütern kommen häufig sehr große und hohe Laudemien zu bezahlen, die man oft nur Leibgeld, oder Willengeding heißt, und die von einigen Herrn ganz willkührlich, und oft unbarmherzig hoch gefodert werden, wo sie dem Sohne, oder der übernehmen wollenden Tochter des vorigen Leibrechts geradezu erklären: „Du hast deine freye „Wahl, geh entweder vom Gut, oder bezahl „ohne Widerrede!“ Und eher als vom Geburts-Gute zu weichen, verspricht endlich das gute Kind, nachdem alles Bitten und Weinen nichts fruchten, das verlangte Willengeld bezahlen zu wollen, und steckt sich in Schulden und Noth, woraus es sich Lebenslang trotz allem Hausen und Sparen niemal mehr winden kann.

Der alte Graf von *** hochselig, sprach acht Tage vor seinem, den Unterthanen so erfreulichen Tode, noch zu dem Sohne des verstorbenen leibfälligen Bauers M. K. „Kanalie! „entweder zahl die verlangte Willenssumme, „oder scher dich sammt deinen 8 Geschwistern „zum Teufel! ich verkaufe deinen Hof!“

§. 52.

Der leibfällige Hof mag nun so mit Abgaben und Lasten beschwert seyn, daß man sich nur sehr knapp und äusserst kümmerlich fortschinden muß, oder er mag auch von solch mäßiger Beschaffenheit seyn, daß man noch darauf ordentlich hausen, und sich mit Ehren fortbringen kann: so bin ich doch in jedem, und besonders im ersten Falle der Meynung: daß auf einem solchen Gute dem Grundholden, besonders wenn er und seine Voraltern schon lange, oder gar schon unfürdenkliche Zeiten auf dem Gute gesessen, oder das Gut ursprünglich urbar gemacht und kultivirt, oder merklich verbessert, oder wenigst schon durch einige Generazionen dem Grundherrn eine beständige Melkkuh, oder ein zum Scheeren wollreiches Schaaf, darauf abgegeben haben, — daß in

solchen Fällen dem Grundholden das nutzbare Eigenthum des Gutes vom Grundherrn nimmer mit Recht und Billigkeit entzogen, und derselbe nimmer willkührlich vom Gute getrieben werden könne.

Denn man muß doch billig zwischen einem etliche Jahre langen Beständer, der selten alle Staatsabgaben und Hauptbäulichkeiten trägt, und inner den bestimmten Pachtjahren seinen kalkulirten Nutzen, oft zum Ruine des Guts, schon zu erhaschen weiß, und zwischen einem Leibrechter einen Unterschied machen: der schon zum Anstande ein Laudemium bezahlen, die Gebäude meistens ganz auf seine Kösten herstellen und unterhalten muß, — der alle Staatslasten und andere Unglücksfälle aller Art (wenn der Herr nicht gutwillig etwas leidet) ganz allein tragen, darüber doch jährlich noch einen großen Kanon an Geld und Früchten bezahlen, und oft noch starke Frohndienste und Gemeindsbeschwerden leisten muß, — der seinen Nutzen und Vortheil nicht in bestimmten Jahren fördern, sondern auf seine ganze Lebenszeit denken muß, wo dann nicht selten geschieht: daß, wenn der Erfolg dem durch viele

Jahre aufs Gut gemachten Kostenaufwand, und der hart und sauer verwendeten Mühe und Arbeit, und den oft Tag und Nacht darangespannten Geistes- und Körperkräften seiner und seiner Kinder einmal entsprechen, und alle diese Anstrengungen durch den endlich gewährenden Nutzen und höhern Ertrag belohnen würde, daß alsdann der alte Gutsmayer oder Leibrechter stirbt, und alle diese Verbesserungen zum Nachtheile der Kinder, welche alle die aufgewandten Kösten an ihrem Erbgut büßen müssen, dem Gutsherrn sammt und sonders zufallen; wo dann, wenn das Gut einem der hinterlassenen Kinder wieder als Leibrecht in Gnaden zukömmt, dasselbe gemeiniglich aus der Ursache, weil der selige Vater das Gut zu seinem und seiner Kinder Schaden in bessern Stand gebracht, und ihm dadurch einen höhern Werth verschafft hat, zur Strafe des Industriefleißes ein weit höheres Laudemium bezahlen, ja oft noch lebenslang einen grösseren Kanon entrichten muß.

Wird das Gut aber gar einem fremden Leibrechter übergeben: so sind ohnedem für die Kinder des vorigen Leibrechters alle aufs Gut

gewandte Mühe und Kösten verlohren, und der Neue und Fremde muß sogar ohne Verschulden den Fleiß des Vorigen durch höhere Leibgelder und Kanons büßen.

§. 53.

Blind muß daher derjenige seyn, der nicht einsieht, daß derley Güter höchst grund- und staatsverderblich seyn.

Und ein Thor ist derjenige Bauer, der ein solches Gut zu seinem doppelten Schaden für den Herrn verbessert, wofür er nicht nur keinen Ersatz erhält, sondern dafür noch mit höhern Laudemien und größern jährlichen Abgaben bestraft wird.

§. 54.

Wäre ich jetzt Landesherr: so würde ich ohne weiters von Billigkeit- und Rechtswegen alle leibrechtliche Güter, es möchte einigen grundherrlichen Blutigeln und Bauernschindern gefallen oder nicht, ohne Vermehrung der wirklich darauf haftenden Abgaben (denn sie sind meistens ohnedem schon zu hoch) in die Klasse der erbrechtlichen Güter setzen.

Der Kurfürst Karl Theodor von Bayern hochselig gieng bey seinem Regierungsantritte

im Jahr 1779 hierinnfalls mit einem schönen landesväterlichen Beyspiele voran, indem er unterm 3. May desselben Jahres schon allen seinen kastenämtlichen Grunduntertihanen anstatt des Leibrechtes durchgehends Erbrecht verlieh. Man hätte hoffen sollen, daß dieses lehrreiche und staatsnützliche Exempel auch auf Landesstände und Hofmarksherren wirken würde. Aber vergebens! Sie, die als selbst aufgeworfene Repräsentanten des Staates die Väter des Volkes hätten seyn sollen, waren fast von jeher, und in den meisten Vorfällen, und mehrere bis zum Ende ihrer wohlverdienten, gerechten Auflösung, die Bedrücker und Geißel des Volkes, die Zerrütter des Staates, die Unterdrücker der Industrie und des Ackerbaues, die Vernichter der Eigenthumsrechte, und habsüchtige, nur auf ihren Nutzen und Vortheil bedachte Staatshaushälter!

§. 55.

Nur diejenigen Leibrechtsgüter allein würde ich ausnehmen, welche die Grundherren erst im verflossenen Jahrhunderte wohlerweislich von ihren eigenen, und selbst besessenen Oekonomiegütern als leibfällige Güter in

lebens-

lebenslänglichen Bestand verliehen, und diejenigen, die sie erst bey Mannsgedenken, oder wenigst im abgewichenen achtzehnten Säkulum von den Unterthanen nach vorzulegenden und authentischen Kaufsurkunden als eigen an sich gebracht, darauf aber wieder als Leibrechtsgüter in lebenslänglichen Pacht unter bestehenden schriftlichen Kontrakten hingegeben haben.

Bey solch einem Gute nun wäre mit dem wirklichen Nutzniesser wegen der Vererbrechtung eine billige, auf den Werth und Ertrag des Guts berechnete Uebereinkunft zu treffen, wobey aber sein lebenslängliches nutzbares Eigenthum mit besonderer Rücksicht, ob auch seine Aeltern und Voraltern das Gut schon besessen, nach der Zahl seiner Jahre und seines Alters, in gehöriger Schätzung abzuschlagen ist.

Würden dieser Uebereinkunft entweder von Seite des Herrn, oder des Leibrechters große Hinderniße im Wege stehen: so könnte damit bis zum Ableben des letztern zugewartet, und dann das Gut am vortheilhaftesten als ein Zinsgut, oder bodenzinsiges Eigenthum hingegeben werden; oder der Landesherr könnte auch ein billiges Regulativ festsetzen, wornach

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

sich der Leibgutsherr und der Leibrechter zu fügen hätten.

§. 56.

In die Leibrechtsklasse gehören endlich noch die sogenannten Neustiftsgüter, nämlich diejenigen, meistens Geistlichen, Kirchen, oder frommen Stiftungen zugehörige Güter, wobey das nutzbare Eigenthum dem Colonarius nicht auf seines, oder seines Weibs Lebenszeit, sondern nur ad Dies vitæ Domini, so lange der wirkliche Gutsherr, nämlich der Bischof, Pfarrer, Benefiziat, oder aufgestellte Leibträger lebet, verliehen ist.

Was das hievon zu entrichtende Leibgeld, und andere Abgaben und Lasten betrifft: werden sie fast überall den andern ad Dies vitæ Colonarii verliehenen Leibrechtsgütern gleichgeachtet.

§. 57.

Unter was für eine Art von Laudemialgütern man aber die sogenannte Freystifts- oder Herrngunstgüter, auch Schupflehen, oder Gnadengüter genannt, rechnen solle, haben schon viele grossen Anstand gefunden.

Wenn man sie in ihrer hie und da (besonders in Bayern) noch bestehenden afterpachtmäßigen Beschaffenheit betrachtet: so sind sie freylich eine wahre Chimäre, aber eine sehr Staatsverderbliche, wie schon der berühmte Baron Kreitmayer in seinem Civil-Gesetz-Kodex P. IV. Cap. 7. §. 31. bemerket, indem er sagt: „In verschiedenen aus„wärtigen (nicht bayerischen) Landen ist solche „gar abgeschafft, denn die vielfältige Abstiftung „giebt auch viele herrn- und brodlose Leute, „welche dem Publikum zur Last fallen."

Betrachtet man aber diese Freystiftsgüter nach ihren wahren Verhältnissen: so haben sie, was ihre Rechte betrifft, ausser der sogenannten wirklichen Abstiftung oder Abmayerung, welche aber rechtlich nicht willkührlich, und ohne gegründete Ursache geschehen soll, alles mit dem Erbrechte gemein, und viele Rechtsgelehrte nennen daher die Freystiftsgüter Colonias perpetuas — Erbverpachtsgüter, oder ewige Erbhöfe; — was hingegen aber die Laudemial- und alle übrige jährliche Abgaben und Lasten belanget: so kommen sie den eben erklärten Leibrechtsgütern am meisten gleich.

§. 58.

Ausser in Bayern und einigen kleinen Herrschaften in Schwaben und am Rheine wird es in Deutschland wenige sogenannte veranleitete Freystiftsgüter (precaria alterata) mehr geben, wo der Grundherr alle Jahre, oder vielmehr alle Vierteljahre ohne Ursache, und nach bloßer Willkühr den Freystifter vom Gute jagen kann, welches man in Bayern abstiften, in Schwaben aber abmayren heißt.

Diese Art Freystiftsgüter haben erst in den letzten Jahrhunderten ihr Aufkommen erhalten, und fast lediglich dem Geiz und der immer mehr um sich gegriffenen Beutelschneidereypraxis der Grundherrschaften ihr Entstehen zu verdanken.

§. 59.

Ein solch Freystiftgutsbesitzer kann sich aber natürlich- und vernünftiger Weise um Verbesserung der Güter, oder um dauerhafte Unterhaltung der Gebäude (die ihm auch zur Last liegt) wenig bekümmern, sondern muß, da er alle Jahre abgestiftet werden kann, nur seinen täglichen Nutzen (und meistens zum fernern Schaden des Guts) zu suchen trachten. Bey-

nebens ist er aber insgemein, wenn er nicht wegen jeden kleinen Verstoßes vom Gut getrieben werden will, in die traurige Nothwendigkeit gesetzt, sich vom Gutsherrn ganz geduldig, und ohne Widerrede alles Unrecht anthun, und sich oft sklavenmäßig plagen, und aufs Blut kujoniren zu lassen.

§. 60.

Daß aber ein solch armseliger Freystifter, der weit schlechter als ein — auf einem bestimmten Jahrspachte — sitzender Beständer daran ist, für eine solch momentane Gutsinvestitur ein Laudemium (Anleit- oder Willengeld) bezahlen muß, scheint äusserst unbillig.

§. 61.

Man wird mir vielleicht dagegen einwenden: daß man ja heut zu Tage vermög der ausgestellten Freystiftsbriefe das Gut auf den Freystifter und seine Erben, auf eine erbrechtliche Art, und dergestalt verleihe, verstifte und übergebe, daß er einen Grundgerechtigkeitsbrief bekomme, und jetzt das Willengeld für die förmliche erbrechtliche Investitur aufs Gut bezahle, ja sogar das Recht erhalte, das Gut mit Wissen und Willen des Grundherrn zu verkaufen.

Daß ferners der Gutsherr nicht ohne hinlängliche Ursache, und meistens nur auf den Fall — wenn der Freystifter an Bericht, und andern *) dem Herrn eine beträchtliche und wesentliche Entgeltniß zufüge, oder nach unpartheyisch und rechtlich erkannter Wahrbefindung gegen die Artikel des Freystiftsbriefs handle — den Freystifter vom Gut abmayren, (vertreiben) ihn des erlegten Willengeldes verworchen (verlustigen) und den Abschleif (deteriorationes) ersetzen lassen könne.

Man mag weiters einwenden: daß die Abstiftung nimmer häufig erfolge, und wenn sie vermög des Freystiftsbriefes ex pacto auch geschehe, daß man alsdann dem abziehenden Freystifter sein erlegtes Laudemium, (Willengeld)

---

*) Unter den Worten: an Bericht und andern ein Entgeltniß zufügen, wird verstanden: wenn der Gutsmayer den Hof abschleift, (verschlimmert) die Gebäude eingehen, und nicht repariren läßt, die Aecker und Wiesen ohne Begeilung (Düngung) ausmergelt, die Waldungen mit übermäßigem Holzschlag verordiget (ruinirt), oder das Gut wegen Unfruchtbarkeit, oder andern Mängeln berüchtiget und verschreyt macht.

alle erweisliche Gutsbesserungen (meliorationes) vergüte, und seine Fahrnisse hinausgebe.

§. 62.

Ich antworte hierauf: ein solcher Freystiftsbrief — wo man im Anfange dem Freystifter Erbrecht verspricht, in der Mitte dasselbe unter vielerley unerklärten dem gemeinen Manne nicht verständlichen Bedingnissen wieder beschränkt, am Ende aber sich gar wieder freye Willkühr und unbeschränkte Abstiftung vorbehält — ist ein Betrug und Lügenbrief, und eine schändliche Aeffung. — Man lese nur die veranleiteten Freystiftsbriefe, wie sie in Bayern bisher gewöhnlich ausgefertiget wurden, und man wird meine Schilderung richtig finden.

§. 63.

Daß man dem abgestifteten Freystifter sein erlegtes Willengeld wieder zurückbezahle, ist die größte Schuldigkeit. Wie man aber die Gutsverbesserungen ersetze, hat man hübsche Beyspiele! Dafür wird, wenn sie noch so bedeutend sind, unter allerley kahlen Vorwänden entweder gar nichts, oder nur wenig und lange nicht verhältnißmäßig bezahlt; hingegen auch die unbedeutendste und oft nur scheinbare

Abschleife weiß man zum Ersatz nicht hoch genug zu schätzen! Und wie oft sind nicht schon die eigenthümlichen Viehstücke und Fahrnisse dem Freystifter nicht zurückgegeben, sondern trotz all' seinem Protestiren nach einer zu niedern, partheylichen Schätzung abgenommen, und zurückbehalten worden!!

§. 64.

Wenn übrigens heut zu Tage die Freystifter nimmer so oft von den Gütern getrieben werden: so wird man doch von vielen Grundherrn nicht glauben sollen, daß dieß aus angestammter Milde, aus edeldenkenden Gesinnungen und anerkannten inneren Rechtstrieben geschehe? O nein! die Ursache ist gar oft diese: weil die Abgaben der wirklichen Freystifter schon so groß und schwer sind, daß ein anderer nimmer mehr geben könnte; oder weil insgemein schwerlich ein anderer Bauersmann aufzufinden wäre, der so viel Unbarmherzigkeit besäße, den Vorigen mit Weib und Kindern zu verdrängen. Der Verlust eines solchen Gutes wäre freylich gar nicht bedeutend: allein ein solcher Freystifter muß gemeiniglich das Unglück, anderswo bey dermal noch gebunde-

nen Bauerngütern mit seiner Familie kein Unterkommen zu finden, mehr fürchten, als den Verlust des Freystiftgutes.

§. 65.

Im übrigen nehme ich alle sonst oben gemachte Einwendungen für den Freystifter als nützlich an; und da man nun den Freystiftsbauern im Freystiftsbriefe eine Grundgerechtigkeit und ein Vererbungsrecht zugestehet, — da man überdieß nicht nach bayerischen alten Landesrechten, sondern auch nach dem gemeinen deutschen Rechte, keinen Freystifter ohne hinlängliche rechtliche Ursache, jene Freystifter aber, die schon Gerechtigkeitsbriefe erhalten, oder Laudemien bezahlt haben, rechtlich gar nimmer vom Gut treiben, und kein Paktum, das selbst dem Staate schädlich ist, wenn es gleich im Freystiftsbriefe bedungen wäre, geltend seyn kann:

So fragt sichs doch: ob die Grundherren über Recht und Gesetz, über Vernunft und Billigkeit, und über Staat und Landesherren seyen, und ob sie das Recht haben, die Staatsverfassung und die vernünftigen Begriffe, die man sich von der Grundgerechtigkeit machet,

zu vernichten, — von der blos in den Worten, aber nicht in der That gegebenen Emphyteusi, nur das, was ihnen nützlich ist, z. B. die Laudemienfoderung beyzubehalten, und sich zuzueignen, dagegen aber alles andere, was zum Besten des Staats, und des einzelnen Bauers verordnet ist, wegzuwerfen, und die gute Emphyteusin so zu ihrem bloßen Vortheil zu verderben, daß ein wohlgeordneter Staat sie billig als ein Ungeheuer zurückstossen, und als eine Pest verbannen muß.

§. 66.

Wollen sich aber jene Grundherren in Bayern auf ihren Kreitmayrischen Civilkodex berufen, wornach ihnen eine grundherrliche Willkühr zum offenbaren Drucke des Unterthanen, und zum großen Nachtheile des Staates bey Freystiftsgütern zugestanden sey; so antworte ich ihnen: hat der ehemalige Landesherr damals wider seine Unterthanen entschieden, so kann der jetzige nun auch (und es ist seine Regentenpflicht) dieses für den ganzen Staat und einzelne Unterthanen nachtheilige Gesetz aufheben, und ein umgekehrtes und besseres an seine Stelle setzen. Ja der Landesherr ist aller-

dings befugt, diese Freystiftsgüter auf eben die Art, wie ich es bey den Leibrechtsgütern (§. 52 bis 56.) gezeiget, in die Klasse der Erbrechtsgüter um so mehr noch zu erheben, da eigentlich diesen meistens noch mehr Erbrechtsbarkeit, als selbst den leibrechtlichen Gütern zukömmt. Ja! dem Landesherrn stehet noch weiter auch das Recht zu untersuchen zu, ob nicht viele Laudemialbauern (wie sich gewiß öfter der Fall entdecken würde) unter dem Druck zu großer, nach dem Gutsertrag nicht berechneter und unerschwinglicher grundherrlichen Abgaben seufzen, und ob nicht eben dieses die einzige Ursache sey, daß viele häusliche Bauern kein Aufkommen finden, und ihre Steuern, Anlagen und andere Staatsabgaben nicht einmal gehörig leisten können.

Man halte es doch einmal der Mühe werth, bey den durch Armuth bekannten Unterthanen einer, oder der andern Grundherren, die sich, oder ihre Vorfahrer, durch Unterthanenbedrückung berühmt gemacht, und etwa weit und breit verrufen sind, eine solche Untersuchung anzustellen; ich glaube, fast meinen Kopf wetten zu dürfen, daß sich sogleich meine Angabe

verifiziren würde! Ist es aber dem also: so kann hiebey der Staat nicht gleichgiltig seyn, und er hat das Recht und die Pflicht, hierinfalls Abhilfe zu verschaffen, und nach Gutbefinden Modifikazionen und Verminderungen von Rechtswegen eintreten zu lassen, denn

Salus Reipublicæ est summa Lex!!
(das Wohl des Staates ist das höchste Gesetz.)

§. 67.

Ueber alle die schon angeführten schändlichen Laudemialbedrückungen treiben die Grundherren auch noch an vielen Orten durch den nichtigen, höchst staatsschädlichen Grundsatz: „daß „der Unterthan durch den Lauf der „Zeit an dem Laudemialgute nichts „gewinnen, sondern es jederzeit nur „so hoch, als er es, oder gar sein „Vorfahrer schon, an sich gebracht, „wieder veräußern dürfe;“ und dann zweytens durch ihr sich angemaßtes grundherrliches Einstandrecht (jure retractus Domini directi) den größten und himmelschreyenden Unfug.

Der Grundhold, unerachtet ihm das nutzbare Eigenthum (dominium utile) ganz allein

zugehört, soll von seinen gemachten Gutsverbesserungen, oder von dem durch den Lauf der Zeit höher gewordenen Preise keinen Nutzen ziehen dürfen, sondern den Gewinn dem Grundherrn (der am nutzbaren Eigenthume nichts hat) anlassen müssen! Wie absurd, wie staatsschädlich und empörend!!

Hingegen der Grundherr, der am Gute gar nichts verbessert, der darf schon mit dem Laufe der Zeit gewinnen, immer höhere Laudemien nehmen, seine Getraidgilten von Laudemialgütern nach höheren und dem laufenden Preise verkaufen. Er hat schon das Recht, seine Güter, die er von einem andern hat, so hoch als immer möglich zu verkaufen. Er darf sich die Befugniß anmaßen: den sauer errungenen Gewinn des Unterthanen sich zuzueignen, hingegen an allen erlittenen Schäden des Grundholden, und wenn auch Haus und Stadel abbrennen sollten, nicht das Mindeste zu leiden!

Dieß ist wahrhaftig der kürzeste Weg: alle Industrie zu ersticken, und Land und Leute zu Grunde zu richten! Und leider bestehet diese Verfahrungsart noch in so vielen kleinern

Herrschaften Deutschlands, und selbst in Bayern, wo dieser staatsverderbliche Grundsatz nach Ausweis des Civilkodex Part. 4. Cap. 7. §. 13. so gar zum Gesetz erhoben ist, wo es heißt: „kann der Grundhold beweisen, wie hoch er „sothane Gerechtigkeit (vom Erbrechtgutsver„kauf ist die Rede) mit Bewilligung des Grund„herrn an sich gebracht hat: so kann er auch „um den nämlichen Werth mit obver„standener grundherrlichen Bewilligung wie„derum verkaufen.“

Die verdeckte Ursache, warum der Unterthan, nicht so hoch er kann, sein Gut verkaufen darf, ist meistens diese: die mehresten Landemialgüter sind so mit Abgaben überladen, daß insgemein der ganze Gutsertrag, oder der volle reine Gewinn auf Leistung der grundherrlichen und Staatsabgaben gehet: dürfte nun ein Gut in dem Preise verkauft werden, den ein Liebhaber zu geben erbietig wäre: so könnte der Grundherr Gefahr laufen, da der Käufer etwa aufs Gut Schulden machen, und vom Gutsertrag auch noch Zinse ꝛc. bezahlen sollte, einen Abtrag an seinen übermäßigen Gefällen leiden zu müssen.

Allein hier ist auf eine leicht bessere und viel gerechtere Art Rath und Hilfe zu schaffen: man vermindere die übertriebenen und ungerechten grundherrlichen Prästationen, und dadurch wird ein Bauer ein nützlicher, activer Staatsbürger werden.

Unerklärbar ist es aber, warum auch der Bauer nicht höher, als er übernommen, oder gekauft hat, in dem Fall verkaufen dürfe, wenn der Käufer die höhere Summe gleich baar bezahlen kann, und daher für das grundherrliche Interesse obige Gefahr nicht vorwaltet, denn dadurch wird doch gewiß Causa Domini nicht verschlimmert, und wo dieß nicht ist, cessirt vernünftiger Weise die Ursache des Gesetzes, und somit auch das Gesetz selbst. (ubi cessat ratio legis: cessat et ipsa Lex.)

§. 68.

Das Einstandsrecht (jus Retractus) ist eine rechtliche Befugniß, kraft der ich ein verkauftes Gut auf die nämliche Art und Weise, wie es der Käufer an sich gebracht, inner einer bestimmten Zeit, an mich einlösen kann.

Das Einstandsrecht ist bey uns Deutschen nicht römischen Ursprungs, denn die Kaiser

Valentinianus, Theodosius und Arkadius haben schon den Einstand als staatsschädlich, und als einen Eingrif in das Eigenthumsrecht angesehen, und denselben daher gänzlich aufgehoben. Es gründet sich also, wie Doktor Höpfner sagt, nur in deutschen Partikulargesetzen.

Es ist zwar in den meisten Gegenden Deutschlands angenommen und eingeführt, aber in vielen Provinzen in Rücksicht der Zeit, der Ausdehnung und seiner Wirkungen ganz verschieden. In vielen kleinen Herrschaften wird das Einstandsrecht nur nach dem Interesse der gnädigen Herrschaft bemessen, in einigen größern Staaten aber bestehen hierüber besondere Gesetze. In Bayern aber ist dasselbe doch meines Wissens und Erachtens am alleruneingeschränktesten.

Nach dem Kreitmayrischen Civilkodex Part. IV. Cap. 5. wird das Einstandsrecht in Bayern in sechserley Gattungen eingetheilt, als in das Einstandrecht

1) der Blutsfreundschaft (in jus Retractus Consänguinitatis)
2) Der Grund- oder Lehenherrschaft (Domini directi, vel feudalis)

3) der

3) der besonderen Freyheit (Privilegii)
4) der Gemeinde (Communionis)
5) der Nachbarschaft (vicinitatis) und
6) der Inwohnerschaft (incolatus).

So viele Mißbräuche, wie von mehrern kleinen Herrschaften überhaupt, und in Bayern *) ins besondere bisher mit dem Einstandsrechte getrieben worden sind, werden in andern wohlgeordneten Staaten, und im ganzen übrigen Deutschlande doch schwerlich geduldet.

1) Nach dem bayerischen Civilkodex, dessen Vorschriften und Zugeständnisse auch viele Herrschaften in Schwaben und anderswo im Reiche, des lieben Interesse willen, nützlich angenommen, und in Rechtskraft erhoben haben, hat der Grundherr das Einstandsrecht vor den Kindern und Anverwandten P. IV. C. 5. §. 14. Ein Anverwandter, der den Kaufbrief nur mit unterschreibt, hat auch dadurch schon auf den Einstand verzichtet C. 5. §. 13.

2) Dem Grundherrn ist nicht präjudicir-

*) Es ist sicher zu erwarten: daß die jetzige weise Regierung Bayerns den Kreitmayrischen Civilkodex in Bälde abrogiren, oder wenigst eine große Reform damit vornehmen werde.

lich: wenn er auch gleich dem Grundholden die Erlaubniß, oder gar den Befehl zum Verkaufen gegeben, den Kaufbrief auch schon gefertiget, die Laudemien angenommen, den neuen Käufer aufs Gut investirt, und anders dergleichen gethan hat: er kann nichts desto weniger doch inner 2 Monaten den neuen Besitzer vom Gut jagen, und selbes an sich ziehen, unerachtet er schon das Gegentheil mit Siegel und Brief versprochen hat!! C. 5. §. 14. n. 2 und 8.

3) Dem Grundherrn stehet sogar das Recht wider die Natur des Einstandrechtes zu: das Gut nicht in dem letzt verkauften Preise, sondern nur in dem Preis, wie es der Verkäufer an sich gebracht hat, einzulösen. Wobey man schon öfters nicht einmal den letzten Preis, sondern jene Summe zur Einlösung annahm, nach der das Gut der Groß- oder Urgroßvater vor 100 oder 200 Jahren erworben hat. „Denn die Grundherrschaft ist nicht schul„dig, das Gut um einen höhern Preis verkau„fen zu lassen, als es entweder die unparthey„ische Schätzung giebt, oder der Grundhold „selbst mit grundherrlicher Begnehmigung an

„sich gebracht hat; folglich zahlt sie auch bey „dem Einstand niemal mehr als verstandenen „Gutswerth hinaus. P. IV. C. 7. §. 13. „des bayerischen Codex."

4) Das Einstandsrecht billiget sonst nur die Neigung zum Gutsbesitz, und verwirft die Absicht zur Gewinnsucht als schädlich und strafbar, ja das Recht fodert sogar: „daß, „wenn der Verdacht obwalte, der Retrahent „zum Eidschwur, daß er das Gut nicht zum Wu„chern, oder für einen Dritten einlösen wol„le, angehalten werden solle." C. 5. §. 12. „n. 4 und 5.

Der Grundherr ist aber allein an dieses Gesetz nicht gebunden: er muß das Gut nicht behalten, sondern darf und kann es gleich wieder nach Belieben verkaufen; und nur er allein hat die Befugniß, das so schädliche und strafbare Laster des Wuchers unter gesetzlicher Auctorität auszuüben. C. 5. §. 14. n. 3.

Es heißt zwar im Codex an eben citirtem Platze: „doch wenn sich hernach bezeugt, daß „dieses lediglich um des Uebergewinns „und der Steigrung willen geschehen sey: „soll die Obrigkeit gebührendes Einsehen hierinn

„thun.“ Allein der Grundherr ist ja auch gemeiniglich Richter und Obrigkeit selbst! Auch wird nicht Gewinn, sondern nur Uebergewinn verboten! Und was verstehet man denn unter Uebergewinn?? Der Grundherr gehet ja allen Käufern vor, und bezahlt blos nur die Summe, für die der Verkäufer das Gut an sich gebracht hat!!

5) Ist der Grundherr die mitverkaufte Zubau- oder Handroßgüter, oder Vieh und Fahrnisse mit dem grundbaren Hauptgut zu übernehmen nicht verbunden, wenn gleich dieselbe ohne das Hauptgut zum Beyspiel: ohne Haus und Stadel nicht zu benutzen, und zu gebrauchen sind, §. 14. n. 4. Will er sie aber: so muß man ihms auch mit überlassen, obwohl sie wahre eigene Güter (Allodia) des Käufers sind, und der Grundherr keinen Schatten von Recht daran hat. §. 14. n. 6.

§. 69.

Auch wegen allodialen Zugebäu- oder Handroßgüter werden an vielen Orten große Bedrückungen verübet. Man gestattet den Grundholden gegen das gemeine deutsche Rechte nicht, eigene Güter, wenn sie es auch nur durch

Schankung, oder Erbschaft erhalten hätten, ohne grundherrliche Bewilligung beym Hauptgut zu benutzen und zu besitzen.

Für dergleichen Bewilligungen lassen sich die Grundherrn große und verschiedenartige Konsensgelder bezahlen; und wenn der Eigenthümer ein solch eigenes allodiales Grundstück verkauft, muß er ganz widersinnig von dem Obereigenthumsherrn seines andern grundbaren Hauptgutes den grundherrlichen Konsens für theures Geld erholen, und der Grundherr hat noch überdieß vor den nächsten Anverwandten bey diesen Gütern (quo titulo justo ist unerklärbar) das Einstandsrecht.

Ist es dann den Grundherrn oft aus der Ursache, weil diese eigenen Güter die übermäßigen grundherrlichen Abgaben des Hauptgutes tragen helfen sollen, den Verkaufskonsens zu ertheilen nicht beliebig: so wird der Verkauf, wenn er dem Grundholden auch noch so nöthig und nützlich wäre, gegen alle Billigkeit, aus höherem Interesse versagt. Oft weiß der Grundherr wegen den Zubaugütern auch bey Gutsveränderungen seinen Nutzen zu fördern, und drückt den Grundholden, um dessen eigene Gü-

ter vermög des zuständigen Einlösungsrechtes zum Hauptgute zu bringen, gar vom Gut.

§. 70.

Der Grundherr verdrängt also mit seinem oben beschriebenen wucherischen Einstandsrechte den rechtlichen Käufer, oder die eigentlich rechtliche Retrahenten, nämlich die Kinder oder Anverwandte.

Er zwingt den verkaufenden Grundholden zu seinem, seiner Kinder und oft auch der Gläubiger Schaden das Gut in einem zu niedrigen, den auf eigene Kösten gemachten Verbesserungen, und dem laufenden Gutswerthe nicht angemessenen Preise auf eine unläugbar ungerechte Art an ihn abzutretten. Er hingegen ist darum nicht schuldig, das Gut, wie es sonst das Einstandsrecht mit sich bringt, selbst für sich zu behalten, sondern er kann das unter dem Werth an sich gerissene Gut gleich wieder um einen weit höheren Preis verkaufen; er kann auch den neuen Grundholden, da dieser das Gut nimmer vom ersten Verkäufer sondern vom Grundherrn selbst erhält, das nutzbare Eigenthum schmälern, und dennoch die Abgaben vergrößern, also aus dem Einstande dreyfachen Nutzen ziehen.

Diese Lockspeise ist unstrittig die Haupttriebfeder, warum einige Grundherrn bey allen Güterverkäufen mit ihrem Einstandsrechte gleich vorne daran sind, und dann mit den eingelößten Gütern judenmäßig handeln und schachern, oder die Mätressen damit bezahlen.

Der Baron von ** hatte vor 6 Jahren seine Köchinn gesegneten Leibes gemacht, und nun wollte er sie noch mit Ehren unter die Haube bringen. Zu seinem Unglücke verkauft um eben diese Zeit einer seiner besten Bauern seinen Erbrechtshof, den sein Großvater im französischen Kriege 1704 dem damaligen sehr gelddürftigen Baronen für baare 1800 fl. abgekauft hatte.

Da der Hof durch die ein Jahrhundert hin angebrachte Verbesserungen — die besonders durch die vielen nebenbey gehabten eigenen Wiesen und eine große Schaafheerde bewirkt wurden — und wegen dem durch den Lauf der Zeit sich selbst gehöherten Preise, einen grossen Nutzen, und somit auch eine hohe Kaufssumme gewährte: so wurde er von dem Eigenthümer für eine Summe von 9000 fl. käuflich hingelassen.

Der Baron aber trat mit seinem grundherrlichen Einstandsrechte auf, und lößte den

Hof für obige ursprüngliche Kaufssumme pr. 1800 fl. ein, und schenkte den Hof seiner Jungfer Köchinn.

Der verkaufende Bauer protestirte aus allen Kräften, und machte die triftigsten Vorstellungen: daß sein Großvater den Hof als ganz verödet ohne Vieh und Fahrnisse mit einem baufälligen Hause und eingefallenen Stadel im Jahr 1704 erkauft habe; er, und seine Väter hätten nun den ganzen Hof auf ihre Kösten in jetzigen guten Stand gebracht, und die Gebände neu hergestellt, — auch seyen die in dem Kaufschillinge pr. 9000 fl. mitbegriffenen Vieh- und Fahrnißstücke allein etliche tausend Gulden werth.

Der Baron wollte aber all' den Vorstellungen kein Gehör geben, bis man ihn endlich beym kaiserl. Kammergeriche zu verklagen drohte, von welchem Prozesse ihm selbst sein Beamter einen sehr schlechten Ausgang prophezeite.

Erst auf dieses ließ er sich nach Umfluß eines Jahres mit dem Bauern in einen Vergleich ein, wo es endlich dahin vermittelt wurde, daß der ohnedem vermögliche und kinderlose Bauer sich mit 7000 fl. befriedigen ließ,

woran er freylich beym Baronen bis jetzt noch 3000 fl. auf dem Papiere gut hat.

Aehnliche Beyspiele wollte ich, wenn sie, um die Schädlichkeit des grundherrlichen Einstandes zu beweisen, nöthig wären, noch mehrere hererzählen. Die Grundherrn wußten sich aber bisher über die schon angeführte, auch noch weitere Vortheile durch ihr Einstandsrecht zu verschaffen.

Da sie vermög ihres Einstandsrechtes nicht nur das grundbare, sondern auch das allodiale Vermögen der Unterthanen so vortheilhaft an sich bringen konnten: so behielten und zogen sie häufig die besten Güter zu ihren eigenen Oekonomien, die schlechteren Güter veräusserten sie wieder als Leibrechts- oder als andere afteremphyteutische Güter, belasteten sie aber dennoch, unerachtet die besten Grundstücke davon waren, entweder mit den vorigen, oder gar noch mit größeren und neuen grundherrlichen Abgaben; oder wenn es ganz gute und gelegene Güter waren, behielten sie die Grundherren, besonders die Klöster für sich selbst, und vereinigten sie mit ihren Bauernwirthschaften; und dies ist insgemein der Ursprung der vielen eige-

nen Klostergüter und herrschaftlichen Oekonomieschlösser.

§. 71.

Diese grundherrliche Art, Bauerngüter mittelst des Einstands an sich zu reissen, ist aber für den Staat und die einzelnen Unterthanen in vielerley Rücksichten äusserst schädlich. Denn von den stückweis, oder in Massa an sich gebrachten Gütern entrichten die Grundherren vermög ihrer bisher genossenen widerrechtlichen Steuerbefreyung keine Steuern und Anlagen, diese Lasten fallen also den übrigen Unterthanen insgesammt zur Last, die das, was der Staat an diesen Gütern verliert, wegen des niederer gewordenen Steuerfonds, aus ihren Mitteln ersetzen müssen.

Der Staat selbst verlohr bisher, wie schon gesagt, alle Steuern und Anlagen auf den grundherrlichen Gütern, und noch darüber mehrere nützliche Bauernfamilien, und den übrigen grundherrlichen Unterthanen wurde gemeiniglich noch die ganze Bauung und Bearbeitung dieser Herrschaftsgüter in der Frohne mit Gewalt höchst widerrechtlich aufgebürdet. Derjenige unglückliche Unterthan endlich, der

den schlechten Ueberrest der Grundstücke erhielt, war sammt seinen Nachfolgern wegen des schlechten Ertrages und der zu hohen Abgaben ein armseliges, unnützliches und oft schädliches Staatsglied, und ein elender Frötter.

§. 72.

Daß der Verkäufer dem Grundherrn auch sein ganzes allodiales Vermögen, als eigene Güter und Grundstücke, Vieh und Fahrnisse, welche er nicht verkaufen will, um die Schätzung, wie sie der Grundherr als Gerichtsherr vornimmt, oder vornehmen läßt, mit dem grundherrlichen Hauptgut überlassen müsse, ist ein solch staatsschädlicher und empörender Eingrif in das Eigenthumsrecht, dessen Ungerechtigkeit man gewiß keinen Namen weiß, und die man höchstens nur mit dem Straßenraube vergleichen kann.

Und dennoch wurde dieses Verbrechen schon von so vielen Grundherren nicht nur in Schwaben und andern Gegenden Deutschlands, sondern auch in Bayern ausgeübt, wo doch der Civilkodex Part. IV. Cap. 7. §. 17. ausdrücklich mit den Worten dagegen spricht: „Auf die todte und lebendige Haus- und Bau-

„mannsfahrnisse, oder andere Mobilien kann „der Grundherr keinen Anspruch machen, son„dern sind ein ganz freyes eigenthümliches Gut, „welches weder für ein Pertinens zum Erbgut „geachtet werden mag, noch sonst eine Con„nexion damit hat.“

Aber, wo grundherrliches Interesse, hergebrachte Observanz und sogenanntes Herkommen vor Recht und Billigkeit gehen, ist alles möglich, giltig und rechtlich, und wenn darüber auch ein großer Theil der Staatsbürger zu Bettlern werden, oder auch der ganze Staat zu Grunde gehen sollte.

§. 73.

Auf gleiche Art machten es auch viele Grundherrn mit den Gemeindewäldern. Anfangs schlugen sie für sich etwas weniges Holz — wie sie sagten — zu ihrer Nothdurft, das die Unterthanen, weil das Holz damals einen geringen Werth, und sie Ueberfluß daran hatten, um so weniger achteten, da sie — schlau genug — gleichsam bittweis bey den Unterthanen darum einkamen; auf gleiche Weise machten sie sich auch der Gemeinweiden theilhaftig.

Darauf fiengen sie aber an, von dem in Gemeindswaldungen gemachten Holze einige Klafter zu verkaufen, das ihnen die Unterthanen, um nicht wegen einer solchen Kleinigkeit in Ungnade zu kommen, nicht zu wehren getrauten.

Auf dieses erfrechten sie sich zu behaupten, daß diese Wälder der Herrschaft gehören, und den Bauern das Holz nur zur Nothdurft gebühre.

Weiterhin wurde vorgegeben, daß die Bauern zu viel Holz verschwendeten, und daß der Wald (nachdem die Herrn das meiste und beste Holz schon für sich herausgehauen und verkauft hatten) nachhaltig nicht mehr so viel leide, und somit wurde ihnen ein gewisses Jahrsholz bestimmt, welches man ihnen bey jeder Gutsveränderung wieder minderte.

Endlich hieß es: das bisherige Holz hätten sie nur aus Gnaden und gar keiner Schuldigkeit erhalten, jetzt fodere aber nun der wenig versprechende Zustand der Wälder, oder das beklemmte Interesse der gnädigen Herrschaft diese pure Gnade zu widerrufen, und alle Gratisholzabgabe aufzuheben.

Leider haben schon viele Gemeinden und Privatpersonen auf diese und ähnliche Arten ihre große, und wichtige Waldungen verlohren. Wer hievon nicht überzeugt ist: dem kann ich solche Orte, die diesen ungerechten Verlust gelitten, und solche Herrschaften, die dergleichen spitzbübischen Unfug getrieben, namentlich nennen.

§. 74.

Alle bisher angeführte grundherrliche Bedrückungen und Ungerechtigkeiten sind nun unstreitig und unwiderlegbar die kräftigsten Mittel, alle Industrie zu ersticken, die Eigenthumsrechte und allen rechtlichen Begriff von Eigenthum zu vernichten, und das Bauernvolk (auf welchem doch der Flor und die Sütze des Staates ruhet) immerhin in gezwungener Unthätigkeit und sklavenmäßiger Unterwürfigkeit zu erhalten.

Offenbare Ungerechtigkeit, unerträgliche grundherrliche Lasten, und despotische Behandlung bringt das Landvolk zur Verzweiflung, zum Müßiggang und zur stumpfen Selbstgenügsamkeit, die der Tod aller menschlichen Thätigkeit ist, und wodurch die Grundherren sich selbst und dem Staate den größten Schaden zufügen. Auf das Volk gründet sich die

ganze Macht, und Erhaltung des Staates: je ärmer aber der Landmann gemacht wird, desto schlechter ist — wie der Augenschein überall beweiset — die Kultur seiner Güter. Je größer seine grundherrliche Abgaben sind, desto theurer sind seine Produkte, die er zum Verkaufe hat: denn die Losung soll doch wenigst so groß seyn, daß er alle Abgaben bestreiten kann; die Armuth der Bauersleute drückt also nicht blos sie selbst, sondern auch den Bürger, den Lehr- und Wehrstand, und die ganze Nation.

Wo der Wunsch nach Eigenthum und Vermögen durch Vermehrung der Abgaben unterdrückt, und der Gewerbsfleiß und die Feldverbesserung durch immer höhere Laudemien und andere Lasten bestraft wird, da ist für die arbeitsame Menschenklasse nichts mehr zu hoffen, und zu wünschen übrig. Da kann den Bauersmann die Arbeit nie fröhlich und glücklich machen, weil er dadurch nie zum Vermögen und Selbstständigkeit gelangen kann; er genießt blos das traurige Loos des Sklaven, der nur arbeitet, um nicht zu hungern, oder nicht gestraft zu werden; er muß seinem Grundherrn in einem andern Verhält-

nisse nur das seyn, was seine Jochochsen für ihn sind.

Daher folgt die schlechte Beschaffenheit so vieler Bauerngüter, welche die Herren durch Schmälerung der dazu gehörigen Gründe, oder durch übermäßige Bürden so sehr zu Grunde richteten, daß sie dem Staat die gebührende Abgaben nicht mehr entrichten können, sondern immer in schlechter Kultur, oder halbödem Stande bleiben müssen.

Daher entspringt in so vielen Gegenden die fast allgemeine Trägheit und Niedergeschlagenheit des Bauernvolkes, welche demselben, wie der berühmte Auktor Grave sagt, nicht angebohren ist, sondern nur von seiner Armseligkeit und Knechtschaft herrühret. Wo Fleiß und Industrie so, wie bey vielen Laudemialgütern gegeißelt und gestraft wird, da erwarte man ja doch keinen erfoderlichen Wohlstand des Staates, keinen Frohsinn und keine Glückseligkeit bey Unterthanen!

Wie lange sollen aber die Grundherren, die die Rechte des Landvolkes überall verletzt, vermindert und vernichtet haben, wo nicht in Worten, doch noch in der That zeigen und behaup-

behaupten dürfen, daß dem Bauern kein wahres Eigenthum gebühre, daß er folgsam als frey geschaffenes, und mit Vernunft und Seele begabtes Geschöpf nur in so weit zum Staate gehöre, als man seiner blos als ein Werkzeug und Lastthier benöthiget ist?

Wie lange sollen denn die Grundherrn noch den zügellosen Unfug treiben dürfen, den Unterthanen gleich bey dem Gutsantritte (wo er das Geld am allernöthigsten brauchet) durch zu hohe, vielartige und äusserst willkührliche Laudemien so zu prellen und auszubeuteln, und die ganze übrige Lebenszeit durch mit übertriebenen, und unverhältnißmäßigen jährlichen Abgaben und Lasten dergestalt zu überladen, daß er sein Leben, oft schlechter als seine Zugochsen, in beständiger Armuth und Dürftigkeit muth- und kraftlos dahin schleppen muß?

Ist es ein Wunder, wenn ein solch' gedrückter Bauersmann sich endlich entschließt, sich an dem Undanke der Welt dadurch zu rächen, daß er das Zeitliche ganz vernachläßiget, und sein Glück nur in einem andern Leben erwartet, wozu er ein besseres Recht als jeder Andere zu haben glaubt? Darf man sich wun-

dern, wenn er endlich selbst noch für einen frühzeitigen Tod dem Himmel danket, der ihn aus diesem Jammerthale auf ewig erlöset?

O armes, unglückliches Landvolk, wo sind deine Rechte und die Gesetze, die für dich eifern sollten, hingekommen? Ach! sie giengen leider durch grundherrliche Raubsucht, Gewalt und List, — durch staatsschädliche Verjährungen und Gedinge, — durch widerrechtliche Observanzen und Herkommen, — durch teufliche Gerichtspraxis, — durch abentheurliche Gewohnheiten, und durch alle die daraus hergeleitete jura quæsita zu Grunde, wodurch sich der Grundherrliche Egoismus bereichert, die Nation aber ins Verderben gestürzet, und die Grundpfeiler des Staates untergraben werden!

Schon der Baron von Kreitmayer sagt P. 4. C. 7. §. 11. sehr schön und wahr: „Daß bey Verfassung des neuen bayerischen „Codexes alle hierüber zur Frage gestellte Chur„fürstliche Justitzdikasterien ganz einstimmig in „ihren erstatteten Gutachten so gründlich, als „weitläufig deduzirt hätten:“

„Daß dergleichen Pacta & Consuetu-

„dines, oder besser zu sagen, landschädliche „Mißbräuche und Exzessen, entweder in sich „nullo jure bestehen, oder wenigstens aus „landesfürstlicher Macht pro bono publico „per legem generalem aufgehoben werden „können.“

„Es liege dem gemeinen Wesen, zumal in „einem Getraidlande, gewiß alles daran, daß „der Bauer und Unterthan bey Kräften erhal„ten, sohin durch übermäßige Laudemien rc. „nicht gleich beym Gutsantritt zum Bettler „gemacht, und in solchen Stand gesetzt werde, „worinn er weder sich, noch dem Landesherrn, „auch am Ende der Grundherrschaft selbst, we„nig, oder gar nicht mehr nützlich seyn kann.“

§. 75.

Soll es nicht jetzt einmal hohe Zeit seyn, den gränzenlosen Exzessen und Vergehungen der Grundherren, die sie an dem Staate, dem Bauernvolke, und an der ganzen Nation verüben, gerechten Einhalt zu thun? Soll der unflätige Stall des grundherrlichen Augeas *)

*) Augeas war bekanntlich König der Eleer, welcher von dem Herkules umgebracht wurde. Dieser König hatte einen Stall, in welchem dreytausend Och-

noch nicht gereiniget, — soll den willkührlichen und zufälligen Laudemialprellungen durch festgesetzte, jährliche Laudemialabgaben noch nicht gesteuert, — soll dem Bauernvolke, zum größten Flor, und sich immer mehrenden Wohlstand des Staates, nach einmal anerkanntem reinen Staatsgrundsatze, noch kein wahres Grundeigenthum eingeräumt werden? — Sollen sich ganze Staaten noch länger von der Willkühr der Grundherrn mittels der usurpirten Richter- oder Territorialgewalt, — die ihnen nach vernünftigen Grundsätzen, und nach dem wahren Zwecke einer wohlgeordneten Staatseinrichtung nicht geziemen kann, sondern ausschlüßig dem Staate, dessen ebenmäßige Unterthanen sie sind, zugehöret, — gängeln, und ihres ungerechten egoistischen Interesse wegen, Lande und Leute zu Grunde richten, und ganze Reiche im alten Verderben liegen lassen??

Ich glaube einmal, daß wirklich der glück-

---

sen gestanden, und der in vielen Jahren nicht gesäubert worden war, den aber Herkules in einem Tage durch Einleitung des Flusses Alpheus (in Arkadien, oder dem heutigen Morea) reinigte. — —

liche Zeitpunkt der Staaten-, Güter- und Abgabenreformation gekommen, und daß der letzte Friedensschluß vom 26. Dezember 1805 den Landesherren zu diesen wohlthätigen Unternehmungen die angelweiten Thore geöffnet habe.

§. 76.

Das Eigenthum beym Güterbesitz ist, nach der christlichen Religion, *) das erste untrügliche Mittel den Wohlstand eines Staates schnell und vollkommen emporzubringen. Hievon überzeugen uns die Länder, **) wo bey den Bauerngütern freyes Eigenthum herrschet, augenscheinlich; so wie es im Gegentheile aus Erfahrung gewiß und unläugbar ist: daß in jenen Gegenden, wo die Einwohner die Feldgüter nicht vollkommen eigen, oder nur im temporellen oder lebenslänglichen Pachte besitzen, ***) alle anwendbare Kultur versagt, und vom Lande alle Glückseligkeit auf immer weichet.

*) Pfarrer Mayer zu Kupferzell.

**) Wie Niederland, Holland, England, Schweiz, Magdeburg, Ostfriesland 2c. wo die Freyheit der Landleute unbedingt, oder doch fast unbedingt ist.

***) Wie man es, wo nicht durchgängig, doch sehr häufig, in Bayern und Schwaben finden kann.

§. 77.

Es bestund schon so lange der irrige und höchst staatsschädliche Grundsatz: daß bey herrschaftlichen Oekonomiegütern die Selbstadministrazion die beste, und bey Bauerngütern das temporell zugestandene Nutzrecht, die vorzüglichste, und für den Staat ersprießlichste Benutzungsart sey; daher wurde dieselbe in so vielen Staaten ohne weitere Prüfung, oder Abänderung häufig bis auf unsere Zeiten hübsch beybehalten.

Ja! es giebt so gar noch bey unsern Tagen mehrere sonst einsichtsvolle Männer, die diese Benutzungsart der Oekonomie- und Bauerngüter noch immer vertheidigen, und sie die vorzüglichste nennen möchten.

§. 78.

Und einige behaupten sogar noch: die Welteinrichtung bringe es schon mit sich, daß den Bauern nicht zu viel Freyheit und Recht, und kein uneingeschränktes Eigenthum eingeräumt werden dürfe; und daß dieselben bey ihrer bekannten Roh- und Grobheit, und bey ihrer angebohrnen Bösartigkeit und Ungenügsamkeit immer wie unbändige

Pferde in Zügel und Zaum gehalten werden müssen.

Auch beweise sich: daß es bey der bisherigen Einrichtung doch reiche Bauern gebe; die übrigen dürften nur besser hausen, dann könnten sie's vielleicht auch seyn. Ueberdieß könne in unserer ungleichen Welt doch nicht alles gleich reich seyn. *)

§. 79.

Diese Einwendungen zeugen zwar von einer stupiden Dummheit, oder bösem tyrannischen Herzen offenbar, und verdienen bey unsern Zeiten fürwahr keine förmliche Widerlegung mehr.

Da es aber doch leider noch viele Leute von diesem Schlage giebt, die insgemein des ungerechten egoistischen Interesse wegen, beym hellen Mittaglichte noch immer behaupten wollen, daß uns keine, oder wenigst die wahre Sonne nicht leuchte: so will ich diesen ihren nichtigen, ungeprüften Einwürfen doch einige

---

*) So hörte ich unlängst einen alten, sonst angesehenen Beamten — als die Rede von den Hindernissen der Landeskultur gieng — in einer Gesellschaft richtermäßig sprechen.

Punkte, und zwar aus reinen Vernunft- und Staatsprinzipien entgegenstellen, welche zeigen sollen, daß ihre Grundsätze gerade zum Verderben des Staates, und zum Ruine des Volkes führen.

§. 80.

Die Welteinrichtung — der Staat, oder Endzweck des Staates — bringt es ganz und gar nicht mit sich, daß das Bauernvolk, die größte, nothwendigste und nützlichste Staatsbürgerklasse, der Freyheit und staatsbürgerlichen Rechte beraubt, und zu ewigen Zeiten nur als Instrument, immer unselbstständig behandelt, und eines staatsrechtlichen Grundeigenthums (worauf sie vor jeder andern Menschenklasse den besten Anspruch machen kann) noch ferners beraubt seyn solle.

§. 81.

Denn der Staat ist die Veranstaltung zur Sicherheit der rechtlichen Verhältnisse aller Menschen; und der Zweck des Staates die Sicherheit der Rechte Aller vor Allen. *)

Also Recht und Sicherheit für Freyheit

*) Definition nach Kant, Fichte und Reinhard.

und Eigenthum eines jeden einzelnen Bürgers, ist der absolute Staatszweck, und die Sorge hiefür die erste und heiligste Pflicht der höchsten Staatsgewalt.

Sicherheit der Rechte aller war auch die erste, und wo nicht einzige Ursache, warum sich die Menschen in Staaten vereinten; und wo diese nicht besorgt und gehandhabet ist, wird unstreitig der wahre Staatszweck verfehlt, und dem Egoismus hintangesetzt.

Alle übrigen Zwecke hingegen, wie z. B. Beförderung der Glückseligkeit einzelner, müssen dem höchsten und ersten Staatszwecke (dem Rechte) untergeordnet werden, und können nur in so fern Staatszwecke seyn, als sie denselben nicht beeinträchtigen.

Der wahre Staatszweck bestehet also in der Sicherung des Rechts-Verhältnisses jedes Einzelnen gegen alle Einzelne im Staate, und gegen jeden Auswärtigen, in Hinsicht auf alles Eigenthum. *)

§. 82.

Dem Bauern, der so gut, als der sogenannte Grundherr ein Mitglied des Staates

*) Doktor und Professor Harl.

(ein Staatsbürger) ist, gebühren also seine Rechte gleich jedem andern, und er hat wie jeder andere gerechten Anspruch auf rechtsverhältnißmäßige Glückseligkeit.

Aus dem Staatszwecke fließt es ganz und gar nicht, daß der Bauer blos für den Grundherrn leben, und arbeiten müsse, und dieser sich den sauer errungenen Gewinn des Landmannes willkührlich zueignen, und sich auf Kosten desselben gut thun solle.

Weder der Staat, noch der Staatsendzweck berechtiget den Grundherrn, Handlungen zum Schaden des Staates und zum Ruine der einzelnen Bürger vorzunehmen.

Der Staatszweck erkennet daher im Staate keine privilegirte Klassen, die die übrigen Staatsbürger durch schwere und willkührliche Abgaben so aussaugen, daß diese dem Staate die gebührenden und pflichtmäßigen Obliegenheiten entweder gar nicht, oder nicht gehörig erfüllen können.

Der Staatszweck billiget es nicht, daß einige Staatsbürger (Grundherrn genannt) ihre Mitbürger (die Bauern) willkührlich in Kontribuzion setzen, so große Gefälle von selben

erheben, und doch oft dem Staate gar keine, oder doch nur geringe und unverhältnißmäßige Beyträge leisten.

Der Staatszweck erlaubt es nicht, einigen Staatsbürgern zu viele Freyheit, Rechte und Willkühr einzuräumen, hingegen den übrigen weit nützlicheren Staatsbürgern fast keine Freyheit und Eigenthum zu gestatten.

Der Staatszweck gestattet es nicht, daß einige wenige (die Grundherren) über die physische Kräfte und das Vermögen der übrigen Staatsbürger zu ihrem Interesse eigenmächtig disponiren dürfen, sondern dieses Recht kömmt ausschliesslich dem Staate, und nur zur Nothdurft und Wohlfahrt des Staates zu.

Der Staatszweck, der die Wohlfahrt und Glückseligkeit aller, und jeder gleichmäßig befördert wissen will, verdammet die arbeitende landmännische Staatsbürger nicht zur Klasse des Viehes (wie es viele Grundherren, wo nicht in Worten, doch in der That thun) und vergleicht sie nicht zu unvernünftigen, unbändigen Pferden, denen man Zügel und Zaum anlegen, und sie wie's Vieh behandeln solle.

Der Staatsendzweck erkennet den Ackers-

mann als die Grundlage aller Staaten, und gestattet gar nicht, daß derselbe der Willkühr der sogenannten Grundherren preis gegeben werde.

Der Staatszweck und die reine Vernunft erklärt die Persönlichkeit des Menschen als unveräußerlich, und verwirft alle freywillige und gezwungene Anwendung anderer Kräfte zur Kultur des fremden Bodens.

§. 83.

Aber die Grundherren und ihre Kreaturen verstehen insgemein unter ihrer gepriesenen Welteinrichtung nicht den Endzweck der Staaten, sondern nur die bisher bestandene staatsschädliche, — ihrem egoistischen Interesse aber so behagliche chimärische Einrichtung.

§. 84.

Es ist zwar wahr, viele Bauern sind grob, undankbar und übelgesinnt; allein was ist Schuld daran? Armuth und Sklaverey, welche sie hinderten, den erfoderlichen Unterricht zu suchen, und der Mangel an gut eingerichteten Schulen, wo sie Bildung hätten erhalten sollen!

Wie kann man von Menschen, die oft nicht wie Menschen behandelt werden, die

wenig, oder kein Eigenthum und keine Freyheit haben, edle Gesinnungen, feine Lebensart, strenge Moralität fodern? Und wie viele Herren handeln trotz ihrer guten Erziehung und ihrem häufig erhaltenen Unterricht gar oft noch gröber, undankbarer, bösartiger und unmoralischer, als die unpolirtesten Bauern selbst!

§. 85.

Man stelle die Untersuchung an, und man wird finden: bösartige und ungenügsame Bauern sind eben diejenigen, die kein wahres Grundeigenthum besitzen, oder mit zu vielen grundherrlichen Abgaben belastet sind, und folgsam von der launigen Gnade des Herrn, die sie von Zeit zu Zeit erkriechen, leben müssen.

§. 86.

Die Gleichniß des Bauers zu einem Pferde, das man stets im Zaum halten müsse, ist Beleidigung der Menschheit und des Staates, und ein empörender Vergleich. Von der Bebauung der Erde kömmt alles: der Stand des Landbebauers ist der erste und edelste; — der Ackerbau legte vom Anfang den Grund zu aller Sittlichkeit der Menschen und Völker, — und der höhere Betrieb der Ackerkultur ver-

mehrt und erhöht die Sittlichkeit wie den Wohlstand der Völker und ganzer Nationen. Weh also den Staaten, wenn die Bauern ewig wie Pferde und unvernünftige Thiere behandelt werden sollen!

§. 87.

Ein Bauer, der Freyheit und wahres Grundeigenthum besitzt, legt einen großen Werth auf sein Eigenthum und seine Rechte, er ist gewiß weniger (wie die Geschichte lehrt) zum Aufstande geneigt, als ein Sklav: denn er muß fürchten, das (Freyheit und Eigenthum) zu verlieren, welches der Mensch auf dieser Welt doch am höchsten schätzet. Er wird daher allzeit lieber den Rechtsweg einschlagen, als Tumult erregen, wodurch er sich und die Seinen unglücklich machen könnte.

Nur derjenige, (wie wir traurige Beyspiele haben) der wenig, oder nichts zu verlieren hat, und immer unter einem harten Drucke seufzen muß, wagt das Aeusserste, und wenn auch seine unschuldigen Mitbürger und der ganze Staat darunter leiden sollte. Wer nichts als sein mühseliges und elendes Leben zu verlieren hat, der rennt zuletzt gleichgiltig und oft

mit Ungestümme in den Tod, und sein einziges Labsal ist Rache.

Das Eigenthumsrecht in England, das jedem Engländer so kostbar und heilig ist, hat nach ihrem eigenen Zeugnisse den Umsturz ihres Reiches bisher ganz allein verhütet. Und waren nicht in jedem Lande, wo Revolutionen entstunden, die Landleute in größter Dürftigkeit?

Nur Selbstständigkeit, Freyheit und Eigenthum sind der Grundstoff der Sittlichkeit. Der Mensch, der gut und edel handeln soll, muß wahres Gefühl von Ehre und Menschenwürde, muß hohen Begriff vom Staate und Socialstande, von sich und andern haben.

Wer aber immer vor seinem hohen Unterdrücker zittern, und alles von der Gnade seines Grundherrn, der ihm Glück und Wohlfahrt angedeihen lassen, oder stündlich Unglück und Verderben zudonnern kann, geniessen, und erbetteln muß, der kann keine wahre Liebe und Anhänglichkeit an Recht, Ordnung und Staat besitzen.

§. 83.

Es giebt freylich bey der bisher bestandenen sogenannten Welteinrichtung hie und da

noch einige wohlhabende und reiche Bauern, welches so manchem Grundherrn in der Seele wehe thut.

Ich kenne einen gewissen verschwenderischen und luxuriösen Grundherrn, der noch vier einzige wohlhabende Unterthanen in seiner Herrschaft hat, und doch äusserte er den teuflischen Wunsch öffentlich: „Wenn er doch nur diese „Viere in seinem Leben noch prellen, und den „übrigen gleich machen könnte.“

Er machte schon verschiedene Versuche von ihnen Geld (auf ewige Borg, denn bezahlen könnte und wollte ers niemals mehr) zu entlehnen; aber meines Wissens hat ihm sein Vorhaben noch nicht geglückt.

Woher rührt aber wohl der gute Vermögensstand einiger noch wohlhabenden Bauern? Von den übermäßigen Abgaben und Bedrückungen der Grundherrn gewiß nicht!

Ihr Vermögen entspringt insgemein, entweder von allerley Handelschaften mit Getraide, Holz, Pferden, Rindvieh, Schaafen, von Nebengewerben, von allerley Fuhrwerken, von übernommenen Lieferungen ꝛc., oder von schlechten Händeln, als von Betrügereyen und Be-

drückungen ihrer Nachbarn, von Bestechungen der Beamten und Bütteln u. d. gl., wodurch die einfache Lebensart und Sittlichkeit des Landvolkes zu Grunde gehet.

Oder sie haben ihr Vermögen durch angefallene beträchtliche Erbschaften erhalten, oder auf eigenen von grundzinslichen Abgaben wenig, oder gar nicht belasteten Gütern erworben. Diejenigen ehrlichen und rechtlichen Männer, die auch bey mäßigen Abgaben an den Grundherrn vom einzigen Ertrag ihres Bauernguts wohlhabend geworden, sind gewiß leicht zu zählen!

Bauern hingegen, die mit zu vielen und hohen Abgaben (wie es die meisten in kleinen Herrschaften sind) belastet werden, lasse man, um wohlhabend zu werden, nur brav hausen, ihr ganzer Erwerb und Gewinn fließt ja dem Grundherrn zu!

§. 89.

Der Vorwurf, daß auch manche Bauern ihre Wirthschaft an den Nagel hängen, sich aufs Saufen, Spielen und andere liederliche Händel legen, kömmt mehr den Grundherrn, als den Bauern selbst zu. Denn sie belegen

meistens den Bauern so mit Lasten und Abgaben, daß er sein Auskommen auf dem Bauerngute nicht finden kann, und aus Nahrungs- und Erwerbungsmangel, dann aus dem hieraus entspringenden Ueberdruß, Mißmuth und Verzweiflung seine Wirthschaft fahren lassen, und andere Händel, die ihm den Weg zu allerley Ausschweifungen bahnen, treiben muß.

Aber wehe dem Lande, wo sich der Bauer bey seiner Bauerwirthschaft nicht ehrlich und redlich ernähren, und sich der Armuth nicht erwehren kann, wenn er sich nicht auf allerley Schliche und Ränke verstehet!

§. 90.

Armuth ist die Mutter der Dummheit, des Aberglaubens, der Verzweiflung und der Empörung, des Betrugs, des Bettels, der Unsittlichkeit und des Müßiggangs.

Aus der Armuth entstehet Kleinmüthigkeit, Zaghaftigkeit, Sorglosigkeit und Entkräftung der Seele und des Leibes. Leute, wie viele elend bedrückte, phlegmatische deutsche Bauern, die innerlich die Würde der Menschheit nicht mehr fühlen, und endlich selbst glauben müssen, daß sie für Große nur das sind, was

ihnen ihr Ochs oder Pferd ist, lassen sich freylich wie die Schaafe geduldig treiben und hetzen, und bequemen sich zuletzt aus Noth zu allem, selbst zu dem, was eines Menschen unwürdig ist.

Aber von einem solchen Volke läßt sich nie eine Geisteskraft, nie ein unternehmender Fleiß und Industrie fodern und erwarten. Ohne Hoffnung eines Gewinnes, und ohne Aussicht sich schwingen, und die Würde der Menschheit behaupten zu können, lebt der arme, niedergeschlagene Bauer — in dessen magerm und blassem Gesichte, in dessen durch Arbeit und Kleinmuth krumm gebogenem Rücken, und kraftlos wackelndem Gange man Noth und Elend personifizirt sehen muß — in einer betäubenden Sorglosigkeit und Indolenz dahin, und es ist unmöglich, daß bey einem solchen der Geist der Industrie erwachen, oder die Landeskultur in Aufnahme gebracht werden könne.

Der unglückliche Mann besitzt keinen Unternehmungsgeist, und auch kein Vermögen etwas unternehmen zu können; er leidet Mangel an Geistes- und Körperkräften, arbeitet somit schläfrig und schlecht, und muß sich daher gar

oft mit einer schwarzen Brodsuppe und einem lumpigen Gewande, womit er seinen entkräfteten und siechen Körper bedecket, begnügen.

Er kann aus Vermögenslosigkeit wenige, oder gar keine Dienstbothen halten; sein Zug- und Melkvieh erhält wenig und schlechtes Futter, sie gewähren also geringen Nutzen; sein Ackerbau ist schlecht bestellt, und seine Aerndte gering. Kurz der arme Bauer lebt sammt seinem Vieh in äusserster Dürftigkeit, und dieß so oft aus Schuld des Grundherrn, oder aus Ursache unserer schlechten Landeseinrichtung.

Wer dieses ächte Gemälde je für übertrieben, oder unrichtig halten sollte, dem kann ich selbst genug solche Bauern persönlich zeigen, und ihm durch Zergliederung und Untersuchung der Ursachen ihrer drückenden Armuth, von der Wahrheit des Gesagten augenscheinlich überzeugen.

§. 91.

Die natürliche Denkungsart des Menschen ist: nichts, das mit schweren Arbeiten verbunden ist, ohne gewissen Vortheil zu thun und zu wagen. Und nur die Hoffnung des Gewinnstes allein belebt den Menschen zur Arbeit.

Kant sagt daher sehr richtig: der Eigennutz sey der Gott der Erde. Wenn der Mensch weiß und überzeugt ist, daß er die Früchte seiner Industrie erndten, und aus seiner Arbeit Nutzen schöpfen werde: so wird er auch thätig seyn, und zwar um so mehr, je größer der Gewinnst ist, welchen ihm seine Thätigkeit verspricht.

So lange mit der Arbeit ein verhältnißmäßiger Gewinn verbunden ist: wird jeder Arbeit suchen und treiben. Wo aber durch Thätigkeit kein Genuß und eigener Erwerb zu erlangen ist, tritt — laut allgemeiner Erfahrung — Trägheit und Müßiggang an die Stelle der Arbeitsamkeit.

§. 92.

Gehet man von diesem Erfahrungsgrundsatze aus: so ist es fast unbegreiflich, daß so viele Bauern, die wenig, oder kein Eigenthum haben, und unter so großen grundherrlichen Bedrückungen und Abgaben leiden, sich den vielen anhaltenden schweren Arbeiten — wo sie so oft unter dem Brand der Sonne, unter Regen, Frost, Schnee und Eis, auf freyem Felde mit Schweiß bedeckt, ausharren müssen,

— nur so lange schon unterzogen, und bisher geduldig geharret haben.

Staunen muß man: daß solche Bauern — die zur Stärkung ihrer Kräfte nichts als magere Kost, und ein hartes Stück Brod essen, und ihren heißen Durst nur mit Wasser löschen können, und die überdieß für alle ihre Mühe doch nur einen sehr unbedeutenden, beym geringsten Unglücke gar keinen Gewinn, bey Mißwachs, Wetterschlag und andern dergleichen Unglücksfällen aber nichts als Schaden haben, und ihr Verderben so sehr oft befürchten müssen — sich nur noch zur Annahme solch' leibfälliger und mit unmäßigen Lasten, und Laudemien überladener Bauerngüter entschliessen konnten.

Billig darf man sich wundern, daß diese Bauern die ihnen nicht gehörigen Feldgüter, auf so geringen und ungewißen Gewinn hin, und bey so viel saurer Arbeit und bedeutendem Kostenaufwand — wovon sie erst nach langen Jahren einen ungewißen Nutzen hoffen, oft aber gar keinen Vortheil mehr ziehen können — nur in einem dermal, freylich meistens schlecht genug befindlichen Kulturstande erhalten haben.

§. 93.

Ich habe schon oben (§. 52.) gezeigt: wie viel Gefahr ein solcher Bauer auf sich nehmen muß, um das zu erhalten, was doch nicht sein ist; wie oft er den Nutzen und die Früchte von dem mit Mühe und Kosten gebauten Felde nicht mehr erlebet, und wie oft er sein Geld und seine Kräfte auf das verwenden muß, was ihm nicht einmal mehr die Zinse, vielweniger das Kapital trägt, und wo Geld, Mühe, Arbeit, Fleiß und Nutzen, nur dem Herrn ganz widerrechtlich und unverdienet zufallen.

§. 94.

Und ist dieß nicht überall der Fall, wo der Bauersmann Feldgüter zu bearbeiten hat, die er entweder gar nicht eigen, oder wenigst nur mit getheiltem Eigenthum besitzet, und nicht damit nach Belieben und seinem Nutzen schalten und walten kann?

Im ersten Falle sieht er voraus, daß der Herr ihn, oder seine Kinder, wenn er ihm nicht mehr gefällt, oder die Kinder, seinen und ihren Fleiß und Kostenaufwand, nicht mit höhern Laudemien, und größeren Abgaben

strafweis bezahlen, nach Willkühr der Güter entsetzen kann.

Er weiß auch alle Tage nicht, ob er morgen noch leben wird, und ob nicht morgen schon sein Freund (der milde Grundherr) die Früchte seiner Hände, Mühe und Aufwandes, an sich reissen, und ein Fremder auf dem Gute sitzen wird.

Was soll da ums Himmelswillen einen Landmann zur freudigen Arbeit reitzen, und zur Industrie und Besserung der Güter anfeuern!

Wundere man sich ja doch nimmer über die schlechte Beschaffenheit aller jener Länder, wo der Bauersmann unter der Leibeigenschaft schmachtet: wo er keine eigenen Feldgüter besitzt: wo er nur Pächter, oder lebenslanger Beständer ist: wo sein Gut dem Herrn nach seinem Tode wieder heimfällt: oder wovon er ihn nach seiner bloßen Willkühr alle Jahre wegwerfen, und mit Weib und Kindern weiter jagen kann! Alle Kultur muß in einem solchen Lande versagen, und versagt auch in allen Staaten, wo eine solche Staatswirthschaft herrschet!

Gedrückte, des Eigenthums beraubte, oder wenigst im Eigenthum eingeschränkte Landleute

arbeiten — wie die allgemeine Erfahrung giebt — weniger und schlecht. Neigung und Lust, Muth und Unternehmung, Erfindsamkeit und Kunst, Nachahmung und Wetteifer, Unermüdsamkeit und Fleiß, Sparsamkeit, Begnügsamkeit mit mäßigem Gewinne und andere Tugenden des Gewerbgeistes sind bey ihnen natürlicherweise nicht zu finden.

Daher sind auch all die an sich schönen Vorschläge, und hie und da unternommenen Ausführungen von Erziehungs- und Bildungsanstalten, alle ökonomische Schulen und Landwirthschaftliche Bücher, so lange Niederdrückung der Unterthanen und das alles verderbende Laudemialsystem mit seinem ganzen kulturschädlichen Anhange, in den Ländern herrschen darf, fruchtlos und vergebens, und gleichen nur einem neuen Lappen, der auf einem alten Kleide aufgenäht ist.

Unerachtet man aber das Chaos mit Augen ansieht, und der Ursprung all der schlimmen Folgen offen daliegt: so fragen doch viele noch um die Ursache! Möchten sich doch einmal alle diese selbst aufrichtig fragen: was sie an der Stelle dieser Sklaven, dieser Leib-

eigenen, dieser so sehr gedrückten und alles Eigenthums beraubten Landleute thun würden? Die gesuchte Antwort wäre gewiß diese: gerade nur das, was diese grundherrlichen Sklaven thun, oder noch weit weniger.

§. 96.

Die Sklaverey, der Miethlings- und Pächterstand, der Mangel an eigenthümlichen Feldgütern beym Bauernvolke verderben und verdrängen alle Landeskultur und allen Wohlstand des Staates. Sie machen den Bauern bey den besten Naturgaben verdrossen und faul, und zu einem trägen Lastthier. Er weiß, daß er für sich und seine unglückliche Familie nichts erwerben kann, ist sich und andern zur Last, verzaget, und wird nicht selten ein Müßiggänger und Betrüger.

Wie oft hat man nicht dergleichen Bauersleute selbst sagen hören: was nützt mich die Arbeit, da mir der Geiz meines Grundherrn, wenn ich noch so viel erarbeite, alles wieder raubt, und mir kaum so viel, als ich zur Lebensfrist bedarf, in Händen läßt? je mehr ich erwerbe, desto mehr nimmt er mir wieder: ich will also nicht für meinen Tyrannen und

Unterdrücker arbeiten; habe ich nichts: so hat er doch auch nichts, kann mir zur Strafe meines Fleißes aus leerer Hand nichts nehmen, und muß mit mir büßen!

§. 97.

O ihr Staatsregenten! wie lange sollen eure nothwendigste und nützlichste Staatsbürger unter dem eisernen Drucke der Willkühr, und unter dem barbarischen, kulturschädlichen Unterdrückungssysteme der Grundherren noch schmachten müssen! Wie lange sollen sie noch wegen willkührlichen und übermäßigen, auf den Ertrag der Güter, und auf die Bedürfnisse und Kräfte des Bauers nicht berechneten Abgaben und Beschwerden, unnütze und oft schädliche Glieder des Staates seyn!!

Dem Staate liegt alles daran, daß der Ackersmann beschützet, seine Rechte gehandhabet, seine grundherrlichen Abgaben billig und bestimmt festgesetzt, und sein Aufkommen und Wohlstand gesichert werde.

Der Staat hat Pflicht und Recht, über die Güter und Laudemien, über die Abgaben und Lasten, zum Wohle des Staates billige und bestimmte Maaßregeln vorzuschreiben. Die

Beschützung des Ackerbaues ist der Hauptzweck der Staatswirthschaft, so wie die Beförderung der Industrie des Bauernstandes Hauptbedingung des Staatsreichthums ist.

Der Acker- oder Feldbau ist die Grundlage eines Staates, und diejenige Kunst, die alle andern Künsten weit übertrift; denn sie kann die mehrsten der andern entbehren, da hingegen keine einzige andere Kunst, wie sie auch heissen mag, ohne den Ackerbau einigen Bestand hat.

Alle Nahrung und Bequemlichkeiten, und alles, was zur Anmuth des Lebens gehört, kömmt aus der Erde, und von dem Fleiße und der Arbeit des Bauers; der Handwerker, der Künstler und Fabrikant giebt dem Dinge nur die Gestalt, die wir nach unserm Gefallen von ihm verlangen, vorher aber kömmt es aus der Hand des Landmannes und aus der Erde.

Die Beschäftigung mit der Erde, oder der Ackerbau ist daher die nützlichste, die einträglichste, und die edelste Beschäftigung, der sich triumphirende Feldherren, und so gar Könige unterzogen haben.

Der Ueberfluß eines Landes kömmt nur von der Vermehrung und Verbesserung des Ackerbaues, von der Beförderung und Vergrößerung des Wohlstandes der Bauern, von der Verarbeitung inländischer Produkte und von der Ausführung derselben her.

Eine wohleingerichtete Landwirthschaft ist also im Allgemeinen das Hauptmittel, dem Staate einen hinlänglichen Vorrath von mannigfältigen Bedürfnissen zu verschaffen, zugleich aber der natürlichste und dauerhafteste Hauptgrund zur Aufnahme der Manufakturen, und des Handels.

Die Verbesserung des Ackerbaues muß also allen übrigen Gewerben der Fabrikation und des Handels vorangehen; denn alles hängt von den glücklichen Fortschritten der landwirthschaftlichen Industrie ab, welche die Mutter aller Gewerbe und ist. *)

§. 98.

Wenn aber (wie wir genug Beyspiele haben) der Wohlstand derjenigen Bauerngüter, wo der Landmann nur ein getheiltes, oder

---

*) Doktor Harl.

solches Grundeigenthum besitzt, daß er und seine Erben nicht willkührlich vom Gute getrieben werden können, schon so weit besser, als jener der sogenannten Leibrechter und Freystifter, ist: so ist dieß eben ein unumstößlicher Beweis, daß sich die Güter nur im vollen Eigenthume auf den höchsten Grad von Kultur, Wohlstand und Vollkommenheit bringen lassen.

Den mit dem nutzbaren Eigenthum begabten Bauern stehen aber von Seite des grundherrlichen Verbandes (wie ich schon oben weitläufig erwähnte) wegen dem Dominio directo, den Laudemialbeschätzungen, Konsensgesuchen und Abgabenerhöhungen, wegen der Gütergebundenheit und vielen andern nachtheiligen Beschwerden und Lasten doch noch so viele Hindernisse im Wege, daß sie ihren und ihrer Güter Wohlstand nie auf jene Stuffe von Vollkommenheit bringen können, auf die er bey dem vollen und uneingeschränkten Eigenthume gebracht werden könnte und sollte; daher ist auch die sogenannte erbrechtliche Verleihungsart der Bauerngüter keinem Staate zu empfehlen.

§. 99.

Nur uneingeschränktes Eigenthum und natürliche Freyheit sind die Seele der Industrie, und das erste Beförderungsmittel alles Wohlstandes.

Jeder Mensch aber hat ein Urrecht, oder das angebohrne Recht der natürlichen Freyheit, welche durch den Staat nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr sicher gestellt werden soll. Der Staatsregent muß das Recht und Eigenthum heilig halten, wenn er nicht die ganze Nation durch ungerechtes Verfahren und willkührliche Eingriffe in das Privateigenthum, zu Ungerechtigkeiten und Verletzungen auffodern will. *) —

Ohne Eigenthum und natürliche Freyheit, **) wozu alle Menschen berechtiget sind, ist weder auf die Glückseligkeit, noch auf die Dauer, noch auf die Tugend einer Nation zu rechnen, ja man kann nicht einmal sagen, daß ohne Freyheit ein Vaterland existire.

---

*) Sustermann, Wissenschaft der Gesetzgebung.

**) V. Pfeifer, Grundriß der wahren und falschen Staatskunst.

Ohne Freyheit, ohne Eigenthum, ohne Sicherheit, ohne billige Abgaben, ohne Industrie kann und wird nie ein Staat zu einer wesentlichen Größe emporsteigen!

§. 100.

Aus Vernunft und Erfahrung bestätigte, unumstößliche Staatsgrundsätze sind es:

Daß die Grundstücke nur im alleinigen, uneingeschränkten Eigenthume auf die höchste Stufe der Kultur gebracht werden können: — und daß die natürliche Freyheit der Gewerbe, das ist: die vollkommenste Freyheit für Alle, ihr Kapital, ihre Talente, ihre Fähigkeiten, ihre Kenntnisse, ihren Fleiß, ihr Vermögen, ihre Güter, ihre Zeit, ihre Kräfte, auf die ihnen vortheilhafteste Weise zu gebrauchen und anzuwenden, das zweyte Hauptmittel, so wie die Kultur des Staatsbürgers das erste Hauptmittel zur Beförderung der Industrie sey. Denn bey dem Eingehen der Staatsverbindung, sagt Georg Sartor, *) suchte man nur Sicherheit für sein Eigenthum und der Anwendung dessel-

*) Handbuch der Staatswirthschaft. Berlin, 1796.

desselben nach eigener Willkühr begab man sich auf keine Weise.

§. 101.

Industrie selbst aber ist die Quelle des Reichthumes der Bürger und des Staates. Wo es an Industrie fehlt, da fehlt es am Nahrungszweig. Ohne Industrie läßt sich kein blühender Staat, kein guter Nahrungsstand, kein Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe der Bürger, und des Staates hoffen. Anhaltend thätige Hände sind für jeden Staat ein eben so großes Bedürfniß, als anhaltend thätige Köpfe. *)

Industrie und die dadurch entstehende Bevölkerung sind die zwey großen Hebel, welche die ganze Staatsverwaltung in Bewegung setzen. Industrie ist weit mehr als Fleiß: Industrie ist die vollkommenste Anwendung der Naturkräfte, verbunden mit dem sparsamsten Gebrauche der Zeit zur Besserung des Wohlstandes. Sie zeichnet sich durch Erfindsamkeit, durch Beförderung der Produktion und der Kunst, durch Ersparung der Zeit und Kräfte aus.

Der Fleiß hingegen benützt nur, was da ist, arbeitet an einem gewohnten Gegenstande nach

*) D. Professor Harl in Erlang.

dem Herkommen, oder Schlendrian in einem immer gleichen Zeitmaße fort.

§. 102.

Freyes Eigenthum und freye Kultur sind die zwey mächtigen Zauberworte, die jedes Land aus dem elenden, wüsten Zustande, wie durch einen elektrischen Schlag, in ein Paradieß umwandeln können!

Der Landbauer kann als Socialmitglied des Staatsbundes mit Recht fodern, daß er als Freyer und Eigenthümer mit all' seinen übrigen freyen Staatsbürgern arbeiten, und für sich erwerben, — sein Wohl befördern, und durch sein Wohl zum Wohle und zum Schutze des Vaterlandes beytragen könne.

Nach dem Gleichheitsprincip *) sind die Ansprüche aller einzelnen Privaten an die Korporation des Staates gleich; was soll also den Regenten berechtigen: einen Unterschied unter denselben in der Rechts-Gesetzgebung festzusetzen, und eine Ungleichheit unter ihnen, dem Einen (dem Grundherrn) zum Vortheil, und dem Andern (dem Bauer) zum Nachtheil geltend zu machen?

*) J. Ch. Mayer, System der Staatsregierung im Grundrisse. 1803.

Wer kann mit Vernunft und Recht den Bauern verdammen, daß er nebst andern Mitbürgern als Söldner (Leibeigener) und Abhängiger eines Bürgers (des Grundherrn) dem er gleich ist, arbeiten, und mit Arbeit und Gewinn ihm gehören solle? Und wenn dieser noch ferner vom Landesherrn zu seinem Unwesen, höchst staatszweckwidrig Freybrief und Schutz hat: so muß ihm freylich der unglückliche Bauer gehorchen; aber wo ist alsdann der Grund zur Vaterlandsliebe, — wo das Emporkommen der Landeskultur; wo der Wohlstand des ganzen Staates??

Wenn einmal all' die staatsschädlichen Systeme, die auf Begünstigung, oder auf Einschränkung beruhen, ganz aus dem Wege geräumt sind: so tritt das deutliche und einfache System der natürlichen Freyheit von selbst an die Stelle.

Jeder Mensch hat ohnedem, wie oben gemeldet, so lange er die Gesetze der Gerechtigkeit nicht übertritt, die freye natürliche Befugniß, sein Interesse auf seine eigene Weise zu suchen, und seine Arbeit und Betriebsamkeit mit den Kapitalien und dem Vermögen anderer Menschen, oder anderer Klassen von Leuten, ungehindert in Konkurrenz

zu bringen, und somit ungekränktes Eigenthum und Eigenthumsdisposition zu geniessen.

§. 103.

Alle staatswirthschaftliche Einrichtungen müssen natürlich so beschaffen seyn, daß die Wohlfahrt Aller (und somit auch die der Bauern) auf eine gleichmäßige Art befördert werde. Für die allgemeine Wohlfahrt muß also nach allgemeinen Maximen (die auch den Bauernstand berühren müßen) gesorgt werden.

Denn der Staatsregent darf nie blos auf den Nutzen einiger einzelner Mitglieder (und wenn sie auch Grundherren heissen, und Stern und Bänder tragen, welch leeren Prunk man ihnen gerne gönnt) — auch überhaupt nicht blos auf einen gegenwärtigen Vortheil sehen; er muß bey allen seinen Unternehmungen stets die Wohlfahrt und Erhaltung des Ganzen zum Augenmerke haben.

Alle Einrichtungen, welche dem Nahrungsstande Hindernisse in den Weg legen, sind daher, wenn sie auch tausendjährige Einnahmen des Grundherrn wären, zu verwerfen, dagegen diejenigen Verbesserungen anzunehmen, welche aus jenen Quellen, wodurch sich der Wohlstand der Staatsbürger vergrößert, entspringen.

Nur in dem Wohlstande der Bürger ist die Wohlfahrt des Staates gegründet, und je reicher die Bürger sind, desto reicher ist auch der Staat.*)

Wenn nur einmal (sagt der Uebersetzer von Huner) das Streben, der Kulturfleiß und die Industrie der Einzelnen — wie bisher so häufig mittel- und unmittelbar von Grundherren geschehen ist — nicht mehr gehemmet, wenn nur einem jeden die sichere Aussicht auf den Genuß der Früchte seines Fleißes gelassen, und die Anwendung seines Kostenaufwandes und seiner Arbeit nach eigener Wahl gestattet wird: so schwingen sich Staaten trotz den verschiedenen Schwierigkeiten von Seite der Menschen und der Natur zum Reichthum und zur Macht empor.

§. 104.

Um aber den Ursachen, welche die Landeskultur, die Industrie und die Bevölkerung, und somit auch die Vermehrung des Staatsreichthums verhindern, und oft so gar die von der Natur vorzüglich begünstigten Staaten an den Rand des Verderbens bringen, doch einmal gehörig vorzubeugen, will ich nebst den schon angezeigten noch nachfolgende hier anführen.

Unter diese Ursachen gehören:

---

*) Harl, Grundlinien einer Theorie des Staats.

1) Der grundherrliche Verband (Dominium directum) bey Bauerngütern, mit dem ganzen Heere der hieraus entspringenden, und schon bisher zum Theil angezeigten nachtheiligen Folgen. Und somit

2) der Mangel bey Bauern an eigenen, oder wenigst nicht vollkommen eigen besitzenden Grundgütern.

3) Die Steuerfreyheit der adelichen Güter, diese monströse, der Staatskunst und dem Staatsrechte gleich verhaßte Mißgeburt des Feudalgeistes des Mittelalters.

4) Die in vielen Ländern noch so häufig bestehende Gebundenheit (Behübtheit, oder Hofsfußordnung) der Bauerngüter.

5) Sklaverey und Leibeigenschaft der nothwendigsten und nützlichsten Staatsbürger, nämlich der Ackerleute.

6) Alle staatsverderbliche, und jetzt staatszwecklose Lehenseinrichtungen und Lehenspflichten.

7) Der Mangel an Kultur des Volkes durch zweckmäßigen Unterricht in den Schulen.

8) Gesetzbücher, die von den rohen Begriffen, und der Dummheit der grauen Vorzeit zeugen, und ihrem Zwecke nicht entsprechen.

9) Mangelhafte Verwaltung der Polizey und der Rechtspflege.

10) Die sklavischen Frohndienste, die die ganze Landwirthschaft verderben, und die in keinem Staate, wo Landeskultur und Ackerbau bestehen, emporkommen, und blühen soll, mehr geduldet werden können.

11) Die kulturschädliche Geißel des Ackerbaues, das dermalige Zehendsystem. Die Naturalzehende hindern die Volksindustrie und Landeskultur, sie schaden dem Nationalwohlstande, den Finanzen des Staates, und der Bevölkerung. So lange dieses jetzige System bestehet: ist in Schwaben und Bayern an eine Abstellung der Brache, an eine Aufhebung der schädlichen Dreyfelder-Wirthschaft, an eine Einführung der weit nützlichern Koppel-, Wechsel- und Mehrfelder-Wirthschaft, und der damit verbundenen weit einträglichern Stallfütterung des Nutz- und Zugviehes nicht zu denken.

12) Unmäßige, unschickliche, ungleiche und unverhältnißmäßige Abgaben aller Art, besonders die grundherrlichen Abgaben nach dermaligem Bestande.

13) Die öden und kulturlos liegenden **Gemeinds-gründe**, welche nur einzig durch die Vertheilung erfoderlich benutzt werden können, und wodurch die Landwirthschaft vorzüglichst zu einem hohen Gipfel der Vollkommenheit zu bringen ist. Die **gänzliche Gemeinheitsaufhebung** zwischen sämmtlichen Einwohnern unter sich vermittelst des uneingeschränkten eigenthümlichen Besitzes ist unstreitig die Grundlage und unerschöpfliche Bedingung aller **landwirthschaftlichen** Verbesserung.*)

14) Vernachläßigung des Ackerbaues und der Viehzucht, und der hiezu nöthigen, ächten Beförderungsmittel.

*) Man hat jetzt ein sehr leichtes und richtiges Theilungssystem erfunden. Nämlich das Grundeigenthum eines jeden Interessenten ist das Theilungsprinzip. Z. B. Ein Dorf besitzt zusammen 1000 Jauchert Aecker und Wiesen, und an Gemeindsgründen 1500 Jauchert, die 1000 Jauchert bebautes Grundeigenthum sind also der **Divisor**, und die 1500 Jauchert öder Grund der **Dividendus**. Jedes Jauchert Grundeigenthum treffen also 1 1/2 Jauchert Gemeindsboden. Daher kommen z. B. auf einen Bauern, der 40 Jauchert besaß, 60 Jauchert Gemeindstheil, auf einen Söldner, der 10 Jauchert inne hatte, 15 Jauchert Gemeindsgrund. Und so in jedem Fall **nach Verhältniß** des vorfindigen Divisors und des Dividendus.

Sehr traurig ist es: daß sich die Bauern in einigen Gemeinden von Schwaben und Bayern, noch gar nicht zur Rindviehzucht verstehen, und die Ochsen — die doch viel weniger, und schlechteres Futter als die Pferde fodern, weit bessern Dung gewähren, und statt wie die Pferde vom Geld, diese mit den Jahren zum Geld wachsen, — nicht zum Zugvieh gebrauchen, kurz, in ihrer dummstolzen Sprache keine Mollebauern (Ochsenbauern) seyn wollen.

Sie kaufen lieber ihre Pferde, die sie selten selbst ziehen, von andern Gegenden her, und behalten sie so lange, ohne durch Viehzucht einen Kreuzer zu gewinnen, bis sie dem Schinder heimfallen. Mit dem wenigen schlechten Roßdung können sie ihre Güter, besonders ihre Wiesen, wo er oft mehr schadet, als nützt, nicht erfoderlich düngen, ihre Wiesen, denen es meistens nicht an gutem Grunde, sondern nur an der nöthigen Wartung und Pflege fehlt, gewähren daher nur weniges, leichtes, und saures Futter, und ihr weniges Rindvieh, meistens nur in Kühen bestehend, ist daher von der schlechtesten Gattung.

Viele Bauern sehen es zwar ein, und haben es so gar in den benachbarten Gegenden persönlich

wahrgenommen und erfahren: daß die Pferde, als alleiniges Zugvieh schädlich, und für den Bauern zu kostspielig seyen; daß die Ochsenmähne, welche man sich ohne einen Kreuzer Kosten sehr vortheilhaft selbst ziehen kann, viel wohlfeiler, nützlicher und einträglicher komme; daß durch die Rindviehzucht die Feldwirthschaft weit besser empor gebracht, auch daraus ein nahmhafter Erlöß und Gewinn getrieben werden könne: Allein, keiner will den Anfang machen, keiner will vom alten Schlendrian, und von der schon undenkliche Zeiten bestandenen Landessitte abweichen, keiner will, wie sie selbst sagen, sich als den ersten Ochsentreiber und Kühmelker auslachen, und prostituiren lassen, alle wollen daher bey dem alten Brauch, wobey auch ihre Väter gelebt haben, und gestorben sind, ruhig bleiben, und alle wollen somit, statt in Wohlstand zu kommen, blindhin in der alten Mittellosigkeit darben.

Bey diesen Bauern ist es nothwendig: ihnen mit den gehörigen Aufmunterungsmitteln nachdrücklich hinter die Ohren zu greifen. *)

15) Weitere solche Ursachen sind: die Kriege,

*) Für die Aufnahme des Ackerbaues dürfte es sehr vortheilhaft seyn, wenn die Bauernpursche wie die Handwerker auch in die Fremde gehen, und gewisse Wanderungsjahre vollstrecken müßten.

diese Geißeln der Menschheit, wodurch ganze Länder verwüstet, und die nicht selten nur aus Eroberungssucht, oder aus noch schändlichern leidenschaftlichen Ursachen zum Ruine des wirklichen Staates geführt werden.

16) Unkluge Beschränkungen der Handelsfreyheit, oft nicht nur zum Nachtheile einzelner Staatsglieder, sondern zum Schaden des ganzen Staates.

17) Mangel an guten Straßen und Vicinalwegen zur Beförderung des Handels und Wandels.

18) Monopolien, diese Nahrungs- und Staatspest, wodurch viele zum Opfer einiger Wenigen unterdrückt und verschlungen, und die Produktion der rohen Stoffe vermindert, oder gar die Pflanzungen derselben — weil durch den Mangel der freyen Konkurrenz der Absatz und Verschleiß gehemmet wird — gänzlich zerstört werden.

19) Nichterfüllung der Kontrakte, wie es schon oft von einigen Großen und dem Adel zum Untergange vieler Staatsbürger geschah.

20) Schlechtes Münzsystem, wodurch Land und Leute schändlich betrogen, und der Staatskredit zerrüttet und zu Grunde gerichtet wird. U. s. w.

§. 105.

Von dem reinen, unumstößlichen Staatsgrundsatze — daß die zweckmäßige Benutzung aller herrschaftlichen Oekonomiegüter nur in dem freyen Besitze von Privatpersonen geschehen, — und daß der Wohlstand des Bauernvolkes, und dadurch auch die Wohlfahrt des Staates, nur durch den uneingeschränkten, vollkommen eigenen Güterbesitz befördert, vergrößert, und begründet werden könne — muß sich die jetzige weise Regierung des Königthums Bayern (wie aus so vielen klugen und wohlthätigen Verordnungen derselben zu urtheilen ist) vorzüglich überzeugt halten.

Ich will eine einzige Verordnung über die Veräußerung der Staatsrealitäten zum Beweise anführen, die also lautet:

„Seine königliche Majestät von Bayern haben — überzeugt von dem durch die allgemeine Erfahrung geprüften und gerechtfertigten Grundsatze, daß eine zweckmäßige Benutzung landwirthschaftlicher Güter, welche durch die Sekularisation der Stifter und Klöster ein höchstlandesherrliches Eigenthum geworden sind, nur in den Händen der Privaten Statt finden könne — dieselben nach und nach sämmtlich auf unbedingtes, von allem

grundherrlichen Verbande gelößtes bodenzinsiges freyes Eigenthum im Versteigerungswege zu veräussern beschlossen."

„Indem nun aber dieser Beschluß keineswegs die Gewinnung einiger Kapitalien, sondern allein die Bestimmung einer reinen und einfachen Regie zum Zwecke hat: so solle, um den Staat in seinen Renten nicht zu verkürzen, nach den bestehenden höchsten Verordnungen der vierte Theil des Schätzungswerthes der zu veräußernden Staatsgüter, als ein ewiges zu vier Prozent verzinsliches Kapital auf den Grundstücken liegen bleiben, und die hievon abfallenden Interessen unter der Benennung Grundzins erhoben werden."

§. 106.

Daß das getheilte, oder gar nur das temporell zugestandene Eigenthum für das Bauervolk, und den Staat grundverderblich, und so staatszweckwidrig sey, daß man nimmer frühe genug zur totalen Reformation aller und jeder Feudal- und Laudemialbauerngüter mit Ernst die Hand ans Werk legen könne, habe ich nun bisher meines Erachtens hinlänglich gezeigt.

Man befreye also, sagt der große Staatsöko-

vom D. Harl,*) den Ackerbau einmal von allen Fesseln, stürze die Reste des Feudal-Wesens ein, und stelle durch die persönliche Freyheit des Landbauers, und durch die Unbedingtheit seines Grundeigenthums, wie auch durch die vollkommene Sicherheit all des Seinigen, den wahren Werth der Landwirthschaft, und die Achtung des Landmannes — dieser eben so zahlreichen, als achtungswürdigen Volksklasse, welche das Mark und die Kraft der Nation ausmachet — wieder her!

Lasse man einige Grundherren (die meisten und klugen werden mir ohnedem beystimmen) mit ihren sich in Kopf gesetzten Rechten schreyen: ihre vorgeschützten Kontrakte und Prätensionen sind nicht rechtlich.

Kein Vertrag rc. gilt, der zum Schaden eines Dritten (er mag Partikulär, oder der Staat selbst seyn) gereichet. Wie soll z. B. der Kauf des Dominii directi gelten können, wenn der Staat dadurch ewig Schaden leiden solle?

*) In seiner gekrönten, ungemein vortreflichen Preisschrift: Ueber die besten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues. Erlangen 1806, à 2 fl. 30 kr. wovon aber erst die erste Abtheilung, welche die Ermunterungsmittel im Allgemeinen und überhaupt enthält, bis jetzt die Presse verlassen hat.

Ich will aber mit diesem gar nicht sagen, daß man den Grundherren die ihnen gebührenden Rechte entreissen solle, nein! nur die sich widerrechtlich und zum Schaden des Staates angemaßten Rechte, wobey kein Privilegium, kein Fideikomißkontrakt, kein Kauf und keine Verjährung Statt finden können, nehme man ihnen, und weise sie in ihre gehörige Gränzen. Kein Unrecht der Privatgewalt kann durch Gesetze geheiliget werden!

Wollen den Grundherren diese gerechten Reformen schon hart scheinen: so ist es gar nicht Schade, wenn sie hiebey schon einigermaßen auch fühlen, und einsehen lernen, wie wehe die langwierigen, ungerechten Bedrückungen u. Rechtsusurpartionen, den Unterthanen und dem Staate selbst gethan haben müssen.

§. 107.

O ihr arme, unglückliche Bauersleute, wie schwer ist euer Leiden und die Last, die ihr schon mehrere Jahrhunderte tragen mußtet, und die sich mit jedem Jahrzehent vermehrt hat! Aber fasset Muth! Eure Bitten und Wehklagen werden nimmer vergeblich seyn, euere Geduld und Gehorsam wird sicher belohnet werden! Große Stralen der Hoffnung erscheinen zu eurem Glücke, und diese frohe Hoffnung wird uns nimmer täuschen!

Viele Edle unter den Großen schämen sich, den geringen Landmann, der sie nährt, mit Füßen zu treten. Mehrere weise Landesregierungen, liebe Landsleute! eifern in die Wette, euer Schicksal, mit dem auch der Wehe- und Wohlstand aller Staaten so enge verbunden ist, zu erleichtern und zu verbessern, und euch als die nützlichsten und nothwendigsten Staatsbürger in die gehörige Menschenklasse zu erheben. Der holde Genius der Zeit, die Philosophie und Aufklärung sind die untrüglichen Vorbothen eurer bessern Zukunft.

§. 108.

Ehe ich nun praktisch zeige, wie künftighin mit den Laudemien verfahren werden solle, ist mir noch zuvor nöthig, auch über die Grundzinse, Fruchtgülten und andere grundherrliche Abgaben, dann über die Schädlichkeit der gebundenen Bauerngüter ꝛc. (wo noch weiter von der Vortreflichkeit des Eigenthums beym Güterbesitz die Rede seyn wird) in der zweyten Abtheilung das Nothwendige und Gehörige aus der Ursache abzuhandeln, weil diese mit jenen der Laudemial-Abgaben in einem zu nahen und untrennbaren Verbande stehen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rettenmayer, Johann K.

Der Neue Kammeralist Ein Buch für Jedermann, vom Staatsmann bis zum Bauern

Bd.: 1

Kempten 1809

Cam. 90 i-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388416-1